



Hinterlegungssysteme für audiovisuelle Werke

IRIS *Plus*

Ein gemeinsamer Bericht
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und EUIPO
im Rahmen der IRIS *Plus*-Reihe



IRIS Plus 2017-3

Hinterlegungssysteme für audiovisuelle Werke

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2017

ISSN 2079-1089

ISBN 978-92-871-8559-4 (Druckausgabe)

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Verlagsleitung – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen **Redaktionelles**

Team – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais

Autoren

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Maja Cappello, Gilles Fontaine, Sophie Valais

Korrektur

Aurélie Courtinat, Johanna Fell, Jackie McLelland

Verlagsassistentz - Sabine Bouajaja

Marketing – Nathalie Fundone, nathalie.fundone@coe.int

Presse und PR – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum)

Autoren

Carolina Arias Burgos, Alexandra Poch, Franciska Schönherr

Redaktionelle Betreuung

Alexandra Poch, Franciska Schönherr

Wissenschaftliche Mitarbeit durch ehemalige Praktikanten von EUIPO

Slavica Tomovska, Maria Tsouvali

Übersetzung

Centre de traduction des organes de l'Union européenne (CdT), Bâtiment Drosbach 12E, rue Guillaume Kroll, L-1882 Luxembourg

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

Iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

Titellayout – ALTRAN, France

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Arias Burgos C., Cabrera Blázquez F.J., Cappello M., Fontaine G., Poch A., Schönherr F., Valais S., *Hinterlegungssysteme für audiovisuelle Werke*, IRIS Plus, European Audiovisual Observatory, Strasbourg, 2017

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat)/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, 2017

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder, des EUIPO oder des Europarats dar.

Hinterlegungssysteme für audiovisuelle Werke

Carolina Arias Burgos
Francisco Javier Cabrera Blázquez
Maja Cappello
Gilles Fontaine
Alexandra Poch
Franciska Schönherr
Sophie Valais



Vorwort

Ich freue mich sehr, Ihnen heute die erste gemeinsame Veröffentlichung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (European Audiovisual Observatory, EAO) und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vorzustellen. Im Oktober 2016 haben die beiden Organisationen eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet, und ich bin zuversichtlich, dass daraus eine fruchtbare und beständige Zusammenarbeit entstehen wird.

Das gewählte Thema zeigt deutlich, wie sich die Interessen zweier Einrichtungen, die vermeintlich sehr unterschiedlich sind, decken können. Registrierungs- und Hinterlegungssysteme sind nicht nur für Instrumente des Kulturerbes nützlich, sondern auch für Mechanismen zur Durchsetzung von Urheberrechten. Dies unterstreicht die Bedeutung eines dualen Ansatzes.

Die Einblicke beider Seiten ziehen sich wie ein roter Faden durch die gesamte Veröffentlichung. Die Themen reichen vom internationalen und europäischen Rechtsrahmen über nationale Umsetzungsmodelle bis hin zur Rechtsprechung und Initiativen der Industrie. Diese Zusammenstellung spiegelt den Aufbau der Reihe IRIS Plus der EAO wider, in der dieser gemeinsame Bericht erscheint.

Susanne Nikoltchev

Geschäftsführende Direktorin der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAO)

Hinterlegungssysteme sind entscheidend für die Bewahrung des kulturellen Erbes. Auch erleichtern sie die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums enorm. In vielen Mitgliedstaaten sind sie schon lange fest verankert, und ihre Zukunft in der EU ist angesichts digitaler Hinterlegungssysteme besonders vielversprechend. Mit den digitalen Systemen lassen sich kreative Werke effektiv und kostengünstig bewahren und mit einer großen Reichweite verfügbar machen. Zusätzlich können häufig komplexe Rechte verwaltet und geschützt werden. Die Datenbank verwaister Werke, die vom EUIPO verwaltet wird, ist ein Beispiel dafür, wie Werke, deren Rechteinhaber nicht bekannt sind, erfasst und gesucht werden können. Zukünftig bietet sich eine gute Möglichkeit, die Nutzung digitaler Technologie für urheberrechtlich geschützte Werke und andere kreative Inhalte auszuweiten. Doch bevor wir das in die Praxis umsetzen können, müssen wir zuerst einmal besser verstehen, welche Hinterlegungssysteme bereits in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene vorhanden sind und wie diese am besten miteinander verknüpft werden können. Die vorliegende Veröffentlichung, die gemeinsam mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle herausgegeben wird, ist ein hervorragender erster Schritt in diese Richtung.

António Campinos

Exekutivdirektor des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Einleitung..... | 1 |
| 1. Hintergrund | 3 |
| 1.1. Art und Rolle der Systeme zur Hinterlegung..... | 3 |
| 1.1.1. Die Ursprünge von Systemen zur Hinterlegung..... | 3 |
| 1.1.2. Die verschiedenen Arten von Hinterlegungssystemen..... | 5 |
| 1.1.3. Neue Herausforderungen durch die Digitalisierung..... | 12 |
| 1.2. Der Markt | 14 |
| 1.2.1. Der Zugang zu Werken des Filmerbes und ihre Distribution..... | 14 |
| 1.2.2. Daten zur Verletzung urheberrechtlich geschützter Werke | 16 |
| 1.3. Methodik | 18 |
| 1.3.1. Geltungsbereich der Studie..... | 18 |
| 1.3.2. Angaben zu Hinterlegungssystemen..... | 19 |
| 2. Internationaler und europäischer Rechtsrahmen | 21 |
| 2.1. Pflicht- und freiwillige Hinterlegung nach internationalem Recht..... | 21 |
| 2.1.1. Pflichthinterlegung und Formalitäten in Bezug auf das Urheberrecht | 21 |
| 2.1.2. Pflicht- und freiwillige Hinterlegung zur Bewahrung des Gemeinguts..... | 25 |
| 2.2. Systeme zur Pflicht- und freiwilligen Hinterlegung nach EU-Recht..... | 30 |
| 2.2.1. EU-Politik zum audiovisuellen Kulturerbe | 30 |
| 2.2.2. Kein Hinterlegungssystem zur „Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ auf EU-Ebene | 36 |
| 3. Nationaler Rechtsrahmen..... | 37 |
| 3.1. Wesentliche Ergebnisse der Befragung Beteiligter..... | 37 |
| 3.1.1. Koexistenz einer Vielzahl von Hinterlegungssystemen..... | 37 |
| 3.1.2. Hauptmerkmale der Systeme zur Hinterlegung | 41 |
| 3.1.3. Hauptvorteile und Herausforderungen von Hinterlegungssystemen..... | 48 |
| 3.2. Länderübersichten..... | 49 |
| 3.2.1. Belgien..... | 49 |
| 3.2.2. Frankreich..... | 53 |
| 3.2.3. Deutschland | 58 |
| 3.2.4. Ungarn | 61 |
| 3.2.5. Italien | 65 |

| | |
|--|----|
| 3.2.6. Litauen..... | 68 |
| 3.2.7. Luxemburg..... | 70 |
| 3.2.8. Niederlande..... | 72 |
| 3.2.9. Portugal..... | 75 |
| 3.2.10. Rumänien..... | 78 |
| 3.2.11. Schweden..... | 80 |
| 3.2.12. Vereinigtes Königreich..... | 82 |
| 3.3. Abschließende Feststellungen..... | 84 |

4. Gesamteuropäische Initiativen der Industrie 87

| | |
|---|----|
| 4.1. Dachorganisationen auf dem Gebiet der Bewahrung..... | 88 |
| 4.1.1. ICA..... | 88 |
| 4.1.2. IASA..... | 88 |
| 4.1.3. FIAF..... | 89 |
| 4.1.4. FIAT/IFTA..... | 89 |
| 4.1.5. ACE..... | 90 |
| 4.2. Initiativen auf internationaler oder europäischer Ebene..... | 91 |
| 4.2.1. Durchsetzung des Urheberrechts..... | 91 |

5. Rechtsprechung..... 93

| | |
|--|-----|
| 5.1. Verletzung von Urheberrechten..... | 93 |
| 5.1.1. Eigentumsnachweis..... | 93 |
| 5.1.2. Vorzeitigkeit..... | 95 |
| 5.1.3. Beweislast..... | 97 |
| 5.1.4. Metadaten als Nachweis..... | 98 |
| 5.2. Bewahrung..... | 100 |
| 5.2.1. Ausnahmen vom Urheberrecht für Archive..... | 100 |

6. Aktueller Stand 103

| | |
|---|-----|
| 6.1. Laufende Initiativen des Europarates..... | 103 |
| 6.2. Laufende Initiativen auf EU-Ebene..... | 104 |
| 6.2.1. Der Vorschlag für eine neue Urheberrechtslinie..... | 104 |
| 6.2.2. Keine EU-Initiativen für ein Hinterlegungssystem zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums..... | 106 |

7. Anhang..... 109

| | |
|---|-----|
| 7.1. Überblick: Arten von Hinterlegungssystemen in den von der Studie erfassten Ländern (BE, DE, NL, LU, FR, PT)..... | 110 |
|---|-----|

| | |
|--|-----|
| 7.2. Überblick: Arten von Hinterlegungssystemen in den von der Studie erfassten Ländern (IT, HU, LT, RO, SE, UK) | 116 |
| 7.3. Gemeinsame Veröffentlichung zu Systemen der Hinterlegung audiovisueller Werke – Umfrage unter Interessenträgern | 122 |

Einleitung

Systeme zur Hinterlegung dienen den Zielen nationaler Politik heute häufig, indem sie die Bewahrung des kulturellen Erbes eines Landes gewährleisten. Zudem spielen sie in einigen Ländern eine wichtige Rolle dabei, Rechteinhabern beim Nachweis ihrer Eigentümerschaft an Urheberrechten zu helfen: Sie bieten mehr Rechtssicherheit, insbesondere wenn die Vorzeitigkeit der Urheberschaft oder das Prioritätsrecht eines Anspruchs auf einen Urheberrechtstitel durch ein Gerichtsverfahren geklärt werden muss.

Vor langer Zeit wurde gemäß internationalem Recht festgelegt, dass der Genuss und die Ausübung von Urheberrechten keinerlei Formalia unterliegen sollen. Dennoch wird allgemein anerkannt, dass bestimmte nationale Beweis- und Verfahrensregeln in Verbindung mit in Gerichtsverfahren anwendbaren Hinterlegungen in der Praxis die Durchsetzung von Urheberrechten erleichtern und als mit diesem Grundsatz übereinstimmend erachtet werden können.

Diese Veröffentlichung bietet einen Überblick über den Rechtsrahmen von Systemen zur Hinterlegung, wobei in Kapitel 1 die Ursprünge der Hinterlegung für urheberrechtlich geschützte Werke beschrieben werden, um die verschiedenen Arten der in Europa anzutreffenden Systeme zur Hinterlegung darzustellen. Die verschiedenen Arten der Einstufung, die verwendet werden können, um diese Systeme zu beschreiben (öffentlich oder privat; auf verpflichtender oder freiwilliger/vertraglicher Grundlage; unterschiedliche verfolgte Ziele usw.) werden gemäß ihrem Hauptzweck erläutert.

Kapitel 2 befasst sich mit dem internationalen und europäischen Rechtsrahmen in Bezug auf die Systeme zur Pflicht- und freiwilligen Hinterlegung für die Bewahrung des kulturellen Erbes und untersucht den gemeinsamen rechtlichen Hintergrund der unterschiedlichen bestehenden Systeme. Die verschiedenen geltenden Konventionen werden gemeinsam mit den auf EU-Ebene zum Schutz des audiovisuellen Erbes festgelegten politischen Maßnahmen analysiert.

Die wichtigsten Ergebnisse einer vom EUIPO in 12 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Ungarn und das Vereinigte Königreich) unter Beteiligten durchgeführten Befragung werden in Kapitel 3 dargelegt. Die Befragung erfasst Systeme der Hinterlegung sowohl zur Bewahrung des kulturellen Erbes als auch zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums. Zusammenfassungen für jedes einzelne analysierte Land werden in den Länderübersichten bereitgestellt.

Kapitel 4 liefert einen Überblick über die wichtigsten europaweiten Initiativen, die von der Industrie eingeführt worden sind. Auf dem Gebiet der Bewahrung gibt es verschiedene Dachverbände und in Bezug auf die freiwillige Hinterlegung von kreativen

Werken zum Zwecke der Durchsetzung von Urheberrechten sind interessante Initiativen durch Verwertungsgesellschaften und die Industrie zu verzeichnen.

Kapitel 5 gibt Einblick in ausgewähltes Fallrecht nationaler Gerichte und zeigt damit, wie wichtig es für Rechteinhaber ist, ihre Urheberschaft oder Eigentümerschaft an Rechten nachweisen zu können und welche Bedeutung angemessene Systeme zur Hinterlegung somit haben.

Der Bericht schließt in Kapitel 6 mit einer Bestandsaufnahme der jüngsten Initiativen in diesem Bereich auf europäischer Ebene ab, so den Empfehlungen des Europarats und dem Vorschlag zu einer neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie, die die Einführung einer neuen Ausnahme in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen vorsieht, die auch Archive betrifft.

1. Hintergrund

Dieses Kapitel beschreibt die verschiedenen in Europa bestehenden Systeme zur Hinterlegung auf der Grundlage ihres Hauptzwecks. Es werden die wichtigsten Merkmale öffentlicher Systeme zur Hinterlegung vorgestellt, die zum Zwecke der Bewahrung und Archivierung entweder auf verpflichtender oder auf freiwilliger/vertraglicher Grundlage beruhen; danach werden die verschiedenen Arten von Systemen zur Hinterlegung analysiert, seien es öffentliche oder private, die darauf abzielen, die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erleichtern, einschließlich jener, die vom gewerblichen Privatsektor und von Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Verwaltung von Werken angeboten werden. Einige der wichtigsten rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit diesen Systemen werden hervorgehoben und es wird erläutert, welche Herausforderungen sich heute für sie ergeben. Zum Markt werden verfügbare Daten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über die Verwendung von Werken des Filmerbes bzw. über Verletzungen von urheberrechtlich geschützten Werken bereitgestellt.

Auf der Grundlage dieses einführenden Hintergrunds wird in Kapitel 1 die Methodik beschrieben, die von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und dem EUIPO in der im öffentlichen Sektor und unter Beteiligten der Industrie durchgeführten Befragung angewandt wurde, um die verschiedenen Arten von aktuell in ausgewählten europäischen Ländern bestehenden Systemen zur Hinterlegung zu ermitteln.

1.1. Art und Rolle der Systeme zur Hinterlegung

1.1.1. Die Ursprünge von Systemen zur Hinterlegung

Systeme zur Hinterlegung von urheberrechtlich geschützten Werken bestehen seit dem 16. Jahrhundert und dienen im Laufe der Zeit verschiedenen Zielen. In Frankreich wurde unter König Franz I. das erste System zur verpflichtenden Hinterlegung 1537 durch die sog. „*Ordonnance de Montpellier*“ begründet, in der festgelegt war, dass kein Buch in Frankreich verkauft werden durfte, bevor nicht eine Kopie davon in der Königlichen Bibliothek hinterlegt worden war. Der Zweck einer solchen Verpflichtung war sowohl die Schaffung eines öffentlichen nationalen Erbes als auch die Funktion eines Archivs aller



Originalveröffentlichungen, bevor an diesen Veränderungen vorgenommen werden konnten.¹

Die Ursprünge von Systemen zur Hinterlegung sind tatsächlich eng mit der Erfindung und Entwicklung des Drucks und später dem Schutz des Urheberrechts verbunden. Daher geschah fast zur gleichen Zeit, nämlich 1538, dass Heinrich VIII. mit der Königlichen Proklamation von England den Druck und die Veröffentlichung von kirchlichen und anderen Büchern ohne vorherige Lizenz verbot, ebenso wie die Einfuhr, den Verkauf und die Veröffentlichung von gedruckten Texten in englischer Sprache auf dem Kontinent. Später dann, im Jahre 1557, errang die Worshipful Company of Stationers (allgemein bekannt als die Stationers' Company) das Monopol über den Druck und den Vertrieb von Büchern, wodurch sie sich die Kontrolle über gedruckte Bücher zum Zwecke der Zensur sicherte.²

Einige Jahre später, 1610, wurde durch eine Vereinbarung zwischen der Bibliothek der Oxford University und der Stationers' Company ein System zur Hinterlegung eingeführt, demzufolge die Bibliothek der Oxford University kostenlose Kopien aller neuen Bücher erhalten sollte, die von Mitgliedern der Company gedruckt wurden. Durch ein Gesetz wurde ein solches System 1662 bestätigt und zur gesetzlichen Vorschrift.

Dieses frühe System zur Hinterlegung legte den Grundstein für das, was als erstes Urheberrechtsgesetz gilt, nämlich das sogenannte Statute of Anne³, das 1710 erlassen wurde und bereits eine der Grundlagen des Urheberrechts enthielt, wie wir es heute kennen: den Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Autors, was einen Anreiz zum Verfassen neuer Werke bietet.

Zurück nach Frankreich und zur „*Ordonnance of Montpellier*“: Die gesetzliche Verpflichtung zur Hinterlegung wurde in Frankreich nicht weitgehend umgesetzt. Während der Französischen Revolution wurde sie 1790 im Namen der Meinungsfreiheit abgeschafft und 1793 als System zur freiwilligen Hinterlegung wieder eingeführt, das als Formalitäten zum Erhalt des Urheberrechtsschutzes diente. Dennoch verbot es der erste internationale Vertrag zum Urheberrecht von 1886, die sogenannte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst⁴, Formvorschriften an den Urheberrechtsschutz zu knüpfen. Die meisten europäischen Länder, die bestehende Systeme zur Hinterlegung hatten, behielten diese bei, obwohl die diesen zugrunde liegenden Zwecke der Zensur und der Urheberrechtsförmlichkeit sich zu den Zwecken der Archivierung und Bewahrung des kulturellen Erbes einer Nation entwickelten.

¹ „Nous avons délibéré de faire retirer, mettre et assembler en notre librairie toutes les oeuvres dignes d'être vues qui ont été ou qui seront faites, compilées, amplifiées, corrigées et amendées de notre tems pour avoir recours aux dits livres, si de fortune ils étaient ci-après perdus de la mémoire des hommes, ou aucunement immués, ou variés de leur vraye et première publication.“, Ordonnance de Montpellier, 28. Dezember 1537, siehe Fournier C., „Le dépôt légal“ (1993) 39:2 Documentation et bibliothèques.

² Siehe Cabrera Blázquez F. J., Cappello M., Grece C., Valais S., „Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts Exceptions and limitations to copyright“, IRIS Plus 2017-1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2017, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/8682894/IRIS+plus+2017-1+Ausnahmen+und+Beschraenkungen+des+Urheberrechts.pdf/7ab2f566-cb8e-43cd-a262-5ca5d50a70411>.

³ Der Text des Statute of Anne ist verfügbar unter: http://avalon.law.yale.edu/18th_century/anne_1710.asp.

⁴ Siehe dazu Abschnitt 2.1.1.1. dieser Veröffentlichung.



Derzeit bestehen verschiedene Arten von Systemen zur Hinterlegung nebeneinander, je nach Land und verfolgtem Zweck. In den meisten Ländern dienen Systeme zur Pflichthinterlegung vorwiegend den nationalen Interessen der öffentlichen Ordnung, indem sie durch den Erwerb, die Aufzeichnung, Präsentation und Bereitstellung der Sammlung des veröffentlichten Materials eines Landes für Bürger und Forscher die Bewahrung eines nationalen veröffentlichten kulturellen Erbes gewährleisten. Zusätzlich bestehen auch andere Arten von Systemen zur freiwilligen oder vertraglichen Hinterlegung, die von den Registranten bereitgestellte einschlägige Daten im Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Werken, ihrer Urheberschaft und den Eigentumsrechten erfassen, speichern und verwalten und die in Gerichtsverfahren von den Rechteinhabern auch als verlässliche Nachweise verwendet werden können.

1.1.2. Die verschiedenen Arten von Hinterlegungssystemen

1.1.2.1. Hinterlegung zum Zwecke der Bewahrung des kulturellen Erbes

1.1.2.1.1. Pflichthinterlegung („System zur Pflichthinterlegung“)

In vielen Ländern legen nationale Gesetze fest, dass die Herausgeber gedruckter Werke – seien es Privatpersonen oder juristische Personen – eine oder mehrere Kopien dieser Veröffentlichungen in bestimmten Bibliotheken oder Archiven hinterlegen oder archivieren müssen, wobei der vorrangige Zweck die Sammlung und Bewahrung der Ergebnisse geistiger Produktion in dem jeweiligen Land ist. Diese Anforderung, die üblicherweise als „Pflichthinterlegung“ bezeichnet wird, ist laut UNESCO definiert als:

(...) „gesetzliche Verpflichtung, die erfordert, dass jede Organisation, sei sie gewerblich oder öffentlich, und jede Einzelperson, die irgendeine Form von Dokument in mehreren Kopien herstellt, dazu verpflichtet ist, eine oder mehrere Kopien bei einer anerkannten nationalen Einrichtung zu hinterlegen.“⁵

Laut einer 2010 von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) durchgeführten Studie über „Voluntary Registration and Deposit Systems“⁶ [Systeme zur freiwilligen Registrierung und Hinterlegung] gab es in der Mehrzahl der befragten Länder ein System zur Pflichthinterlegung. Als Hauptfunktion der Pflichthinterlegung gilt die Gewährleistung der Bewahrung des nationalen veröffentlichten kulturellen Erbes (Archivierung, Veröffentlichung der nationalen Bibliografie und Entwicklung von

⁵ Larivière, J., Guidelines for legal deposit legislation, A revised, enlarged and updated edition of the 1981 publication von Dr. Jean Lunn, UNESCO, Paris, 2000, <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/resources/publications-and-communication-materials/publications/full-list/guidelines-for-legal-deposit-legislation/>.

⁶ WIPO Second Survey on Voluntary Registration and Deposit Systems, Juni 2010, http://www.wipo.int/copyright/en/registration/registration_and_deposit_system_03_10.html.

Bibliotheksdienstleistungen) um die Sammlung von statistischen Informationen und die Schaffung von Datenbanken der registrierten Werke zu ermöglichen und Forschung und Entwicklung zu unterstützen. In den meisten Ländern mit bestehenden Systemen zur Pflichthinterlegung wird die Hinterlegung von Rechts wegen am häufigsten als eine gesetzliche Pflicht festgelegt, seltener als freiwillige Option.⁷ Wenn die Hinterlegung in Rechtsvorschriften eingebettet ist, wird sie in der Regel im Rahmen der Rechtsvorschriften über Nationalbibliotheken oder bestimmter Rechtsvorschriften zur Pflichthinterlegung in Erwägung gezogen.⁸ Obgleich Bestimmungen zur Pflichthinterlegung in manchen Fällen in der Urheberrechtsgesetzgebung enthalten sind und die Einhaltung durch administrative Maßnahmen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erzwungen werden kann, geht es bei diesen Bestimmungen nicht wirklich um das Urheberrecht, sondern um Anforderungen an die Verwaltung und Bewahrung der Kultur.

Laut der WIPO-Befragung von 2010 gibt es in den meisten Ländern, in denen die Pflichthinterlegung eine Anforderung ist, eine Verbindung zwischen der Pflichthinterlegung und dem Urheberrechtsschutz. So dient die Hinterlegung beispielsweise als Prima-facie-Beweis bei Urheberrechtsansprüchen oder Klagen gegen Plagiate und bei sonstigen Gerichtsverfahren, wie etwa solchen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Tatsache einer Veröffentlichung oder des Jahres einer Veröffentlichung und im Allgemeinen auch, wem die Eigentümerschaft an den Rechten des Werks oder der Veröffentlichung zugeschrieben wird. Dennoch gibt es in einer Vielzahl von Ländern keine solche Verbindung.⁹

Die Stellen zur Pflichthinterlegung sind typischerweise die Nationalbibliotheken oder das nationale Urheberrechtsregister oder sonstige offizielle Stellen (z. B. die staatliche Bibliothek der Parlamentsbibliothek, die Nationalarchive oder die wichtigste Universitätsbibliothek usw.). Die für die Erbringung der Pflichthinterlegung verantwortlichen Personen oder Einheiten sind zusätzlich zu den Rechteinhabern generell die Herausgeber, Produzenten und Händler.

Gegenstand der Pflichthinterlegung sind im Allgemeinen alle Arten von veröffentlichtem Material (oder „mehrere Kopien“), vorwiegend aus dem literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich, in allen Formaten. Der Begriff der „Veröffentlichung“ ist breit auszulegen und umfasst alle Vertriebswege an die Öffentlichkeit, einschließlich öffentlicher Darbietungen, Wiedergabe in der Öffentlichkeit und Rundfunk/Verbreitung.

⁷ Siehe WIPO Summary of the Responses to the Questionnaire for Survey on Copyright Registration and Deposit Systems, Abschnitt B zur Pflichthinterlegung,

http://www.wipo.int/export/sites/www/copyright/en/registration/pdf/legal_deposit_summary_responses.pdf.

⁸ Ricolfi M., Morando F., Rubiano C., Hsu S., Ouma M., De Martin J-C., Survey of private copyright documentation systems and practices, September 2011, S. 11,

http://www.wipo.int/export/sites/www/meetings/en/2011/wipo_cr_doc_ge_11/pdf/survey_private_crdocsystem_s.pdf.

⁹ WIPO summary of the responses to the questionnaire for survey on copyright registration and deposit systems,

http://www.wipo.int/export/sites/www/copyright/en/registration/pdf/legal_deposit_summary_responses.pdf.



Hinterlegte Objekte können entweder in schriftlicher Form (z. B. Bücher, Zeitungen, Mikroformen, Karten, Broschüren, Flugblätter, Notenblätter usw.), in audiovisuellen Formaten (Tonaufzeichnungen, Filme, Videos, Multimedia-Kits, Mikroformen usw.) oder in einigen Ländern sogar in elektronischer Form vorliegen.¹⁰ Einige Ausnahmen zu dieser Liste können gegebenenfalls auf nationaler Ebene in Abhängigkeit der kulturellen Eigenheit jedes Landes eingeführt werden. Zudem können sich nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf den Anwendungsbereich der Definitionen des beinhalteten Materials und die an die Hinterlegung geknüpften Bedingungen unterscheiden (z. B. in Bezug auf neue Formate desselben Inhalts, wie beispielsweise neue Ausgaben desselben Buchs, oder in Bezug auf zugehörige Inhalte, Übersetzungen usw.).

Die obligatorische Pflichthinterlegung gilt im Allgemeinen für den Inhalt aller im betroffenen Mitgliedstaat hergestellten/gedruckten Materialien, unabhängig vom Ort der Distribution. Eine der rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Pflichthinterlegung ist die Ermittlung der Herkunft oder des Ortes der Publikation bei jedem hinterlegten Objekt. Die meisten Länder beschränken die Hinterlegung auf der Grundlage des Ortes und Datums der Veröffentlichung auf ihre nationale Produktion von Veröffentlichungen in verschiedenen Formaten, während andere Länder auch eingeführte Veröffentlichungen einbeziehen. Aus rechtlicher Sicht ist der Anwendungsbereich nationaler Rechtsvorschriften zur Pflichthinterlegung, wie auch bei anderen Rechtsvorschriften, auf das nationale Staatsgebiet beschränkt. Daher muss die nationale, mit der Hinterlegung betraute Bibliothek Werke von Bürgern, die im Ausland veröffentlicht worden sind, durch eine reguläre Anschaffung erwerben (es sei denn, das Gesetz legt fest, dass Staatsangehörige, die im Ausland veröffentlichen, ihr Werk auch im Land ihres Wohnsitzes registrieren müssen). Dennoch nimmt die Frage nach der Nationalität des Werks im digitalen Umfeld eine weitere interessante Dimension an, da die zur Ermittlung des geografischen Standorts eines elektronischen Werks angewendeten Kriterien sich von Land zu Land unterscheiden können (in der Veröffentlichung oder ihren begleitenden Metadaten angegebener geografischer Standort; Standort der Herausgeberorganisation; Wohnort des Autors; Nationalität des Autors usw.).

Die für die Hinterlegung verantwortliche Person(en) kann/können, je nach Land, der/die Autor(en), Herausgeber, Drucker und/oder Importeur(e) sein.

Die Verfahren zur Hinterlegung können sich laut Befragung der WIPO von 2011 in den Ländern unterscheiden. Die nationalen Rechtsvorschriften sehen sehr unterschiedliche Lösungen in Bezug auf die Anzahl der zu hinterlegenden Kopien und die zeitlichen Anforderungen einer solchen Hinterlegung vor. Meistens gelten für Hartkopien von Werken und elektronische Formate die gleichen Bedingungen und Regeln. In der

¹⁰ Es gibt zwei Arten von elektronischen Veröffentlichungen, die von Systemen zur Hinterlegung und Registrierung betroffen sein können: Die erste bezieht sich auf physische Veröffentlichungen, die auf einem physischen Datenträger (z. B. einer CD-ROM) verfügbar sind, und bei denen die Hinterlegung ähnlich wie die von gedruckten Produkten abläuft, da sie vorwiegend wie physische Objekte verteilt werden. Die zweite Kategorie elektronischen Materials bezieht sich auf Online-Inhalte, die lediglich als einzelne Kopie bei einem Hostdienst im Internet zu finden sind. Weitere Details, finden sich bei Larivière, J., „Guidelines for Legal Deposit Legislation“, ebd. S. 40ff.

überwiegenden Mehrheit der Länder ist die Pflichthinterlegung gebührenfrei. Der Zugang zum hinterlegten Material – oder zu Teilen dessen – steht der allgemeinen Öffentlichkeit oftmals sowohl durch Offline- als auch Online-Suchmöglichkeiten offen und ist in der Regel gebührenfrei.

Systeme zur Pflichthinterlegung haben sich im Laufe der Zeit an neue Formen der Veröffentlichung, neue Arten von Dokumenten sowie neue Organisationssysteme angepasst. Auch ihre Zwecke haben sich von der reinen Erhaltung und Bewahrung weiterentwickelt und umfassen nun das Ziel eines nationalen Erbes und die Schaffung einer Bibliografie der Nation für Forschungszwecke. In den letzten Jahren sind neue Herausforderungen für das System zur Pflichthinterlegung entstanden; neue Arten von elektronischem Online-Material erfordern eine Überprüfung und Anpassung wichtiger technischer, organisatorischer und rechtlicher Aspekte in Bezug auf ihre Umsetzung, insbesondere angesichts der neuen Risiken im Zusammenhang mit der unkontrollierten Verteilung urheberrechtlich geschützten Materials.

1.1.2.1.2. Hinterlegung in Filmarchiven („System zur Hinterlegung in Filmarchiven“)

Aufgrund ihres kulturellen Werts und ihrer Bedeutung für die kulturelle Identität einer Nation als Quelle historischer Informationen über eine Gesellschaft und ihre Menschen zu einem bestimmten Punkt bilden kinematografische Werke einen wesentlichen Bestandteil des kulturellen Erbes einer Nation. Die europäischen Länder gewährleisten, dass kinematografische Werke, die Teil ihres audiovisuellen Erbes sind, systematisch erfasst, katalogisiert, erhalten, wiederhergestellt und für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden, und zwar durch Pflicht- oder vertragliche Hinterlegung bei einem oder mehreren Instituten des Filmerbes (film heritage institutions, FHIs).

Laut dem Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung der Empfehlung zum Filmerbe in der EU von 2012–2013¹¹ kann im Gegensatz zur Pflichthinterlegung, die sich auf die rechtliche Verpflichtung der Produzenten oder Händler zur Einreichung einer Kopie des kinematografischen Werks beim FHI bezieht, auch eine vertragliche Hinterlegung stattfinden, wobei ein Vertrag zwischen einer nationalen oder regionalen Filmförderungsbehörde und einem Produzenten vorsieht, dass im Gegenzug für die Förderung eine Kopie des geförderten Films vom Produzenten beim FHI eingereicht wird.

Es ist zudem anzumerken, dass in Bezug auf ausländische Filme und ausländisches filmbegleitendes Material andere freiwillige Hinterlegungen vorgenommen werden können, üblicherweise durch einen Vertrag zwischen der Archivstelle und dem Rechteinhaber, in dem die Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei festgelegt werden sollten.

Die Rolle eines Filmarchivs besteht darin, das Endprodukt einer Filmproduktion, unabhängig vom technischen Format und den technischen Eigenschaften, zu erfassen und

¹¹ Europäische Kommission, Film Heritage in the EU, Report on the implementation of the European Parliament and Council Recommendation on Film Heritage 2012-2013, Brüssel, 1. Oktober 2014, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/european-commissions-report-film-heritage>.

es zu erhalten und bereitzustellen. Dies ist aufgrund der großen Vielfalt an verfügbaren Formaten (z. B. Bildplatten, CDs, Filme, Videobänder, Videodiscs usw.) eine der größten Herausforderungen für FHIs, da die Hinterlegungsstelle für diese Formate spezifisches technologisches Gerät nutzen muss, das mit der Zeit veraltet sein kann.

Zudem erfordert die Erhaltung von audiovisuellem Material gewöhnlich nach einer gewissen Zeit die Übertragung des Werks auf neue Trägermaterialien, indem die Hinterlegungsstelle Kopien anfertigt, was angesichts des Fehlens einer eindeutigen Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf spezifische Vervielfältigungshandlungen zum Zwecke der Bewahrung letztlich mit der nationalen Urheberrechtsgesetzgebung kollidieren könnte.

1.1.2.2. Hinterlegung des Urheberrechts

1.1.2.2.1. Öffentliche Hinterlegung („System zur Hinterlegung von geistigem Eigentum“)

Laut den Ergebnissen der WIPO-Befragung von 2010 zur Registrierung und Eintragung des Urheberrechts¹² verfügten 48 Mitgliedstaaten (von 80 Befragten) über ein System zur „freiwilligen Registrierung von Urheberrechten“ (oder zur Hinterlegung), wobei diese mehrheitlich öffentlicher Natur waren.¹³ Dort, wo ein verpflichtendes System eingerichtet worden war, galt dieses nur für Staatsbürger. In der Mehrzahl der Fälle waren die Stellen zur Hinterlegung nicht mit anderen Datensystemen zum Urheberrecht verbunden, die entweder von öffentlichen oder privaten Rechtsträgern bereitgestellt werden.

Aus der Befragung von 2010 geht hervor, dass der Großteil der Gesetzgebung sich in Bezug auf die zu hinterlegenden Werke auf die allgemeine Vorstellung von literarischen und künstlerischen Werken bezieht. Einige Länder fügen der Liste ausdrücklich Computerprogramme hinzu. Die Verfahren zur Hinterlegung sind in der Regel für jede Kategorie von Werken ähnlich. Dennoch bestehen zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Möglichkeit der Hinterlegung der verwandten Schutzrechte (wie z. B. Darbietungen, Rundfunksendungen, Tonaufzeichnungen).

Die Elemente jeder Anfrage auf Hinterlegung gleichen sich im Grunde für die verschiedenen Kategorien von Werken und enthalten normalerweise mindestens einige der folgenden Punkte: die personenbezogenen Daten des Autors, die Kategorie des Werks, den Titel des Werks oder der Darbietung, das Datum und den Ort der Veröffentlichung und die zu zahlende Gebühr.

¹² Siehe WIPO Summary of the responses to the questionnaire for survey on copyright and registration and deposit systems, Abschnitt A zur Registrierung und Eintragung des Urheberrechts, http://www.wipo.int/export/sites/www/copyright/en/registration/pdf/registration_summary_responses.pdf.

¹³ Dazu gehörten: Albanien, Algerien, Armenien, Argentinien, Bahrain, die Republik Belarus, Belize, Bhutan, Brasilien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Finnland, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Jamaika, Japan, Italien, Kenia, das Königreich Saudi-Arabien, Kolumbien, die Republik Korea, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Mexiko, die Republik Moldau, die Mongolei, Monaco, Montenegro, Namibia, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, die Tschechische Republik, Tunesien, die Ukraine, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Laut der WIPO-Befragung ist eine Registrierung (oder Hinterlegung) in der Mehrheit der befragten Länder laut Gesetzgebung keine Vorbedingung oder Verpflichtung für die Einleitung von Gerichtsverfahren.¹⁴ In der Praxis verfolgen die Länder eher einen anspruchsvollen als einen repressiven Ansatz, indem sie zum Beispiel den Rechteinhabern als Gegenleistung für die Hinterlegung des Urheberrechts zusätzliche Vorteile bieten, ihnen aber keine rechtlichen Sanktionen für die Nichthinterlegung auferlegen. Daher kann die freiwillige Hinterlegung des Urheberrechts in einem Gerichtsverfahren als verlässlicher Beweis vom Rechteinhaber vorgebracht werden. Tatsächlich kann eine Registrierungsbescheinigung die rechtliche (widerlegbare) Vermutung der Gültigkeit oder Vorzeitigkeit des Eigentums am Urheberrecht eines Werks liefern. In einigen Ländern kann diese Annahme bei einem Verletzungsverfahren auch von anderen Vorteilen begleitet sein, wie z. B. einer Verlagerung der Beweislast auf den Beklagten oder, bei zivilen Rechtsmitteln und gesetzlichen Schadensersatzansprüchen, der Möglichkeit auf Erhalt eines Mindestbetrags an Entschädigung für registrierte Rechteinhaber, ohne den tatsächlichen monetären Verlust belegen zu müssen.

Eine der neuen Herausforderungen für Systeme zur freiwilligen Hinterlegung des Urheberrechts im digitalen Kontext ist mit der Schwierigkeit verbunden, die Identität eines Rechteinhabers zu belegen.

1.1.2.2.2. Private Hinterlegung („Systeme zur privaten Hinterlegung“)

Systeme zur Hinterlegung sind keine Besonderheit des öffentlichen Sektors. Tatsächlich bieten auch private Unternehmen und Organisationen Dienste zum Erfassen, Speichern und Verwalten derselben Art von Daten im Zusammenhang mit Werken an, wie sie von Registranten an öffentliche Systeme übermittelt werden. Diese können ebenfalls als unabhängige Beweise vor Gericht verwendet werden.

Systeme zur privaten Hinterlegung bieten oft den Vorteil, dass sie flexibler sind und sich schneller an neue technologische Umwelten anpassen als öffentliche. Tatsächlich können Systeme zur privaten Hinterlegung aufgrund ihres umfangreichen Einsatzes digitaler Technologien Daten in Bezug auf alle Arten von digitalen Dateien erfassen, einschließlich bestimmter Arten von Inhalten mit häufigen Updates, so etwa Websites, Portale und Blogs, und diese fast unverzüglich registrieren. Sie können Registranten zudem ein Spektrum an ergänzenden Dienstleistungen bieten, wie z. B. die Zustellung eines von einem Notar beglaubigten Urheberrechtszertifikats als Beweis vor Gericht bei Rechtsstreitigkeiten, die Zusendung von Melde- und Nutzungsbenachrichtigungen usw.

Über ihre Beweisfunktion bei Rechtsstreitigkeiten hinaus, die in manchen Ländern von Rechts wegen ausschließlich öffentlichen Registern vorbehalten ist, können Systeme

¹⁴ In den Vereinigten Staaten ist eine Registrierung zur Einleitung von Gerichtsverfahren in Bezug auf ausländische Werke freiwillig, allerdings ist sie zur Einleitung von rechtlichen Schritten im Zusammenhang mit nationalen Werken verpflichtend. In diesen Fällen verfügt das Gericht über keine Gerichtsbarkeit, bis eine Registrierung eingereicht und, in manchen Fällen, abgeschlossen worden ist. Weitere Einzelheiten enthält WIPO, Second Survey on Voluntary Registration and Deposit Systems, ebd.

zur privaten Hinterlegung zudem bestimmte Arten von benutzerdefinierten Urheberrechtslizenzen für die Wiedernutzung registrierter Werke an die Öffentlichkeit ausgeben. Sie können auch verschiedene Arten von Interaktionen und Synergien mit sozialen Plattformen und Online-Gemeinschaften vorschlagen, die die Werke teilen und wiederverwenden. Die ergänzenden Dienstleistungen können auch die Bereitstellung von Barcodes oder sonstigen speziellen Identifikatoren wie etwa eine permanente Internetadresse zur Identifizierung eines Werks, Backup-Lösungen usw. umfassen.¹⁵

1.1.2.2.3. Hinterlegung durch Rechteverwertungsgesellschaften („Systeme zur Hinterlegung durch Verwertungsgesellschaften“)

Als Teil ihrer Aufgabe, Lizenzgebühren aus der Verwertung von Werken einzuziehen und dem/den Rechteinhaber(n) entsprechend auszuzahlen, motivieren Verwertungsgesellschaften die Rechteinhaber zur Dokumentation (oder Registrierung) aller Werke, die sie schaffen, da ihnen dies die wirksame Ausübung ihrer Rechte ermöglicht. Die grundlegenden erforderlichen Informationen für eine ordnungsgemäße Dokumentation von Werken umfasst Details über den/die Rechteinhaber und das betreffende Werk. Diese Dokumentation ermöglicht es den Verwertungsgesellschaften, ihre Aufgabe angemessen zu erfüllen. Auf internationaler Ebene werden von Verwertungsgesellschaften auf der ganzen Welt zentralisierte Dateien eingerichtet, die weltweite Repertoires für jede Kategorie von Werken darstellen. Dieser Prozess ist im Bereich der Musik besonders erfolgreich, weil dort die kollektive Verwaltung von Rechten weit ausgedehnt ist. Im Falle von audiovisuellen Werken gibt es ebenfalls Versuche, die Informationen über den Anteil des Autors einerseits und den Anteil der integrierten Musik andererseits zu zentralisieren.

Auf praktischer Ebene ist das Formular zur Dokumentation (oder Registrierung) ein Rechtsdokument, das das Werk durch Angabe eines Minimums an Informationen, wie z. B. Titel, Genre und Dauer sowie Namen der Rechteinhaber und ihre jeweiligen Anteile, identifiziert. Das Registrierungsformular muss datiert und ausnahmslos von allen Rechteinhabern unterschrieben sein, unabhängig davon, ob sie Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind. Auf diese Weise stellt es auch einen Vertrag zwischen den verschiedenen gemeinsamen Autoren eines Werks dar, was die Einwilligung aller Beteiligten zur Aufteilung der Lizenzgebühren auf der Grundlage ihres jeweiligen Beitrags formalisiert. Dem Registrierungsformular liegt in der Regel eine Kopie des Werks bei. Je nach Satzung der Verwertungsgesellschaft können spezifische Regeln für jede einzelne Kategorie von Werken festgelegt werden.

Das Registrierungsformular trägt dazu bei, alle Adaptionen eines Werks im Lauf der Zeit nachzuverfolgen. Falls ein Werk verwendet oder adaptiert wird oder falls ein Rechteinhaber etwas aus dem Werk eines anderen Autors adaptiert oder leiht, hilft das Registrierungsformular dabei, alle Autoren (Autoren des Originals und Autoren der abgeleiteten Fassung) zu identifizieren. Sobald eine Registrierung eingeht, wird sie mit

¹⁵ Weitere Einzelheiten zu privaten Dokumentationssystemen und -praktiken für das Urheberrecht enthält der Überblick *Survey of private copyright documentation systems and practices*, ebd.



dem Namen der Verwertungsgesellschaft und dem Eingangsdatum versehen. Das Werk wird dann im Repertoire der Verwertungsgesellschaft gemäß seiner Kategorie registriert und jeder Rechteinhaber erhält eine internationale Codenummer. Das Werk erhält zudem einen digitalen Code, der für den Austausch internationaler Dokumentationen verwendet wird. Dieser Austausch findet mittels standardisierter Formulare statt. Im Falle audiovisueller Werke findet der Austausch mithilfe von „Cue sheets“ statt, also einer Liste der Werke, die in dem audiovisuellen Werk enthalten sind, unabhängig davon, ob dies Werke sind, die bereits zuvor bestanden oder speziell dafür geschrieben wurden. Die Namen der literarischen und visuellen Rechteinhaber (der Regisseur, Drehbuchautor usw.) sollten auf demselben Cue sheet angegeben sein.

Obwohl Werke ohne jegliche Formalitäten ab dem Zeitpunkt ihrer Schaffung geschützt sind, kann die Dokumentation von Werken durch Verwertungsgesellschaften, wie jede andere Form der Hinterlegung, auch dazu dienen, einen *Prima-facie*-Beweis bei Gerichtsstreitigkeiten zu erbringen. Dennoch schlagen Verwertungsgesellschaften in einigen Ländern eine andere Art der Hinterlegung vor, um Schöpfer bereits vor dem Zeitpunkt der Dokumentation einer Arbeit zu schützen. Tatsächlich kann eine bestimmte Zeitspanne vergehen, bevor ein Werk überarbeitet, auf einem Trägermaterial fixiert, ausgewertet und bei einer Verwertungsgesellschaft dokumentiert wird; in dieser Zeit wird der Schöpfer dieses Werks Kopien an mögliche Cutter, Produzenten oder Händler verteilen müssen. In diesem Zeitraum können einige Schwierigkeiten auftreten und der/die Autor(en) müssen in der Lage sein zu beweisen, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt der/die Schöpfer dieses Werks sind. Um Schöpfern bei der Vorlage eines (widerlegbaren) Beweises ihrer Urheberschaft zu helfen, schlagen einige Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern als zusätzlichen Dienst vor, eine Kopie ihrer Werke für einen Zeitraum von ungefähr fünf Jahren zu hinterlegen. Die Bedingungen einer solchen Hinterlegung unterscheiden sich je nach Verwertungsgesellschaft (physische und/oder digitale Hinterlegung, Zahlung einer Gebühr usw.). Anders als bei der Dokumentation eines Werks umfasst eine solche Hinterlegung keinerlei Betrauung der Rechte oder des Mandats des Schöpfers an die Verwertungsgesellschaft. Daher muss ein anderer Vertrag der Betrauung (oder des Mandats) zwischen dem Rechteinhaber und der Verwertungsgesellschaft geschlossen werden, um die Verwertungsgesellschaft zu autorisieren, die Lizenzgebühren im Namen des Rechteinhabers einzutreiben und zu verwalten.

1.1.3. Neue Herausforderungen durch die Digitalisierung

Eine der größten Herausforderungen für Hinterlegungsstellen bewirkt die Digitalisierung, in deren Folge der Großteil des veröffentlichten Materials nun gleichzeitig im gedruckten und im digitalen Format bzw. nur im digitalen Format verfügbar gemacht wird.

Auch wenn die Pflichthinterlegung elektronischer Offline-Inhalte (physischer Inhalte auf einem elektronischen Träger, wie etwa einer CD-ROM) der von gedruckten Produkten ziemlich ähnlich ist, weil sie vorwiegend als physische Objekte vertrieben werden, erfordern die neuen, im Internet verfügbaren Formen elektronischer Online-Inhalte und der neuen, durch sie bedingten Geschäftsmodelle, dass sich Systeme zur



Hinterlegung weiterentwickeln, um mit diesen jüngsten Entwicklungen Schritt zu halten. Unter diesen bilden Online-Medien, elektronische Zeitschriften und unterschiedliche Multimedia-Materialien, die entweder durch kontrollierte Zugänge zu Internetseiten oder im offenen Internet zugänglich sind, und elektronische Bücher, die über die Datenbank der Herausgeber bestellt werden können, wertvolles Material für die nationalen hinterlegten Sammlungen, die für künftige Generationen bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen.

Dennoch stellt die Bewahrung aller Arten von digitalen Inhalten für Hinterlegungsstellen eine große Herausforderung dar, nicht nur im Sinne der Informationstechnologien und Ressourcen, sondern auch aus rechtlicher Sicht. Was die technische Seite betrifft, so können digitale Inhalte schneller dem Abbau unterliegen als Inhalte in analoger Form – oftmals ohne, dass das menschliche Auge es bemerkt – und schnell technologisch veralten. Digitaler Inhalt erfordert dann möglicherweise eine Migration der Medien und eine „Formatänderung“ (d. h. das Kopieren des Inhalts auf/in ein angemesseneres Medium/Format). Dies kann zudem ab dem Tag, an dem die Werke in der Sammlung hinterlegt werden, einen proaktiven Schutz garantieren. Die digitale Bewahrung wird daher als fortlaufender Prozess betrachtet, der die Hinterlegungsstellen vor komplexe, offene technische Fragen stellt und erhebliche Kosten mit sich bringen kann.

Aus rechtlicher Sicht werfen die Einbeziehung digitaler Inhalte in nationale Sammlungen, ihre Bewahrung und der Zugang für die Öffentlichkeit eine Reihe an urheberrechtlichen Fragen für die Hinterlegungsstellen auf, die im neuen technologischen Umfeld oft durch rechtliche Unsicherheiten geprägt sind. Insbesondere erfordert die Bewahrung von digitalem Inhalt in vielen Fällen, dass er kopiert wird. Auch wenn die meisten EU-Länder in ihren Gesetzen zum Zwecke der Bewahrung Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht berücksichtigt haben¹⁶, ist der Anwendungsbereich dieser Ausnahmen oft eng, unklar, nicht angepasst oder nicht ausreichend explizit, um die Bewahrung im digitalen Umfeld und von Werken in digitaler Form zu erfassen. Auch wirft die Art, wie Zugang zu digitalem Material, das in Bibliotheken und Archiven aufbewahrt wird, gewährt wird, schwierige urheberrechtliche Fragen auf, da das Risiko der unkontrollierten Verbreitung ihrer Werke bei Autoren und Herausgebern immer größere Bedenken im Hinblick auf eventuelle Nachteile für ihre rechtmäßigen gewerblichen Interessen auslöst und sie den Zugang zu ihnen möglicherweise beschränken möchten.

Eine weitere besondere Schwierigkeit für Hinterlegungsstellen sind die sogenannten „dynamischen Veröffentlichungen“, die durch eine hohe Aktualisierungshäufigkeit gekennzeichnet sind, was bedeutet, dass jeglicher Bestandteil der Veröffentlichung zu jeder Zeit verändert werden kann (z. B. Websites und vernetzte Datenbanken). Es gibt verschiedene Ansichten darüber, ob es angemessen ist, solche dynamischen Inhalte in die nationalen gesetzlichen Depotsammlungen aufzunehmen. Der Meinung, dass dieses Material aufgrund seiner Eigenheiten, also der fortlaufenden

¹⁶ Auf EU-Ebene sieht die Urheberrechtsrichtlinie eine optionale Ausnahme für „spezifische Vervielfältigungshandlungen“ durch bestimmte institutionelle Benutzer vor. Weitere Einzelheiten sind in Kapitel 2 dieser Veröffentlichung enthalten. Siehe auch Cabrera Blázquez F.J., Cappello M., Fontaine G., Valais S., Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts, ebd.

Aktualisierung, nicht zur Bewahrung für die Nachwelt bestimmt ist, steht die Auffassung gegenüber, dass es in der Verantwortung nationaler Hinterlegungsstellen liegt, es zu erfassen, zu erhalten und dieses Material als Teil des kulturellen Erbes eines Landes zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitzustellen. Aus technologischer und praktischer Sicht wirft die Pflichthinterlegung solcher dynamischer Inhalte eine Reihe neuer Fragen auf, so etwa, welche Art von Material sollte hinterlegt werden (z. B. regelmäßig vom Herausgeber verschickte „Schnappschüsse“) und wann sollte es hinterlegt werden (z. B. wenn die dynamische Veröffentlichung nicht mehr online verfügbar ist usw.)?

1.2. Der Markt

1.2.1. Der Zugang zu Werken des Filmerbes und ihre Distribution

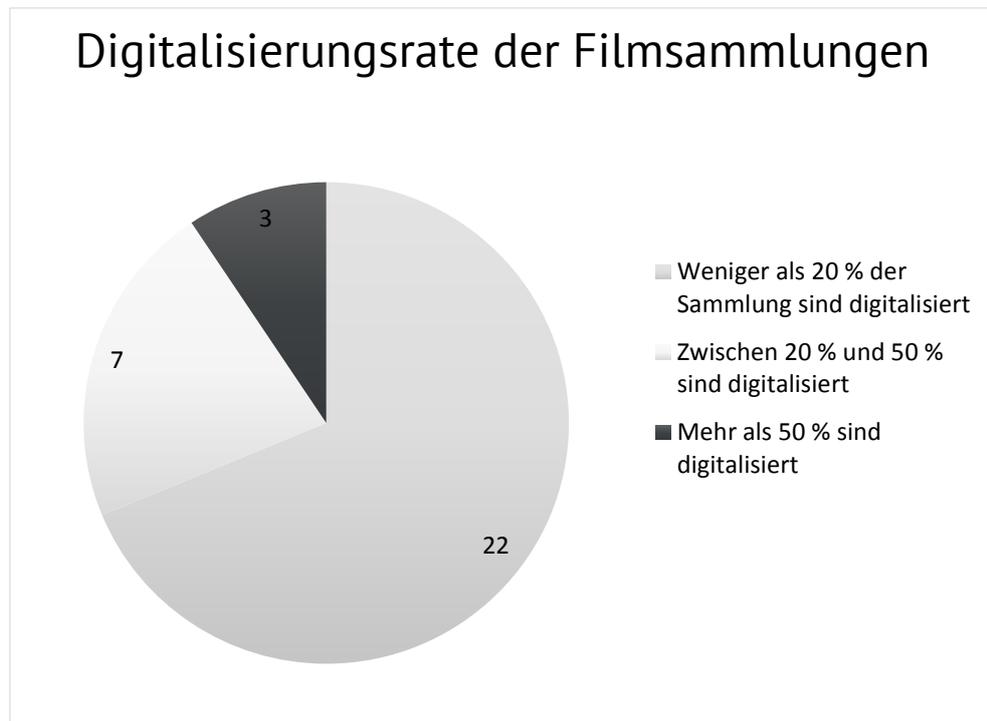
1.2.1.1. Werke des Filmerbes in den Instituten des Filmerbes

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle analysierte im Rahmen eines von der Europäischen Kommission unterstützten Forschungsprojekts¹⁷ die Sammlungen der Institute des Filmerbes, die Mitglieder der Association des Cinémathèques Européennes (ACE) sind.

Für die Untersuchung wurden 32 Institute des Filmerbes befragt, deren Sammlungen von über 1,1 Millionen filmischen Werken umfassen. Fünfzehn Prozent der filmischen Werke in den Sammlungen der Institute des Filmerbes sind im digitalen Format verfügbar, wobei es große Unterschiede zwischen den Instituten des Filmerbes gibt: Die Hälfte der Befragten weist eine Digitalisierungsrate von 6 % oder weniger auf. Spielfilme (d. h. Filme mit Kinostart) machen 42 % der Sammlungen filmischer Werke aus. Die Digitalisierungsrate für Spielfilme ist ähnlich (16 %) wie die für filmische Werke im Allgemeinen, wobei wiederum große Unterschiede zwischen den Instituten des Filmerbes bestehen.

¹⁷ Fontaine, G., Simone, P., The access to film works in the collections of Film Heritage Institutions in the context of education and research, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Mai 2017, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264623/The+Access+to+Film+Works+in+the+Collections+of+Film+Heritage+Institutions+-+Final.pdf/c62dec10-417c-4ed9-b32c-772191e44425>.

Figure 1. Digitalisierungsrate von Filmsammlungen (in einer Reihe von Instituten des Filmerbes)



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Eine große Mehrheit (76 %) der Spielfilme in den Sammlungen der Institute des Filmerbes ist urheberrechtlich geschützt. Dennoch bleibt der urheberrechtliche Status eines beträchtlichen Anteils der Filme unsicher (23 %). Ferner stellen verwaiste Werke laut den Instituten des Filmerbes einen geschätzten Anteil von 8 % der Spielfilmsammlungen dar, während vergriffene Spielfilme mindestens 39 % aller Spielfilme ausmachen.

1.2.1.2. Die Herausforderungen der Klärung der Urheberrechte

Die Befragung zeigte, dass Institute des Filmerbes mit erheblichen Problemen konfrontiert sind, wenn es um die Ermittlung des Urheberrechtsstatus von Filmen geht. Die Ermittlung des Status der filmischen Werke bringt sowohl praktische als auch methodische Herausforderungen mit sich. Viele Institute des Filmerbes haben nicht unbedingt die Ressourcen, um ex ante die Kategorie, in die ein bestimmter Titel gehört, zu überprüfen (es sei denn, sie verwalten die Pflichthinterlegung oder befassen sich ausführlich damit und können daher leicht prüfen, ob ein Film öffentlich zugänglich ist oder nicht). Daher wird der urheberrechtliche Status eines filmischen Werks in der Regel auf Einzelfallbasis untersucht, oftmals nach Eingang eines Antrags auf Filmvorführung. Darüber hinaus können sonstige Kategorien im Zusammenhang mit dem urheberrechtlichen oder gewerblichen Status der Filmsammlungen unklar oder schwer zu prüfen sein. Mehrere Institute des Filmerbes gaben an, dass die Identifizierung verwaister

Werke aus praktischer Sicht eine besondere Herausforderung darstellt. Noch mehr Befragte hoben hervor, dass es äußerst komplex ist festzustellen, ob ein filmisches Werk vergriffen ist, da spezifische Instrumente oder Kriterien zur Überprüfung dieses Status fehlen.

Wenn der urheberrechtliche Status eines Films geklärt worden ist, bleibt die Freigabe des Urheberrechts dennoch schwierig, da die Ermittlung der Rechteinhaber angesichts des Fehlens einer zentralisierten Quelle für Informationen über die Rechte oft schwierig ist.

1.2.1.3. Die Digitalität verringert die Kosten des gewerblichen Vertriebs von Werken des Filmerbes

Die Digitalisierung der Kinos hat die Kosten einer Wiederveröffentlichung älterer Filme theoretisch gesenkt, da teure traditionelle Filmkopien nicht mehr erforderlich sind. Daher wird eine zunehmende Zahl von Bereichen für die Vorführung des Filmerbes im Kino zugänglich, was die Anzahl der aktiven nationalen Akteure im Markt erhöht. Auch Video-on-demand (VOD) könnte eine Möglichkeit darstellen, Werke des Filmerbes wieder verfügbar zu machen. Der Zugang zu diesen Diensten auf Abruf könnte jedoch schwierig sein. Tatsächlich legen die von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle gesammelten Daten nahe, dass Filme des EU-Erbes nur schwer Zugang zu VOD finden; zugleich hat die DVD-Krise das Marktsegment für das Filmerbe auf verschiedene Arten beeinflusst. Der „cinophile“ Markt hat sich zu einem gewissen Grad widersetzt, da kein Ersatz für DVD-Sammelboxen von klassischen Filmen und Kultfilmen verfügbar war. Im Gegenzug scheinen Katalogfilme, die nicht sehr bekannt sind, am meisten unter der Krise im Sektor und dem Wettbewerb mit Fernsehsendern gelitten zu haben, wodurch der Markt für das Filmerbe auf DVD noch stärker zu einer Nische für Filmliebhaber geworden ist.¹⁸

1.2.2. Daten zur Verletzung urheberrechtlich geschützter Werke

Das Urheberrecht räumt den Rechteinhabern die exklusiven Rechte zur Kontrolle der Verwendung (oder wirtschaftlichen Nutzung) ihrer Werke ein, z. B. ihre Vervielfältigung, Verteilung, Adaption, Übersetzung, Darbietung oder öffentliche Wiedergabe. Die wirtschaftlichen Aspekte des Urheberrechts sind komplex und spiegeln die verschiedenen Kompromisse zwischen den Interessen der Schöpfer, Händler, ausübenden Künstler und Verbraucher wider.

¹⁸ The Exploitation of Film Heritage Works in the Digital Era, Gilles FONTAINE & Patrizia SIMONE, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Juni 2016.



In einer vom EUIPO und dem Europäischen Patentamt (EPO) durchgeführten Studie¹⁹ wurde geschätzt, dass etwa 7 % des EU-BIP direkt von Wirtschaftszweigen generiert werden, die das Urheberrecht intensiv nutzen. Es wurde auch geschätzt, dass durch urheberrechtsintensive Wirtschaftszweige in der Europäischen Union 11,6 Millionen Arbeitsplätze direkt geschaffen werden und weitere 3,6 Millionen Arbeitsplätze durch Wirtschaftszweige entstehen, die Beiträge dazu leisten, was zu insgesamt 15,2 Millionen direkt und indirekt geschaffenen Arbeitsplätzen in der Europäischen Union durch urheberrechtsintensive Wirtschaftszweige führt.

Zudem wurde im Rahmen einer EU-weiten Befragung bewertet, wie die europäischen Bürger geistiges Eigentum und Produktpiraterie wahrnehmen und sich diesbezüglich verhalten. Diese Befragung²⁰ ergab, dass Bürger den Wert des geistigen Eigentums zwar grundsätzlich anerkennen, aber auch dazu neigen, eigene Verstöße gegen die damit verbundenen Rechte in bestimmten Fällen unter Hinweis auf ihre persönliche Lage zu rechtfertigen. So gaben beispielsweise 10 % der Einzelpersonen zu, dass sie absichtlich auf Inhalte aus illegalen Quellen zugegriffen haben, und 35 % der Befragten waren der Meinung, es sei akzeptabel, sich Online-Inhalte illegal zu verschaffen, wenn diese zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Diese letzte Information wurde gemeinsam mit anderen Ergebnissen aus dieser Befragung und den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank in einer vom EUIPO durchgeführten Studie genutzt, um die durch Piraterie in der Musikindustrie verursachten wirtschaftlichen Verluste zu quantifizieren²¹, wobei sich in der Europäischen Union ein geschätzter Einnahmenverlust von 5,2 % aufgrund von Musikpiraterie ergab.

Eine von der Europäischen Kommission durchgeführte Studie²² kam zu dem Ergebnis, dass eine unbezahlte erste Sichtung eines Films ungefähr 0,37 Einheiten an bezahlten Sichtungen verdrängt. Die Ergebnisse einer Studie mit fast 30 000 Einzelpersonen in sechs EU-Ländern legen nahe, dass unbezahlte Filmsichtungen die Filmeinnahmen um ungefähr 4,4 % verringern und der Umsatzverlust von Land zu Land erheblich schwankt, von 1,65 % in Deutschland bis zu 10,4 % in Spanien.

¹⁹ EUIPO/EPO (2016) Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der EU. https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/IPContributionStudy/performance_in_the_European_Union/performance_in_the_European_Union_full.pdf.

²⁰ EUIPO (2016) Die Bürger Europas und das geistige Eigentum https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/IPContributionStudy/2017/european_public_opinion_study_web.pdf.

²¹ EUIPO (2016) Die wirtschaftlichen Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der Musikindustrie. https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/resources/research-and-studies/ip_infringement/study7/Music_industry_de.pdf.

²² Europäische Kommission (2016) Movie piracy and displaced sales in Europe: evidence from six countries. https://mpra.ub.uni-muenchen.de/80817/1/MPRA_paper_80817.pdf.

1.3. Methodik

1.3.1. Geltungsbereich der Studie

1.3.1.1. Von der Studie erfasste Arten von Systemen zur Hinterlegung

Die vorliegende Studie konzentriert sich ausschließlich auf den audiovisuellen Sektor. Sie erfasst verschiedene Systeme zur Hinterlegung, die für diesen Sektor relevant sein können.

Zunächst erfasst sie obligatorische (Pflicht-)Hinterlegungen, die in den meisten Fällen von nationalen (Film-)Archiven oder Ministerien im audiovisuellen Bereich verwaltet werden und zur Bewahrung des kulturellen/filmischen Erbes dienen.

Daneben erfasst sie Systeme zur freiwilligen Registrierung und/oder Hinterlegung. Die freiwillige Hinterlegung eines audiovisuellen Werks und begleitender Materialien kann beispielsweise auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen Produzenten und Förderagenturen und/oder Archiven beruhen (auch vertragliche Hinterlegung genannt). In der Regel erfüllt eine solche Hinterlegung vorwiegend die Funktion der Bewahrung des kulturellen Erbes. In der vorliegenden Studie wird die freiwillige oder vertragliche Hinterlegung in Filmarchiven oder Filmfonds als „Filmarchivhinterlegung“ bezeichnet. Wie oben erwähnt, kann die freiwillige Registrierung und/oder Hinterlegung von Werken und sonstigen Inhalten auch die Funktion erfüllen, die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erleichtern, indem ein Beweis über das Bestehen eines Werks oder sonstigen Gegenstands zu einem bestimmten Zeitpunkt erbracht werden kann. Öffentliche Behörden (z. B. Ministerien oder Ämter für geistiges Eigentum), Verwertungsgesellschaften oder private Stellen können solche Systeme zur freiwilligen Registrierung und/oder Hinterlegung verwalten. In der vorliegenden Studie werden diese Systeme entsprechend als „System zur Hinterlegung von geistigem Eigentum“ bzw. „Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften“ bzw. „System zur privaten Hinterlegung“ bezeichnet.

Die Art und der Zweck der verschiedenen Arten von Systemen zur Hinterlegung wurden im vorstehenden Abschnitt 1.1.2. erläutert.

Sowohl Systeme zur verpflichtenden als auch zur freiwilligen Registrierung und/oder Hinterlegung können digitaler Natur sein und online betrieben werden und/oder die physische Hinterlegung von Kopien der Werke und begleitendem Material umfassen. Diese Studie erfasst sowohl die physische als auch die digitale Hinterlegung.

1.3.1.2. Von der Studie erfasste EU-Mitgliedstaaten

Zur besseren Bewältigung des Geltungsbereichs der Studie wurden zwölf Mitgliedstaaten für eine genauere Untersuchung ausgewählt: die Beneluxländer (Belgien, Luxemburg und

die Niederlande), Deutschland, Frankreich, Italien, Litauen, Portugal, Rumänien, Schweden, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

Die Auswahl beruhte u. a. auf einer repräsentativen geografischen Verteilung und Kenntnis über vorangegangener Forschung zu verschiedenen Modellen von Systemen zur Hinterlegung in den EU-Mitgliedstaaten.

1.3.2. Angaben zu Hinterlegungssystemen

1.3.2.1. Ein Fragebogen zu Systemen zur Hinterlegung

Um Informationen zusammenzutragen und die vorliegende Studie auf möglichst umfassende, objektive und gründliche Erkenntnisse zu stützen, erstellten das EUIPO und die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle einen Fragebogen für eine elektronische Befragung von Beteiligten (siehe Anhang).

Der Fragebogen enthielt Fragen zur Identifizierung des Systems zur Hinterlegung (Kontaktdaten der Stelle, die das System verwaltet, Art der Stelle, Hauptzweck des Systems) und zu den wichtigsten Merkmalen des Systems zur Hinterlegung (verpflichtend/freiwillig, rechtliche Grundlage des Systems, physische/digitale Hinterlegung, Art der akzeptierten/erforderlichen Inhalte, Hinterleger, erforderliche Informationen, wichtigste Schritte beim Hinterlegungsverfahren, von der Hinterlegungsstelle erworbene Rechte, Zugänglichkeit für die allgemeine Öffentlichkeit, Hauptvorteile und Herausforderungen des Systems).

1.3.2.2. Elektronische Erhebung und zusätzliche Recherchen

Der Fragebogen wurde an einige Beteiligte der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums des EUIPO geschickt, die Kenntnisse über den audiovisuellen Sektor besitzen.

Die Befragung wurde unter Kontaktpersonen des öffentlichen Sektors im Bereich des Urheberrechts in den betroffenen Mitgliedstaaten verteilt; sie wurden gebeten, den Fragebogen zu beantworten und/oder ihn an andere nationale Einrichtungen, die dazu beitragen könnten, weiterzuleiten.

Darüber hinaus wurde die Erhebung an ausgewählte Beteiligte der Beobachtungsstelle des EUIPO aus dem Privatsektor geschickt, namentlich an die EFADS (European Film Agency Directors)²³, SAA (Society of Audiovisual Authors)²⁴, ACTE (Association of Commercial Television in Europe)²⁵ und IVF (The International Video

²³ <http://www.efads.eu/>, aufgerufen im August 2017.

²⁴ <http://www.saa-authors.eu/>, aufgerufen im August 2017.

²⁵ <http://www.acte.be/>, aufgerufen im August 2017.

Federation)²⁶. Der Fragebogen ging zudem an den BEUC (Europäischen Verbraucherverband)²⁷, der die Interessen der europäischen Verbraucher vertritt. Darüber hinaus wurden weitere Verbände mit Fachwissen im audiovisuellen Sektor und im Bereich der Bewahrung des Filmerbes kontaktiert, namentlich die ACE (Association of European Film Archives and Cinematheques)²⁸ und der FIAPF (The International Federation of Film Producers Associations)²⁹.

Diese Verbände wurden nach den Beiträgen ihrer Mitglieder in den 12 von der Studie erfassten Mitgliedstaaten gefragt. Es waren Mehrfachantworten möglich, d. h. die Befragten wurden aufgefordert, in Bezug auf die verschiedenen Systeme zur Hinterlegung, die sie kannten, mehrfach Antworten zu geben.

Wo Informationen zu fehlen schienen, wurde nach der Befragung zusätzliche Recherche betrieben. Die Korrespondenten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in den verschiedenen Mitgliedstaaten wurden, sofern erforderlich, konsultiert.

Es wurden Länderübersichten erstellt, die die Ergebnisse für jedes betroffene Land zusammenfassen. Eine allgemeine Übersichtstabelle (siehe Anhang) stellt die Hauptergebnisse nebeneinander dar.

Durch die Befragung von Beteiligten und zusätzliche Forschung wurden Informationen über Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum, Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften, Pflichthinterlegungen und Hinterlegungen in Filmarchiven erfasst. Vorherige vom EUIPO durchgeführte Forschungsarbeiten zu den in einigen EU-Mitgliedstaaten verfügbaren Systemen zur Hinterlegung von geistigem Eigentum wurden ebenfalls berücksichtigt. Was Systeme zur privaten Hinterlegung betrifft, wurden in einigen Mitgliedstaaten Unternehmen oder sonstige Stellen, wie etwa gemeinnützige Organisationen, ermittelt, die Hinterlegungsdienste erbringen. Die in den jeweiligen Länderübersichten enthaltenen Beschreibungen ausgewählter Geschäftsmodelle sind lediglich beispielhaft.

Die in den Länderübersichten enthaltenen Informationen in der horizontalen Zusammenfassung der Ergebnisse und in der Übersichtstabelle erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; daneben können auch andere Systeme bestehen.

²⁶ <http://www.ivf-video.org/index.php?category/Home>, aufgerufen im August 2017.

²⁷ <http://www.beuc.eu/>, aufgerufen im August 2017.

²⁸ <http://www.acefilm.de/>, aufgerufen im August 2017.

²⁹ <http://www.fiapf.org/>, aufgerufen im August 2017.

2. Internationaler und europäischer Rechtsrahmen

In diesem Kapitel wird der auf internationaler und EU-Ebene entwickelte, derzeit geltende Rechtsrahmen betrachtet, und es wird ein Überblick über die wichtigsten Rechtsinstrumente gegeben, die Systeme zur Pflicht- oder freiwilligen Hinterlegung als zentrale Instrumente zum Zwecke der Bewahrung des kulturellen Erbes oder des Nachweises des Urheberrechts positionieren. Die einschlägigen verbindlichen Vorschriften sowie rechtlich nicht bindende Regelungen werden dargelegt, einschließlich europäischer Orientierungsdokumente und Unterstützungsprogramme.

2.1. Pflicht- und freiwillige Hinterlegung nach internationalem Recht

Die Vielfalt der bestehenden Systeme zur Hinterlegung audiovisueller Werke ist eng mit ihrem verfolgten Zweck verbunden, sei es zur Einhaltung von Formalitäten (die überwiegend freiwillig sind) in Bezug auf das Urheberrecht oder zur Bewahrung des kulturellen Erbes (wofür oftmals verpflichtende Systeme bestehen). In den folgenden Abschnitten wird der gemeinsame rechtliche Hintergrund dieser Systeme sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene untersucht.

2.1.1. Pflichthinterlegung und Formalitäten in Bezug auf das Urheberrecht

2.1.1.1. Die Berner Übereinkunft

Gemäß Artikel 5 der 1886 unterzeichneten Berner Übereinkunft³⁰ bildet der Grundsatz der nationalen Handhabung den Grundpfeiler des Urheberrechtsschutzes. Dementsprechend sollten Werke, deren Ursprungsland einer der Unterzeichner ist (sogenannte

³⁰ Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, unterzeichnet in Bern 1886 und zuletzt geändert 1979, http://www.wipo.int/wipolex/en/treaties/text.jsp?file_id=283698#P109_16834.



Verbandsländer) in allen anderen Verbandsländern vom selben Schutz profitieren, den diese auch den Werken ihrer Staatsbürger gewähren.

Der zweite Pfeiler, der für das Thema dieser Veröffentlichung eine direkte Relevanz hat, ist der Grundsatz der Automatie und Unabhängigkeit, wie er in Absatz 2 dieses Artikels verankert ist. Dieser Grundsatz impliziert, dass der Schutz literarischer und künstlerischer Werke nicht an die Erfüllung irgendwelcher Formalitäten als Vorbedingung gebunden sein sollte und dass der volle Genuss und die uneingeschränkte Ausübung aller Urheberrechte, seien dies moralische oder wirtschaftliche Rechte, unabhängig vom Bestehen irgendeiner Art von Schutz in dem Land, in dem das Werk erschaffen worden ist, zu gewähren ist.

Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden; dieser Genuss und diese Ausübung sind unabhängig vom Bestehen des Schutzes im Ursprungsland des Werkes. Infolgedessen richten sich der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, soweit diese Übereinkunft nichts anderes bestimmt.³¹

Wie im Leitfaden zur Berner Übereinkunft dargelegt,³² darf der Schutz nicht an die Einhaltung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden sein, wobei der Begriff „Förmlichkeit“ „im Sinne einer Bedingung verstanden werden muss, die für das Bestehen des Rechts notwendig ist – verwaltungsrechtliche Verpflichtungen, die von nationalen Rechtsvorschriften festgelegt werden, die, sofern sie nicht erfüllt sind, zum Verlust des Urheberrechts führen.“ Als Beispiel für Förmlichkeiten nennt der Leitfaden der WIPO „die Hinterlegung einer Kopie eines Werks“.

Dennoch steht es den Unterzeichnern der Übereinkunft frei, das Bestehen oder die Ausübung der Rechte an einem Werk in diesem Land solchen Formvorschriften zu unterwerfen, da dies eine Angelegenheit des inländischen Rechts ist. In jedem Fall kann ein „Verbandsautor“ außerhalb des Ursprungslands Schutz einfordern, ohne die Einhaltung irgendwelcher Formalitäten, die im Ursprungsland seines Werks gefordert werden, nachweisen zu müssen.

Daher ist klar zwischen Verpflichtungen, die für das Bestehen und die Ausübung von Rechten auf internationaler Ebene gelten, und sonstigen Verpflichtungen zu unterscheiden, die auf nationaler Ebene gelten können.

2.1.1.2. Das Welturheberrechtsabkommen

Das Welturheberrechtsabkommen (WUA)³³ wurde 1952 in Genf bei einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der UNESCO verabschiedet und steht in Einklang

³¹ Artikel 5 Absatz 2 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, ebd.

³² WIPO, Guide to the Berne Convention,
http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/copyright/615/wipo_pub_615.pdf.

³³ Welturheberrechtsabkommen, Genf, 1952.
http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=15381&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html.



mit der Berner Übereinkunft. Das WUA hob keine anderen multilateralen oder bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf; sofern Unterschiede bestehen, sind die Bestimmungen des WUA maßgeblich, mit Ausnahme der Berner Übereinkunft, die Vorrang hat.³⁴

Als wichtigster vom WUA festgelegter Grundsatz gilt, dass keinerlei Formalia, die ein Vertragsstaat möglicherweise aufzuerlegen entscheidet, die bereits im Ursprungsland erworbenen Rechte beeinträchtigen kann. Anders ausgedrückt: Ausländische Werke sind von der Einhaltung inländischer Formvorschriften eines Vertragsstaats ausgenommen, solange das Copyright-Zeichen „©“ sowie der Name der Rechteinhaber und der Ort und das Jahr der ersten Veröffentlichung angegeben worden sind.

Zugleich wird die inländische Freiheit in Bezug auf die Auferlegung von Förmlichkeiten in Artikel III Absatz 2 gewahrt; diese können, wie auch nach der Berner Übereinkunft, die Verpflichtung zur Hinterlegung umfassen. Was den spezifischen Sachverhalt der Beweislast betrifft, kann eine Hinterlegung der Werke in Einklang mit Artikel III Absatz 3 erforderlich sein.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 hindern keinen Vertragsstaat daran, für den Erwerb und den Genuss des Urheberrechts in Bezug auf Werke, die zuerst in seinem Staatsgebiet veröffentlicht wurden, oder, unabhängig vom Ort der Veröffentlichung, für Werke von Staatsbürgern, Förmlichkeiten oder sonstige Bedingungen aufzuerlegen.

3. Die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels hindern keinen Vertragsstaat daran, vorzusehen, dass eine Person, die um Rechtsschutz ersucht, bei Klageerhebung Verfahrensvorschriften befolgen muss, wie z. B. dass der Kläger durch einen inländischen Rechtsberater auftreten muss oder dass der Kläger beim Gericht oder bei einer Verwaltungsstelle oder bei beiden eine Kopie des mit der Rechtsstreitigkeit verknüpften Werks hinterlegen muss; weder darf die Nichteinhaltung solcher Vorschriften die Gültigkeit des Urheberrechts beeinträchtigen, noch dürfen solche Vorschriften einem Staatsbürger eines anderen Vertragsstaats auferlegt werden, sofern solche Vorschriften nicht auch Staatsbürgern des Staates, in dem der Rechtsschutz beansprucht wird, auferlegt werden.³⁵

Wie bereits ausgeführt³⁶ bildet Artikel III des WUA eine Ausnahme zur Regel der nationalen Handhabung, ähnlich wie die in der Berner Übereinkunft vorgesehene Ausnahme, mit dem Unterschied, dass es eine einheitliche und standardisierte Formvorschrift festlegt, nämlich die Verwendung des „©“-Symbols.

³⁴ Dubin J.S., The Universal Copyright Convention, 42 Cal. L. Rev. 89 (1954), <http://scholarship.law.berkeley.edu/californialawreview/vol42/iss1/8>.

³⁵ Artikel III Absatz 3 des Welturheberrechtsabkommens, ebd.

³⁶ S. Van Gompel, Formalities in Copyright Law: An Analysis of Their History, Rationales and Possible Future, Wolters Kluwer, Amsterdam, 2011, S. 150-152.



2.1.1.3. Das TRIPS-Abkommen

Darüber hinaus wird im TRIPS-Abkommen³⁷, das 1994 unter der Schirmherrschaft der WTO unterzeichnet wurde, die Frage der Förmlichkeiten erwähnt, wobei diese auf bestimmte Arten von Rechten des geistigen Eigentums beschränkt sind (Warenzeichen, geografische Angaben, gewerbliche Muster, Patente, Layout-Designs):

*Die Mitglieder können nach Abschnitt 2 bis 6 von Teil II als Bedingung zum Erwerb oder Erhalt der Rechte des geistigen Eigentums verlangen, dass angemessene Verfahren und Förmlichkeiten eingehalten werden. Solche Verfahren und Förmlichkeiten müssen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens in Einklang stehen.*³⁸

Was die Förmlichkeiten in Bezug auf das Urheberrecht betrifft (Abschnitt 1, der durch den oben zitierten Artikel 62 nicht zurückgenommen wird), nimmt Artikel 3 Absatz 1 des TRIPS-Abkommens allgemein Bezug auf die Berner Übereinkunft:

*In Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums, vorbehaltlich der bereits in der Pariser Übereinkunft (1967), der Berner Übereinkunft (1971), dem Übereinkommen von Rom oder dem Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf integrierte Schaltkreise festgelegten Ausnahmen, soll jedes Mitglied den Staatsbürgern anderer Mitglieder eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es seinen eigenen Staatsbürgern gewährt.*³⁹

Dies bedeutet, dass das TRIPS-Abkommen mit Verweis auf die Berner Übereinkunft das Verbot von Förmlichkeiten bestätigt, das fest im internationalen Urheberrechtsgesetz verankert ist.

Die einzige Ausnahme wird daher vom WUA durch den einheitlichen und standardisierten „©“-Vermerk festgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Einfluss des WUA in jedem Fall als geringfügig zu betrachten ist, da die meisten Länder sich an die Berner Übereinkunft und das TRIPS-Abkommen halten.⁴⁰

³⁷ Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips_01_e.htm.

³⁸ Artikel 62 Absatz 1 des TRIPS-Abkommens, ebd.

³⁹ Artikel 3 Absatz 1 des TRIPS-Abkommens, ebd.

⁴⁰ Van Gompel S., ebd., S. 157.

2.1.2. Pflicht- und freiwillige Hinterlegung zur Bewahrung des Gemeinguts

2.1.2.1. Entwicklungen der WIPO in Bezug auf die Bewahrung des Gemeinguts

Die Aktivitäten der WIPO in Bezug auf das Gemeingut stützen sich auf die Empfehlungen der Mitgliedstaaten des Aktionsplans Entwicklung der WIPO. Insbesondere zwei dieser Empfehlungen sind für die Bewahrung des Gemeinguts relevant: Sie fallen unter das sogenannte Cluster C, „Technology Transfer, Information and Communication Technologies (ICT) and Access to Knowledge“, und eine von ihnen (Nr. 16) ist von der Generalversammlung der WIPO zur sofortigen Umsetzung bestimmt worden.

Die Bewahrung des Gemeinguts im Rahmen der normativen Verfahren der WIPO berücksichtigen und die Analyse der Auswirkungen und Vorteile eines reichen und zugänglichen Gemeinguts vertiefen. (Empfehlung 16)

Die Förderung normsetzender Aktivitäten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, die ein stabiles Gemeingut in den Mitgliedstaaten der WIPO unterstützen, einschließlich der Möglichkeit, Leitlinien vorzubereiten, die den interessierten Mitgliedstaaten dabei helfen könnten, Gegenstände zu identifizieren, die innerhalb ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeiten unter das Gemeingut fallen. (Empfehlung 20)⁴¹

Im April 2009 stimmte das Komitee für Entwicklung und geistiges Eigentum (CDIP) einem Thematischen Projekt zum geistigen Eigentum und Gemeingut zu, das zusätzlich zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten Komponenten zu Patenten, Warenzeichen und traditionellen Kenntnissen enthält und dessen Umsetzung im Zweijahreszeitraum 2010-2011 begann.⁴² Im Folgenden seine Beschreibung:

In Anerkennung der Bedeutung des Gemeinguts wird das Projekt eine Serie von Erhebungen und Studien umfassen, die bewährte Praktiken und die derzeit verfügbaren Instrumente zur Identifizierung allgemein zugänglicher Inhalte und zur Bewahrung solcher Inhalte vor individueller Aneignung analysieren werden. Die Erhebungen und Studien sollten die Planung der nachfolgenden Schritte zur möglichen Vorbereitung von Leitlinien und/oder möglichen Entwicklung von Instrumenten ermöglichen, die eine Identifizierung von und den Zugang zu gemeinfreien Gegenständen erleichtern sollen.⁴³

Das erste Ergebnis der Umsetzung des Thematischen Projekts war die Veröffentlichung einer Studie zur Festlegung des Untersuchungsrahmens zum Urheberrecht und zu

⁴¹ WIPO, 45 Recommendations Related to a WIPO Development Agenda (PCDA), Genf, 2007, <http://www.wipo.int/ip-development/en/agenda/recommendations.html>.

⁴² CDIP, Thematic projects, adopted at the 3rd Session, 27. April bis 1. Mai 2009, Genf, Schweiz, http://www.wipo.int/edocs/mdocs/mdocs/en/cdip_3/cdip_3_4_add.pdf.

⁴³ CDIP, Thematische Projekte, ebd., Anhang I, Aktionsplan Entwicklung Empfehlungen Nr. 16 und 20, Projektdokument.



verwandten Schutzrechten⁴⁴, die einen veranschaulichenden Vergleich der nationalen Rechtsvorschriften enthält, die direkt oder indirekt das Gemeingut festlegen, und eine Befragung der Initiativen und Instrumente, die den Zugang, die Verwendung, die Identifikation und den Standort von gemeinfreiem Material beeinträchtigen könnten.

In der Studie wird ausdrücklich erwähnt, dass die Pflichthinterlegung eine besondere Rolle dabei spielt, die Förderung des Gemeinguts zu gewährleisten, und sie wird in die abschließenden Empfehlungen aufgenommen:

Was die Verfügbarkeit und Nachhaltigkeit des Gemeinguts betrifft:

a) Die Verfügbarkeit des Gemeinguts sollte verbessert werden, insbesondere durch Kooperation mit Einrichtungen des Kulturerbes und der UNESCO (durch deren Arbeit zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes).

b) Die Pflichthinterlegung sollte auf nationaler Ebene gefördert werden, was die finanzielle und logistische Hilfe für Entwicklungsländer mit sich bringen kann. Auf internationaler Ebene sollten die Katalogisierung und Querverweisung von hinterlegten Werken eingerichtet werden.⁴⁵

2.1.2.2. Entwicklungen der UNESCO zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Zugang

Das Erbe wird in den UNESCO-Dokumenten dargestellt als „unser Erbe der Vergangenheit, mit dem wir heute leben und das wir an zukünftige Generationen weitergeben.“ Ein Erbe ist etwas, das von Generation zu Generation weitergegeben wird, oder gegeben werden sollte, weil es wertgeschätzt wird.⁴⁶

Im Jahr 2003 verabschiedete die UNESCO eine Charta zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes⁴⁷, die eine Reihe von Grundsätzen festlegt, insbesondere in Bezug auf die Aktionen und Maßnahmen, die zur Bewahrung des Erbes und der Vorbeugung von Verlusten durchgeführt werden sollten.

Unter den von der Charta vorgesehenen Schutzmaßnahmen werden sowohl Systeme zur Pflicht- als auch zur freiwilligen Hinterlegung angeführt:

Die Mitgliedsstaaten benötigen angemessene rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen, um den Schutz ihres digitalen Erbes sicherzustellen.

Als zentrales Element der nationalen Bewahrungspolitik sollte in der Archivgesetzgebung und in der gesetzlichen oder freiwilligen Abgabe an Bibliotheken, Archive, Museen und andere öffentliche Repositorien auch das digitale Erbe enthalten sein.

⁴⁴ Dusollier S., Scoping Study on Copyright and Related Rights and the Public Domain, Genf, 2011, http://www.wipo.int/edocs/mdocs/mdocs/en/cdip_7/cdip_7_inf_2.pdf.

⁴⁵ Dusollier S., ebd., Empfehlung Nr. 2(a) und 2(b), S. 71.

⁴⁶ UNESCO-Portal, Digitales Kulturerbe, <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/access-to-knowledge/preservation-of-documentary-heritage/digital-heritage/concept-of-digital-heritage/>.

⁴⁷ UNESCO, Charta zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes, Paris, 2003, <https://www.unesco.de/infotehk/dokumente/unesco-erklarungen/charta-zur-bewahrung-des-digitalen-kulturerbes.html>



Der Zugang zu gesetzlich abgelieferten Materialien des digitalen Erbes sollte innerhalb zumutbarer Restriktionen sichergestellt sein, ohne ihre übliche Verwertung zu behindern. Rechtliche und technische Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der Echtheit sind unabdingbar, um Manipulationen oder vorsätzliche Veränderungen am digitalen Erbe zu verhindern. Beides erfordert, dass die Inhalte, die Funktionalität der Dateien und die Dokumentation in dem Maße bewahrt werden, in welchem sie für die Sicherung der Echtheit notwendig sind.⁴⁸

Lange vor dieser Charta war bereits 1980 eine Empfehlung der UNESCO zum audiovisuellen Erbe verabschiedet worden, in der die Hinterlegung von Werken ebenfalls als zentrales Element zum Zwecke des Schutzes und der Erhaltung des kulturellen Erbes betrachtet wird.⁴⁹ Unter den rechtlichen und administrativen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten empfohlen werden, wird die Hinterlegung sowohl als freiwillige Vereinbarung als auch als verpflichtendes System genannt:

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zur Gewährleistung einer systematischen Erhaltung der bewegten Bilder, die Bestandteil des Kulturerbes der Länder sind, Maßnahmen zu treffen, die es den amtlich anerkannten Archiven ermöglichen, die nationale Produktion ihres Landes ganz oder zum Teil zu erwerben, um sie zu schützen und zu erhalten. Diese Maßnahmen können z. B. Folgendes umfassen: freiwillige Vereinbarungen zur Hinterlegung von bewegten Bildern mit den Rechteinhabern, den Erwerb von bewegten Bildern durch Kauf oder Spende oder die Einführung von Systemen zur verpflichtenden Hinterlegung mittels angemessener Rechtsvorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen. (...)⁵⁰

Nach einer sehr detaillierten Liste von empfohlenen Maßnahmen in Bezug auf die verpflichtenden Systeme zur Pflichthinterlegung werden in der Empfehlung auch freiwillige Vereinbarungen für ausländische Werke in den Ländern, in denen sie verwertet werden, erwähnt:

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zur Gewährleistung einer systematischen Erhaltung der bewegten Bilder, die Bestandteil des Kulturerbes der Länder sind, Maßnahmen zu treffen, die es den amtlich anerkannten Archiven ermöglichen, die nationale Produktion ihres Landes ganz oder zum Teil zu erwerben, um sie zu schützen und zu erhalten. Diese Maßnahmen können z. B. Folgendes umfassen: freiwillige Vereinbarungen zur Hinterlegung von bewegten Bildern mit den Rechteinhabern, den Erwerb von bewegten Bildern durch Kauf oder Spende oder die Einführung von Systemen zur verpflichtenden Hinterlegung mittels angemessener Rechtsvorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen.⁵¹

⁴⁸ Artikel 8, UNESCO-Charta, ebd.

⁴⁹ UNESCO, Empfehlung zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder, Paris, 1980, http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13139&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SwedenCTION=201.html.

⁵⁰ UNESCO, Empfehlung, ebd., Punkt Nr. 9.

⁵¹ UNESCO, Empfehlung, ebd., Punkt Nr. 11.

In Erweiterung dieser Empfehlung veröffentlichte die UNESCO ihre Leitlinien für die Rechtsvorschriften zur Pflichthinterlegung, die 2000 überarbeitet wurden.⁵² Zweck dieses Dokuments ist es, Nationalbibliotheken sowohl in den Entwicklungs- als auch in den entwickelten Ländern einige Leitlinien zur Erstellung von Vorschlägen für die Pflichthinterlegung elektronischer Veröffentlichungen sowie die Aufbewahrung und Pflege solcher Veröffentlichungen an die Hand zu geben.

In den Leitlinien werden die verschiedenen Elemente eines Schemas zur Pflichthinterlegung (Ursprung der Veröffentlichung, Vollständigkeit, Hinterleger, Hinterlegungsstelle, Anzahl der Kopien, Entschädigung und Zeitpunkt der Hinterlegung) aufgegriffen und die größten Herausforderungen für die Pflichthinterlegung im Zusammenhang mit der Frage der Bewahrung für zukünftige Generationen in einem elektronischen und digitalen Umfeld ermittelt.

2.1.2.3. Maßnahmen des Europarats zur Festsetzung von Normen zum Schutz des audiovisuellen Erbes

Als Hüter der Menschenrechte und hierunter der Meinungsfreiheit lässt der Europarat dem kulturellen Erbe bei seinen Aktivitäten einen besonderen Status zukommen.

Im Jahr 2001 wurde ein Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes unterzeichnet⁵³, in dem die Bedeutung sowohl von Pflicht- als auch freiwilligen Systemen zur Hinterlegung als Mittel zur Bewahrung des kulturellen Erbes anerkannt wurde. Das Übereinkommen wird von einem Protokoll zum Schutz von Fernsehproduktionen begleitet.⁵⁴ (SEV Nr. 184). Das Übereinkommen und sein Protokoll sind die ersten verbindlichen internationalen Instrumente in diesem Bereich; sie führen die systematische Speicherung audiovisueller Werke in Filmarchiven ein, in denen die aktuellste Konservierungs- und Restaurierungstechnologie für die langfristige Vorbeugung gegen Verschlechterung eingesetzt werden kann, d. h. Technologie wird für die Kunst nutzbar gemacht, um eine Aufzeichnung der Vergangenheit für zukünftige Generationen zu bewahren.

Zentraler Grundsatz des Übereinkommens und des Protokolls ist die Pflichthinterlegung sämtlichen Bewegtbildmaterials, das in einem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, produziert oder koproduziert wird oder der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Pflichthinterlegung umfasst nicht nur die Anforderung, eine Referenzkopie bei einer offiziell benannten Archivstelle zu hinterlegen, sondern auch,

⁵² UNESCO, Guidelines for legal deposit legislation, Paris, 1980–2000, <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001214/121413eo.pdf>.

⁵³ Europarat, Europäisches Übereinkommen zum Schutze des audiovisuellen Erbes, Straßburg, 8. November 2001, SEV Nr. 183, <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008155f>. Siehe McGonagle T., Neues Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes verabschiedet, IRIS 2001-9:3, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2001/9/article3.de.html>.

⁵⁴ Europarat, Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen, Straßburg, 8. November 2001, SEV Nr. 184. <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680081560>.

dass diese sich um die Erhaltung des Materials und erforderliche Erhaltungsarbeiten kümmert. Darüber hinaus muss das Material, vorbehaltlich internationaler oder nationaler Rechtsvorschriften zum Urheberrecht, zur Einsichtnahme für wissenschaftliche und Forschungszwecke bereitgestellt werden.

Kapitel II befasst sich mit Systemen zur Pflichthinterlegung und legt für die Vertragsparteien eine allgemeine Verpflichtung zur Einführung von Pflichthinterlegungen für audiovisuelle Werke fest, mit Ausnahme von Fällen, in denen bereits andernorts eine Hinterlegung gewährleistet wird:

Artikel 9 (Allgemeine Verpflichtung zur Pflichthinterlegung)

1. Jede Vertragspartei führt durch gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel die Verpflichtung zur Hinterlegung von Bewegtbildmaterial ein, das Teil ihres audiovisuellen Erbes ist und im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei produziert oder koproduziert wurde.

2 Es steht jeder Vertragspartei frei, Ausnahmen von der Pflichthinterlegung zuzulassen, wenn das Bewegtbildmaterial bereits bei einer anderen Vertragspartei gesetzlich hinterlegt ist.⁵⁵

Bezüglich Systemen zur freiwilligen Hinterlegung (siehe Kapitel III) legt das Übereinkommen eine Sorgfaltspflicht der Vertragsparteien fest, nämlich die Pflicht, die Annahme eines solchen Systems zu ermutigen:

Artikel 11 (Förderung der freiwilligen Hinterlegung)

Jede Vertragspartei ermutigt zur freiwilligen Hinterlegung des zu ihrem audiovisuellen Erbe gehörenden, nicht unter Artikel 5 dieses Übereinkommens fallenden Bewegtbildmaterials einschließlich des zugehörigen Begleitmaterials und fördert diese Hinterlegung.

Artikel 12 (Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit)

Jede Vertragspartei ermutigt die Stellen zur freiwilligen Hinterlegung, mit den Rechteinhabern vertraglich die Bedingungen festzulegen, unter denen hinterlegtes Bewegtbildmaterial der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.⁵⁶

Angesichts der relativ kleinen Zahl an Ratifizierungen des Übereinkommens⁵⁷ hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates das Ministerkomitee dazu aufgefordert, eine Empfehlung zum Beitritt der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen und zur Ratifizierung durch die Staaten, die bereits unterzeichnet haben, auszusprechen.⁵⁸

⁵⁵ Artikel 9 des Übereinkommens des Europarats, ebd.

⁵⁶ Artikel 11 und 12 des Übereinkommens des Europarats, ebd.

⁵⁷ Mit Stand vom September 2017 hatten nur zehn Länder das Übereinkommen ratifiziert, und neun Länder hatten es unterzeichnet, aber nicht ratifiziert, während alle verbleibenden Mitglieder des Europarates, darunter EU- und EWR-Länder, es noch nicht unterzeichnet hatten (BE, CY, CZ, DK, EE, ES, FI, IE, IT, LV, LI, MT, NL, NO, PL, SE, SI). Aktualisierter Überblick unter https://www.coe.int/de/web/conventions/home/-/conventions/treaty/183/signatures?p_auth=1riFxUPD.

⁵⁸ PACE, Empfehlung 2001 (2012), Schutz des und Zugang zum audiovisuellen Kulturerbe <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=18725&lang=en>.

2.2. Systeme zur Pflicht- und freiwilligen Hinterlegung nach EU-Recht

Während auf zwischenstaatlicher Ebene eine bestimmte Zahl an verbindlichen Rechtsinstrumenten entwickelt worden ist, sind die bestehenden regulatorischen Instrumente auf dem Gebiet der Hinterlegung audiovisueller Werke in Ermangelung einer ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Union in Bezug auf die Kulturpolitik zumeist nicht rechtsverbindlich.

Gemeinsam ist ihnen, dass sie sich auf das Europäische Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes stützen, dem auf diesem Gebiet zentralen Instrument für die europaweite Politik.

2.2.1. EU-Politik zum audiovisuellen Kulturerbe

2.2.1.1. Die wichtigsten Strategiepapiere zur Hinterlegung audiovisueller Werke

Im Jahr 2001 verabschiedete die Europäische Kommission die sogenannte Mitteilung zur Filmwirtschaft⁵⁹, in der u. a. die Pflichthinterlegung audiovisueller Werke auf nationaler oder regionaler Ebene als einer der möglichen Wege zur Erhaltung und zum Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes untersucht wurde, und begann mit einer Bestandsaufnahme der Situation in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Hinterlegung kinematografischer Werke.

Im Anschluss an diese Schlussfolgerungen verabschiedete das Europäische Parlament im Jahr 2002 eine Entschließung⁶⁰, die die Bedeutung des Schutzes des kinematografischen Erbes unterstrich und den Ansatz des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes des Europarats unterstützte. Insbesondere:

unterstreicht [das Parlament] die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten zur Einführung einer Hinterlegungspflicht für Medienwerke im Einklang mit dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes sowie dem Zusatzprotokoll im Hinblick auf die Fernsehproduktion zu verpflichten; ermutigt als einstweilige Maßnahme die öffentlichen

⁵⁹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken vom 26. September 2001, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52001DC0534>.

⁶⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.CE.2003.271.01.0176.01.ENG&toc=OJ:C:2003:271E:TOC>.

*Fonds zur Unterstützung des audiovisuellen Sektors, ihre Nutznießer zu verpflichten, eine Kopie der über diese Fonds staatlich geförderten Werke zu hinterlegen.*⁶¹

Im folgenden Jahr verabschiedete der Europäische Rat eine Entschließung zur Hinterlegung von Kinofilmen⁶², in der er die Europäische Kommission darum ersucht, vorbildliche Praktiken zu fördern, und die Mitgliedstaaten ermuntert:

*wirksame Systeme für die Hinterlegung und Erhaltung der zu ihrem audiovisuellen Erbe gehörenden Kinofilme in ihren nationalen Archiven, Filminstituten oder entsprechenden Institutionen einzurichten, wenn derartige Systeme noch nicht vorhanden sind. Diese Systeme sollten soweit möglich alle nationalen Kinofilme umfassen, oder zumindest diejenigen Kinofilme, die auf nationaler und/oder Gemeinschaftsebene öffentlich gefördert wurden. Diese Systeme könnten sich auf eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder auf andere Maßnahmen stützen, die das filmische Erbe mit gleicher Wirkung schützen.*⁶³

In der nachfolgenden Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates von 2005 zum Filmerbe⁶⁴ wurde anerkannt, dass alle Mitgliedstaaten bereits über Systeme zur Erfassung und Erhaltung von zu ihrem audiovisuellen Erbe gehörenden Kinofilmen verfügten und dass vier Fünftel dieser Systeme auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung zur Hinterlegung aller Filme oder zumindest derjenigen Filme, die öffentliche Beihilfen erhielten, beruhten. Mit dieser Empfehlung wurde die Absicht der Europäischen Kommission zur Kenntnis genommen, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, für Empfänger von EU-Zuschüssen die Hinterlegung einer Kopie der von der EU bezuschussten europäischen Filme in mindestens einer nationalen Archivstelle verbindlich vorzuschreiben, und den Mitgliedstaaten empfohlen:

*Kinofilme, die zu ihrem audiovisuellen Erbe gehören, mithilfe einer Pflicht- oder vertraglichen Hinterlegung von zumindest einer hochwertigen Kopie solcher Kinofilme mit den benannten Stellen systematisch [zu] erfassen.*⁶⁵

Eine spätere Entschließung des Rates von 2010⁶⁶ setzte diese Richtung fort und ersuchte die Mitgliedstaaten darum,

das bestehende Instrumentarium durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Hinterlegung der zu ihrem audiovisuellen Erbe gehörenden Filmwerke anzupassen,

⁶¹ Entschließung des Europäischen Parlaments, ebd., Punkt 9.

⁶² Entschließung des Rates vom 24. November 2003 zur Hinterlegung von Kinofilmen in der Europäischen Union, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003G1205\(03\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003G1205(03)).

⁶³ Europäischer Rat, Empfehlung, ebd. Punkt 1.

⁶⁴ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32005H0865>.

⁶⁵ Europäisches Parlament und Rat, Empfehlung, ebd. Punkt 7.

⁶⁶ Schlussfolgerungen des Rates zum europäischen Filmerbe unter Berücksichtigung der Herausforderungen des digitalen Zeitalters, 18–19. November 2010, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52010XG1201\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52010XG1201(01)&from=DE).



wobei der Übergang zur digitalen Produktion und zum digitalen Vertrieb zu berücksichtigen ist, und eine entsprechende Anwendung dieses Instrumentariums sicherzustellen.

die freiwillige Hinterlegung von Filmen und die Anwendung der Rahmenvereinbarung zwischen der FIAPF und der ACE über die freiwillige Hinterlegung von Filmen in den zentralen Filmarchiven zu fördern.⁶⁷

2.2.1.2. Die Europeana-Strategie

Unter den verschiedenen Initiativen in Bezug auf das kulturelle Erbe verdient die sogenannte Europeana-Strategie besondere Aufmerksamkeit angesichts ihres exponentiellen Wachstums vom ursprünglichen Projekt einer gemeinsamen Bibliothek hin zu einem umfassenderen Portal, das es den Bürgern ermöglicht, kostenlos auf Werke verschiedener Genres zuzugreifen.

Die Initiative begann 2005 mit einem Brief der damaligen Präsidenten und Premierminister von Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Spanien und Ungarn an den Präsidenten der Europäischen Kommission, in dem sie die Schaffung einer virtuellen europäischen Bibliothek empfahlen, um allen das kulturelle Erbe Europas zugänglich zu machen.⁶⁸

Das Projekt hieß Europäische digitale Bibliothek (EDLnet); 2008 wurde ein Prototyp eingeführt.⁶⁹ Die ursprüngliche Idee einer virtuellen Bibliothek wurde zwar bereits auf die Sammlungen von Galerien und Museen in Hauptstädten Europas ausgeweitet, doch wurde EDLnet im Jahr 2009 durch Europeana ersetzt. Diese neue Initiative bietet nationalen Einrichtungen des Kulturerbes durch Metadaten Zugriff zu digitalen Objekten, die physisch national gelagert werden; sie wird von einer Stiftung nach niederländischem Recht verwaltet.⁷⁰

Das Projekt Europeana wurde insbesondere durch eine Entschließung des Europäischen Parlaments von 2010 vorangetrieben.⁷¹ Interessante Verbindungen wurden mit vergriffenen und verwaisten Werken hergestellt, die als ideal für die Digitalisierung, Bewahrung und Verbreitung angesehen wurden. In dieser Entschließung forderte das Parlament die Europäische Kommission zudem auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen und eine europäische Datenbank der verwaisten Werke zu entwickeln.

⁶⁷ Schlussfolgerungen des Rates, ebd., Punkt 7.

⁶⁸ Brief vom 28. April 2005,

http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/dae/document.cfm?doc_id=5978.

⁶⁹ Siehe Meilensteine von Europeana unter

https://web.archive.org/web/20110122000251/http://www.europeana.eu/portal/aboutus_background.html.

⁷⁰ Zur Verwaltung von Europeana, siehe <https://pro.europeana.eu/our-mission/who-we-are>.

⁷¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 zu „Europeana – die nächsten Schritte“,

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0129+0+DOC+XML+V0//DE>.



In der darauffolgenden Empfehlung der Europäischen Kommission von 2011⁷² zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung wurde die positive Beziehung zwischen Systemen zur Hinterlegung und Europeana ausdrücklich gewürdigt und den Mitgliedstaaten:

*die Schaffung der erforderlichen Regelungen für die Pflichtexemplarhinterlegung von in digitaler Form geschaffenem Material [empfohlen], um dessen langfristige Bewahrung zu gewährleisten, sowie die Steigerung der Effizienz bestehender Pflichtexemplarregelungen für in digitaler Form geschaffenes Material.*⁷³

Während der folgenden Jahre der Entwicklung (2011–2015) bestand die Europeana-Strategie aus vier Hauptelementen:

1. *Aggregieren von Inhalten, um die frei zugängliche, vertrauenswürdige Quelle für europäisches Kulturerbe weiter aufzubauen;*
2. *Fördern von Wissenstransfer, Innovation und Überzeugungsarbeit im Bereich des Kulturerbes;*
3. *Verbreiten des Zugriffs auf das Kulturerbe an die Nutzer, unabhängig von Zeit und Ort;*
4. *Beteiligen der Nutzer an neuen Formen der Teilhabe am kulturellen Erbe.*⁷⁴

Im aktuellen Strategieplan lauten die Prioritäten wie folgt:

1. *Einrichtungen des Kulturerbes die Bereitstellung von hochwertigen Inhalten erleichtern und Anreize für sie schaffen;*
2. *Partnerschaften ausbauen, um unsere Zielmärkte und Zielgruppen zu erreichen;*
3. *Menschen auf unseren Websites und durch partizipative Kampagnen zur Auseinandersetzung motivieren.*⁷⁵

Es sind weitere von der EU finanzierte Projekte mit Europeana verbunden; alle dienen demselben Zweck: die Bewahrung des und den Zugang zum kulturellen Erbe zu verbessern.⁷⁶

⁷² Empfehlung der Kommission vom 27. Oktober 2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011H0711>.

⁷³ Europäische Kommission, Empfehlung, ebd., Punkt 10.

⁷⁴ Europeana, Strategieplan 2011–2015, https://pro.europeana.eu/files/Europeana_Professional/Publications/Strategic%20Plan%202011-2015%20-%20DE.pdf.

⁷⁵ Europeana, Strategieplan 2015–2020, <http://strategy2020.europeana.eu/update/>.

⁷⁶ Informationen zu den verschiedenen Projekten in Verbindung mit Europeana sind verfügbar unter <http://www.europeanaconnect.eu/related-projects.php>.

2.2.1.3. Verbindliche Instrumente im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt

2.2.1.3.1. Die Richtlinie zu verwaisten Werken und die zugehörige Datenbank

Ein wesentlicher Teil nationaler Archive besteht aus Werken, für die keine Rechteinhaber identifiziert wurden, oder, selbst wenn dem so wäre, deren Rechteinhaber trotz sorgfältiger protokollierter Suche nicht ausfindig gemacht werden konnten.

Diese Art von Werken unterlag durch die 2012 verabschiedete Richtlinie zu verwaisten Werken einer Initiative zur Harmonisierung⁷⁷, in der die Instrumente zur Hinterlegung als eine der Quellen für die Durchführung einer „sorgfältigen Suche“ identifiziert werden, die eine notwendige Vorbedingung darstellt, bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann. Die Richtlinie zu verwaisten Werken enthält die ausdrückliche Bestimmung, „diese Richtlinie lässt andere Rechtsvorschriften insbesondere in folgenden Bereichen unberührt: (...) Anforderungen im Bereich der gesetzlich angeordneten Hinterlegung von Pflichtexemplaren (...).

Auf der Grundlage dieser Richtlinie ist eine EU-weite Datenbank für verwaiste Werke eingerichtet worden, die vom EUIPO verwaltet wird.⁷⁸ Die Datenbank wurde 2014 eingeführt⁷⁹ und enthält Informationen über verwaiste Werke verschiedener Art, wie etwa gedruckte Werke (Bücher, Fachblätter, Zeitungen, Zeitschriften und andere Schriftstücke), kinematografische oder audiovisuelle Werke und Tonaufzeichnungen, unveröffentlichte Werke mit bestimmten Auflagen, eingebettete oder in andere Werke oder Tonaufzeichnungen integrierte Werke (Bilder, Fotografien) sowie teilweise verwaiste Werke (bei denen einige Rechteinhaber ermittelt und lokalisiert wurden, welche die Verwendung des jeweiligen Werks in Bezug auf ihre Rechte gestattet haben). Die Datenbank hat verschiedene Funktionen, einschließlich der Möglichkeit für Kulturorganisation, Informationen über Werke, die als verwaist identifiziert worden sind, aufzuzeichnen sowie der Möglichkeit für Rechteinhaber, nach verwaisten Werken zu suchen und diesem Status ein Ende zu setzen. Indem es potenziellen Rechteinhabern ermöglicht wird, ihre Rechte an Werken geltend zu machen, spielt die Datenbank auch eine wichtige Rolle bei der Verhinderung und Beendigung möglicher Verletzungen des Urheberrechts.

In ähnlicher Weise wurde in Bezug auf verwaiste Werke 2013 FORWARD (Framework for an EU-Wide Audiovisual Orphan Works Registry)-Projekt eingeführt, dessen Ziel die Schaffung eines EU-weiten, standardisierten Systems zur Überprüfung und Registrierung des Rechtsstatus audiovisueller Werke ist, wobei der Schwerpunkt auf

⁷⁷ Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32012L0028>.

⁷⁸ Die Datenbank verwaister Werke ist verfügbar unter <https://euipo.europa.eu/orphanworks/>.

⁷⁹ EUIPO-Pressemitteilung vom 27. Oktober 2014, <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/news/-/action/view/1595189>.

verwaisten Werken liegt.⁸⁰ Das System wurde 2013 mit folgenden Zielsetzungen eingerichtet:

- Aufbau eines gesamteuropäischen Systems zur Überprüfung des Rechtsstatus audiovisueller Werke;
- Systematische Aufzeichnung der durchgeführten sorgfältigen Suchen;
- Schaffung eines dauerhaften Registers für verwaiste audiovisuelle Werke;
- Abstimmung mit der Europäischen Datenbank verwaister Werke, die vom EUIPO verwaltet wird;
- Unterstützung europäischer Institute des Filmerbes bei der Umsetzung der Richtlinie zu verwaisten Werken.

2.2.1.3.2. Ausnahme vom Urheberrecht zum Zwecke der Bewahrung

Auch wenn Systeme zur Pflichthinterlegung zum legitimen Zwecke der Bewahrung eingerichtet werden, können sie mit den Urheberrechtsschutzbestimmungen kollidieren.

Aus diesem Grund profitieren Bibliotheken, Archive und Museen sowie sonstige Einrichtungen, deren Zweck die Bewahrung einer Sammlung urheberrechtlich geschützter Werke sowie ihre Bereitstellung für Forschung, Bildung oder private Studien ist, nach EU-Recht von verschiedenen Ausnahmen. Solche Ausnahmen beschränken das Urheberrecht, um Bibliotheken die zentralen Aufgaben von öffentlichem Interesse zu ermöglichen, wie z. B. die Bewahrung und Bereitstellung von Wissen und Kultur.⁸¹

Diese Ausnahmen zielen darauf ab, die Erhaltung der Sammlungen zu gewährleisten, und sind mehrheitlich in der Urheberrechtsrichtlinie⁸² und in der Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht⁸³ enthalten; sie sind vorgesehen, um:

- die Bewahrung der Sammlungen zu gewährleisten (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Urheberrechtslinie);
- der Öffentlichkeit den Zugang zu den Werken in den Räumlichkeiten der Einrichtung zu ermöglichen (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n der Urheberrechtslinie);
- den öffentlichen Verleih durch Bibliotheken zu genehmigen (Artikel 6 der Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht).

⁸⁰ Weitere Informationen zu FORWARD unter <http://project-forward.eu/forward-new/>

⁸¹ Einen umfassenderen Überblick über die Ausnahmen im Besitzstand der EU bietet Cabrera Blázquez F. J., Cappello M., Fontaine G., Valais S., *Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts*, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/8682894/IRIS+plus+2017-1+Ausnahmen+und+Beschraenkungen+des+Urheberrechts.pdf/7ab2f566-cb8e-43cd-a262-5ca5d50a7041>.

⁸² Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32001L0029>.

⁸³ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32006L0115>.

Alle diese Ausnahmen sind jedoch allgemein formuliert und lassen den Mitgliedstaaten daher bei ihrer Umsetzung ein hohes Maß an Flexibilität.

Die wichtigste Ausnahme bei Fragen in Bezug auf die Hinterlegung urheberrechtlich geschützter Werke ist sicherlich in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Urheberrechtsrichtlinie enthalten, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Ausnahme oder Einschränkung vorzusehen „in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen“.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie traten Bibliotheken gerade erst als digitale Akteure in Erscheinung, und die von ihnen unternommenen Handlungen zur Bewahrung und Restaurierung umfassten damals nicht dieselben Aktivitäten, wie sie im digitalen Zeitalter heute bestehen. Eine weitere offene Frage betrifft die Anzahl der gestatteten Kopien, die Möglichkeit zur Erstellung digitaler Kopien oder die Art der Werke, die im Rahmen dieser Ausnahme reproduziert werden können.

2.2.2. Kein Hinterlegungssystem zur „Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ auf EU-Ebene

In einigen europäischen Ländern sind Systeme zur Hinterlegung verfügbar, die eine Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich des Urheberrechts, erleichtern, indem sie dem Hinterleger einen Beweis über das Bestehen des hinterlegten Inhalts bieten. Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung besteht auf EU-Ebene kein solches System, das unter der Schirmherrschaft der Europäischen Union geschaffen wurde.⁸⁴

⁸⁴ Andererseits sind für einige Rechte des geistigen Eigentums EU-weite Registrierungssysteme vorhanden, z. B. die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

3. Nationaler Rechtsrahmen

3.1. Wesentliche Ergebnisse der Befragung Beteiligter

Auf der Grundlage der zusammengetragenen Informationen aus den Antworten auf die Befragung von Beteiligten zu verschiedenen Systemen zur Hinterlegung sowohl zur Bewahrung des kulturellen Erbes als auch zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, früherer Forschung des EUIPO⁸⁵ und der zusätzlichen Recherchen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle können einige Schlussfolgerungen gezogen werden. Diese Ergebnisse werden in diesem Kapitel zusammengefasst. Die Struktur des Kapitels folgt in etwa den Fragen aus der Befragung von Beteiligten (siehe Anhang). Es ist zu beachten, dass die vorliegenden Informationen nicht erschöpfend sind und in den 12 in der Befragung erfassten Ländern weitere Systeme zur Hinterlegung bestehen können.

Was Systeme zur privaten Hinterlegung betrifft, wurden in einigen Mitgliedstaaten Unternehmen oder sonstige Stellen, etwa gemeinnützige Organisationen, ermittelt, die Hinterlegungsdienste erbringen. Die in den jeweiligen Länderübersichten enthaltenen Beschreibungen ausgewählter Geschäftsmodelle sind lediglich beispielhaft. Diese Systeme zur Hinterlegung im privaten Sektor stellen daher keinen Teil der allgemeinen horizontalen Analyse dar, werden aber, sofern relevant, als Beispiele erwähnt.

Zusammenfassungen der erfassten Informationen für jedes der 12 Länder sind in den Länderübersichten in Abschnitt Länderübersichten unten verfügbar.

3.1.1. Koexistenz einer Vielzahl von Hinterlegungssystemen

3.1.1.1. In der Befragung ermittelte Hinterlegungssysteme

In jedem der in der Befragung erfassten 12 EU-Mitgliedstaaten wurde mindestens ein System zur Hinterlegung ermittelt. In Litauen wurde nur ein System ermittelt, in Belgien und Frankreich wurden mehr als fünf Systeme ermittelt und in neun Ländern wurden weniger als fünf Systeme ermittelt (Ungarn, Rumänien, Portugal, das Vereinigte

⁸⁵ Die frühere Forschung des EUIPO bezieht sich auf Systeme zur freiwilligen Hinterlegung des öffentlichen Sektors („Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum“), die in einigen EU-Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums verfügbar sind.

Königreich, die Niederlande, Schweden, Deutschland, Luxemburg und Italien).⁸⁶ Es erscheint erwähnenswert, dass in Frankreich und Italien eine Vielzahl an Systemen nebeneinander besteht. Außerdem wurden einige überstaatliche/regionale Systeme zur Hinterlegung ermittelt (siehe z. B. das „i-DEPOT“, das vom Benelux-Amt für geistiges Eigentum, BOIP, verwaltet wird). Zusätzlich verwiesen einige Befragte auf das Gemeinschaftsinformationssystem, das von den Verwertungsgesellschaften über die Internationale Vereinigung der Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (CISAC⁸⁷) verwaltet wird, um die Datenverwaltung zu Rechten zu optimieren.⁸⁸

3.1.1.2. Hauptzweck der Systeme zur Hinterlegung

Laut den Antworten auf die Befragung sind die verschiedenen Systeme zur Hinterlegung typischerweise für einen der folgenden Hauptzwecke eingeführt worden: um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erleichtern (1) oder um das kulturelle Erbe zu bewahren (2). In allen in der Befragung erfassten Ländern wurden dieselben Arten von Systemen von den Befragten in eine dieser beiden Hauptkategorien eingestuft.

3.1.1.2.1. Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums

Zu den Systemen, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums geschaffen wurden, zählen Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum⁸⁹, Systeme zur privaten Hinterlegung⁹⁰ und Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften⁹¹.

Für Frankreich, Belgien und Italien ergab die Befragung die höchsten Zahlen nebeneinander bestehender Systeme zur Hinterlegung von geistigen Eigentum und Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften, die zum Hauptzwecke der Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingeführt wurden. In den Niederlanden und Luxemburg wurde in den Antworten auf die Befragung nur ein solches System ermittelt.

⁸⁶ Diese Zahlen umfassen keine Systeme zur privaten Hinterlegung.

⁸⁷ Siehe Länderinformation zu Portugal.

⁸⁸ Es ist zu beachten, dass mehrere Systeme sowohl nationalen als auch ausländischen Benutzern offenstehen. Siehe „Hinterleger“ unten.

⁸⁹ Je nach den betreffenden System können diese national als System zur Hinterlegung oder zur Registrierung bezeichnet werden.

⁹⁰ Die Befragung lieferte keine Informationen über Systeme zur Hinterlegung im gewerblichen privaten Sektor; daher wurden die verwendeten Beispiele durch zusätzliche Recherchen ermittelt. Die genannten Initiativen sind Beispiele für Geschäftsmodelle, die Unternehmen Kunden als Hinterlegungsdienste anbieten.

⁹¹ Im Falle von Systemen zur Hinterlegung/Registrierung bei Verwertungsgesellschaften werden sie vorwiegend verwendet, um Lizenzgebühren und Restbestände einzuziehen, siehe z. B. das Register der UK Authors' Licensing and Collecting Society; sie werden aber auch genutzt, um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erleichtern. Zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften siehe Abschnitt 1.1.2.2.3. oben.

Die Mehrheit der in der Befragung erfassten Länder verfügen über Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum (die Benelux-Länder, Frankreich, Italien, Rumänien, Portugal und Ungarn). Im Vereinigten Königreich, in Litauen, Deutschland⁹² oder Schweden sind keine Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum ermittelt worden.

Die Befragung lieferte Informationen zu den Systemen zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften in Belgien, Frankreich, Rumänien und dem Vereinigten Königreich sowie über das von der CISAC verwaltete internationale System⁹³.

Wie auch bei Systemen zur privaten Hinterlegung wurden in einigen EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Italien und das Vereinigte Königreich) Beispiele verschiedener Geschäftsmodelle aus den ermittelten ausgewählt.

3.1.1.2.2. Bewahrung des kulturellen/filmischen Erbes

In allen in der Befragung erfassten Mitgliedstaaten bestehen Systeme zur Bewahrung des kulturellen Erbes.

Den Antworten zur Befragung zufolge können solche Systeme in gesetzliche (verpflichtende) Systeme zur Hinterlegung und Filmarchivsysteme (freiwillig/vertraglich)⁹⁴ unterteilt werden. Alle 12 befragten Mitgliedstaaten haben in mindestens einer der beiden Unterkategorien Systeme zur Hinterlegung eingerichtet. In Frankreich, Schweden, Deutschland, Luxemburg, Italien und Portugal gibt es in beiden Kategorien Hinterlegungssysteme.

Systeme zur Pflichthinterlegung bestehen in folgenden Ländern der Befragung: Deutschland, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien⁹⁵, Schweden und Ungarn. In Belgien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich gibt es keine Pflichthinterlegung für audiovisuelles Material.

⁹² Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) verwaltet ein physisches System zur Hinterlegung/ein Register für anonyme und unter Pseudonymen veröffentlichte Werke. Siehe Website des DPMA, https://www.dpma.de/dpma/aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/anonyme_werke/index.html, aufgerufen im September 2017.

⁹³ Siehe Abschnitt 4.2.1.1. unten zu CIS, das von der CISAC betriebene Gemeinschaftsinformationssystem.

⁹⁴ In einem vertraglichen System sieht ein Vertrag zwischen einer nationalen oder regionalen Filmförderungsbehörde und einem Produzenten vor, dass eine Kopie des geförderten Films vom Produzenten als Gegenleistung für die Förderung beim Institut des Filmerbes eingereicht wird. Siehe etwa das System zur Hinterlegung im Filmarchiv in den Niederlanden: Produzenten, die eine Förderung durch den Nederland Film Fund erhalten, müssen ihren Film im EYE Filmmuseum hinterlegen. Es können sonstige freiwillige Hinterlegungen vorgenommen werden, z. B. im Zusammenhang mit ausländischen Filmen und filmbegleitendem Material, die in der Regel durch einen zwischen der Archivstelle und dem Rechteinhaber geschlossenen Vertrag durchgeführt werden, der die Rechte und Pflichten jeder Partei festlegen sollte. In Frankreich werden freiwillige Hinterlegungen z. B. durch allgemeine Vereinbarungen geregelt, die angeben, welche Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Hinterleger und das CNC jeweils haben, sobald eine Hinterlegung angenommen und dem französischen Filmarchiv anvertraut worden ist. Zu Systemen zur Hinterlegung in Filmarchiven siehe auch Abschnitt 1.1.2.1.2. oben.

⁹⁵ Das nationale Filmarchiv Arhiva Nationala de Filme (ANF) unterhält die Pflichthinterlegung rumänischer Filme (einschließlich begleitendes Material), die vor 1997 durch eine Finanzierung aus dem Staatshaushalt, aus dem Haushalt einiger staatlicher Einheiten oder des Nationalen Kino-Zentrums entstanden sind.

Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven sind in den Ergebnissen der Befragung in folgenden Ländern erwähnt worden: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden und das Vereinigte Königreich.

3.1.1.2.3. Sonstige Ziele

Die Ergebnisse der Befragung weisen neben der Bewahrung des kulturellen Erbes und der Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums auf einige andere Ziele hin, denen Systeme zur freiwilligen Hinterlegung dienen können; hierzu gehören „kulturelle Verbreitung“⁹⁶, „öffentliche Information“⁹⁷, „geisteswissenschaftliche Forschung“⁹⁸, die Einrichtung eines Verwaltungssystems für Urheberrechte⁹⁹ und „Einzahlung und Ausschüttung von Lizenzgebühren und Restbeständen“¹⁰⁰. Einige der ermittelten Systeme zur privaten Hinterlegung bieten auch Funktionen zur Verwaltung von Inhalten, die es den Schöpfern erlaubt, ihre Werke zu veröffentlichen, zu teilen oder zu lizenzieren.

3.1.1.3. Arten der Einrichtungen, die die Systeme zur Hinterlegung verwalten

Die ermittelten Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum werden von nationalen Ämtern für geistiges Eigentum oder Urheberrecht verwaltet (Frankreich – INPI, Rumänien – ORDA, das Rumänische Amt für Urheberrecht, Ungarn – HIPO) oder von Ministerien (Italien – Kulturministerium). In den drei Benelux-Ländern (die Niederlande, Belgien und Luxemburg) wird das „i-DEPOT“ vom BOIP (dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum) verwaltet, das unter die Gerichtsbarkeit der drei Ministerien für Wirtschaftliche Angelegenheiten im Benelux-Raum fällt. In Portugal verwaltet die Inspeção Geral Das Actividades Culturais (IGAC) das System.

Es sind einige Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften ermittelt worden, die geschaffen wurden, um den Autoren beim Nachweis der Vorzeitigkeit zu helfen, namentlich das OnlineDepot, das von Sabam/Artes verwaltet wird (Belgien), das e-dpo, das von Scala verwaltet wird (Belgien/Frankreich) und das Clicdépôt, das von Scam verwaltet wird (Frankreich). Als Teil ihrer Mission, die Lizenzgebühren aus der Verwertung von Werken einzuziehen und dem/den Rechteinhaber(n) entsprechend auszuzahlen, motivieren Verwertungsgesellschaften die Rechteinhaber zur Dokumentation (oder

⁹⁶ IT, Cineteca Nazionale und Luigi-Chiarini-Bibliothek der Fondazione Centro Sperimentale di Cinematografia.

⁹⁷ IT, Allgemeines Öffentliches Register, Kinematografisches Öffentliches Register.

⁹⁸ SE, die Nationalbibliothek von Schweden.

⁹⁹ Ein weltweites Verwaltungssystem für audiovisuelle Rechte und eine Online-Datenbank, die Autoren- und Verwertungsgesellschaften konsultieren, um genaue Informationen über audiovisuelle Werke und Rechteinhaber zu erhalten (CISAC).

¹⁰⁰ GB, ALCS. Zum Wesen von Systemen zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften, siehe Abschnitt 1.1.2.2.3. Hinterlegung durch Rechteverwertungsgesellschaften („Systeme zur Hinterlegung durch Verwertungsgesellschaften“) oben.

Registrierung) aller Werke, die sie schaffen, da ihnen dies die wirksame Ausübung ihrer Rechte ermöglicht.¹⁰¹

Wie bereits erwähnt, können auch private gewerbliche Einrichtungen Hinterlegungsdienste anbieten, die auf die Erleichterung der Zwangsvollstreckung der Rechte des Hinterlegers und z.T. auch auf die Ausübung dieser Rechte abzielen. Einige solcher privaten Systeme zur Hinterlegung wurden als Beispiele ermittelt; ihre Geschäftsmodelle werden in den Länderübersichten in Abschnitt 3.2 dargelegt (siehe z. B. die Länderübersichten zu Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich). Die Möglichkeit zur Hinterlegung bei einem Notar ist in den Ergebnissen der Befragung ebenfalls als Option zum Nachweis des Bestehens eines Werks erwähnt worden (siehe Länderübersicht zu Deutschland und den Niederlanden).

Auf dem Gebiet der Bewahrung des kulturellen Erbes werden die ermittelten Systeme zur vertraglichen oder freiwilligen Hinterlegung üblicherweise von Filmarchiven/Filmfonds verwaltet.¹⁰²

3.1.2. Hauptmerkmale der Systeme zur Hinterlegung

3.1.2.1. Verpflichtende und freiwillige Hinterlegung

Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum, die vorwiegend zum Zwecke des Nachweises geschaffen wurden, sind freiwillig¹⁰³, während auf dem Gebiet der Bewahrung des kulturellen Erbes Pflicht-, freiwillige und vertragliche Hinterlegungen nebeneinander bestehen. Freiwillige und vertragliche Hinterlegungen werden im Folgenden als Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven bezeichnet.

In allen ermittelten Systemen ist die Hinterlegung bei einer Verwertungsgesellschaft freiwillig.

Die „vertragliche“ Hinterlegung ist in den Antworten auf die Befragung in einigen Fällen als „verpflichtend“ eingestuft worden. In der Regel verpflichten sich Produzenten (per Vertrag) zur Hinterlegung einer Kopie ihres Werks in einer Archivstelle oder einem

¹⁰¹ Zum Wesen der Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften, siehe Abschnitt 1.1.2.2.3. oben.

¹⁰² Siehe Übersichtstabelle (Anhang I) zu den Kontaktdaten der Einrichtungen, die die verschiedenen Systeme zur Hinterlegung verwalten.

¹⁰³ Die Hinterlegung/Registrierung im Allgemeinen Öffentlichen Register Italiens ist den Ergebnissen der Befragung zufolge verpflichtend, obwohl eine „Registrierung“ nur deklaratorische Wirkung hat. Das Versäumnis der Hinterlegung im Allgemeinen Öffentlichen Register kann eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen. Dennoch bleibt der Erwerb oder die Ausübung des Urheberrechts hiervon unberührt (Gesetz 633/41 Art. 106). Die Verfahren zur Hinterlegung und Registrierung dienen einem administrativen Zweck der öffentlichen Information. Die Registrierung von Übertragungen von Rechten und sonstigen Änderungen an der Eigentümerschaft ist freiwillig. Wie in Kapitel 2 dargelegt, kann der Urheberrechtsschutz von Originalwerken (oder ausländischen Werken) nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, irgendwelche Formvorschriften, einschließlich der Verpflichtung zur Hinterlegung einer Kopie des Werks, einzuhalten. Siehe Abschnitt 2.1.1. oben.

Filmfonds, um eine Förderung zu erhalten. Vertragliche Systeme wurden in Belgien, den Niederlanden, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich ermittelt. Systeme, die eine „freiwillige“ Hinterlegung zulassen, wurden in Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien und Rumänien festgestellt.

In allen Mitgliedstaaten, in denen ein solches System ermittelt wurden (Deutschland, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Schweden und Ungarn) ist die Pflichthinterlegung obligatorisch.

Sowohl für die Pflicht- als auch die freiwillige Hinterlegung kann die gleiche Stelle zuständig sein (siehe z. B. Luxemburg). Die Pflicht- und die freiwillige/vertragliche Hinterlegung können im selben Mitgliedstaat nebeneinander bestehen (siehe oben zum Hauptzweck der Systeme zur Hinterlegung).

3.1.2.2. Rechtsgrundlage der Systeme zur Hinterlegung

Nicht alle ermittelten Systeme verfügen über eine Rechtsgrundlage. Während die Verwaltung von Systemen zur Hinterlegung von geistigem Eigentum und von Systemen zur Pflichthinterlegung reguliert wird, sind viele andere Systeme ohne Rechtsgrundlage geschaffen worden.

Alle Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum stützen sich auf Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung. Diese Bestimmungen sind gewöhnlich im Gesetz über das geistige Eigentum (Frankreich) oder im Gesetz zum Urheberrecht (und verwandten Rechten) (Portugal, Italien, Ungarn und Rumänien) sowie in Verordnungen (Ungarn und Rumänien) enthalten. Das vom Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP) betriebene i-DEPOT stützt sich auf Artikel 4.4bis des Benelux-Abkommens über geistiges Eigentum und Teil IV der Durchführungsverordnungen.

Alle Pflichthinterlegungen zur Bewahrung des kulturellen Erbes haben eine spezifische Rechtsgrundlage im nationalen Recht.¹⁰⁴

Gemäß den in der Befragung erfassten Informationen können Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven eine Rechtsgrundlage haben (Portugal und Rumänien), doch bestehen viele der ermittelten Systeme ohne Rechtsgrundlage (Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich).

Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften haben üblicherweise keine Rechtsgrundlage.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Ein Überblick zu den Rechtsgrundlagen der entsprechenden Systeme findet sich in der Übersichtstabelle.

¹⁰⁵ In Ungarn scheint eine Verwertungsgesellschaft nach Artikel 106 Absatz 8 des Gesetzes LXXVI von 1999 zum Urheberrecht (Urheberrechtsgesetz) auch einen „Dienst zur Registrierung von geistigem Eigentum“ anbieten zu können. Im Bereich der Musik scheint die Verwertungsgesellschaft Artisjus ein solches „Registrierungssystem“ zu betreiben. In der Befragung wurde kein für den audiovisuellen Sektor relevantes System zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften ermittelt.

3.1.2.3. Digitale Hinterlegung (online) und physische Hinterlegung (offline)

Die meisten zum Zwecke der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, d. h. für Nachweiszwecke, geschaffenen Systeme bieten die Möglichkeit einer digitalen Hinterlegung. Auf dem Gebiet der Bewahrung des kulturellen Erbes scheinen physische und digitale Hinterlegungen nebeneinander zu bestehen; es konnte kein eindeutiger Trend ermittelt werden.

Einige Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum betreiben sowohl ein digitales als auch ein Offline-System (z. B. die Benelux-Länder und Frankreich). In Portugal und Rumänien besteht die Möglichkeit einer digitalen Hinterlegung. Die Systeme in Italien und Ungarn akzeptieren die physische Hinterlegung.

Die ermittelten Systeme zur privaten Hinterlegung bieten normalerweise digitale Online-Dienste (siehe z. B. die Länderübersichten zu Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich).

Die in Belgien und Frankreich ermittelten Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften sowie das von der CISAC verwaltete System¹⁰⁶ werden digital betrieben; das System in Rumänien akzeptiert die physische Hinterlegung.

Wie bei der Pflichthinterlegung ist in Frankreich, Italien, Schweden und Ungarn sowohl eine physische als auch eine digitale Hinterlegung möglich. Die Systeme zur Pflichthinterlegung in Deutschland, Litauen und Rumänien werden physisch/offline betrieben.

Die in Belgien (Cinémathèque de la Fédération Wallonie-Bruxelles), Deutschland, Italien, Rumänien, Schweden und Portugal ermittelten Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven akzeptieren die physische Hinterlegung (offline). Die in Belgien (Vlamse audiovisuele fonds / Centre de l'audiovisuel et du cinema), den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich ermittelten Systeme zur vertraglichen Hinterlegung akzeptieren sowohl die digitale als auch die physische Hinterlegung.

3.1.2.4. Art des im System zur Hinterlegung akzeptierten Inhalts

Auf dem Gebiet der Bewahrung sind fast alle Systeme zur Hinterlegung spezifisch auf audiovisuelles Material ausgelegt. Nachweissysteme, die bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums verwendet werden, sind in der Regel nicht auf audiovisuelle Inhalte beschränkt, obwohl einige Systeme ermittelt wurden, die spezifisch auf audiovisuelles Material ausgelegt sind.

Was Systeme zur Hinterlegung von geistigem Inhalt betrifft, so akzeptieren das französische „Enveloppe Soleau“/„e-soleau“ und das Benelux „i-DEPOT“ „jegliche Art von Inhalt“. Die Systeme in Rumänien, Portugal und Ungarn scheinen Inhalte zu akzeptieren, die durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind. Italien verfügt über drei verschiedene Register: das Allgemeine Öffentliche Register für Werke, die nach

¹⁰⁶ Siehe Länderübersicht zu Portugal.



dem italienischen Urheberrechtsgesetz (RPG) geschützt sind, das Kinematografische Öffentliche Register (PRC) und das Spezielle Öffentliche Register für Computerprogramme (R. Software). Das Kinematografische Öffentliche Register registriert Instrumente für den Verkauf von Filmen, Instrumente für die Übertragung oder Verpfändung von Erlösen aus einem Film und die vollständige oder teilweise Tilgung von Verbindlichkeiten, die sich aus diesen Instrumenten ergeben.

Systeme von Verwertungsgesellschaften stehen mitunter ausschließlich für spezifisch audiovisuelle Inhalte offen (siehe z. B. CISAC¹⁰⁷, Rumänien). Die Befragung ergab, dass die Systeme von Verwertungsgesellschaften e-dpo (Belgien und Frankreich) und OnlineDepot (Belgien) für „jegliche Art von Inhalt“ offen sind.

Keines der ermittelten Systeme zur privaten Hinterlegung scheint ausschließlich audiovisuelle Inhalte zu akzeptieren.

Alle in der Befragung und durch weitere Recherche ermittelten Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven stehen ausschließlich spezifisch audiovisuellem Inhalt offen (die Niederlande, Deutschland, Luxemburg, Belgien, Schweden, Portugal, Italien, Rumänien und das Vereinigte Königreich).

Die in Frankreich (Centre national du cinema et de l'image animée, CNC), Deutschland, Luxemburg, Ungarn, Litauen und Italien ermittelten Systeme zur Pflichthinterlegung akzeptieren spezifisch audiovisuellen Inhalt. Einige der Systeme zur Pflichthinterlegung stehen einer größeren Vielfalt von Inhalten offen. In Frankreich akzeptiert das vom Institut national de l'audiovisuel (Nationales Audiovisuelles Institut - INA) verwaltete System Tondokumente und audiovisuelle Werke, die in Frankreich im Radio und Fernsehen ausgestrahlt werden. Die von der Bibliothèque de France (BnF) verwaltete Hinterlegung akzeptiert alle gedruckten, grafischen, fotografischen, akustischen, audiovisuellen oder multimedialen Dokumente sowie Software und Datenbanken. Die Pflichthinterlegung in Schweden (verwaltet von der Nationalbibliothek von Schweden) akzeptiert auch Computerspiele.

3.1.2.5. Hinterleger

Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum stehen in manchen Fällen mitunter nur Staatsbürgern oder nationalen Werken offen; in anderen Fällen gibt es keine Anforderungen in Bezug auf die Nationalität. Die Pflichthinterlegung ist nur für Staatsbürger oder nationale Einrichtungen des betreffenden Landes verpflichtend. Wie bei den Systemen zur Hinterlegung in Filmarchiven zum Zwecke der Bewahrung des kulturellen Erbes wurde kein eindeutiger Trend ermittelt.

Im Hinblick auf Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum steht das i-DEPOT allen Benutzern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union offen. Was das Volumen betrifft, so scheinen die meisten i-DEPOTs von Benutzern aus dem Benelux-

¹⁰⁷ Siehe Länderübersicht zu Portugal.

Raum zu kommen.¹⁰⁸ In Italien enthalten die drei öffentlichen Register Werke italienischer Autoren, erstmals in Italien veröffentlichte Werke und Werke ausländischer Autoren, die in Italien leben, soweit die erste Publikation in Italien erfolgt. Einige Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum stehen Hinterlegern jeglicher Nationalität offen (z. B. Ungarn und Frankreich¹⁰⁹).¹¹⁰

Was Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften betrifft, so scheinen die in Belgien, Frankreich und Rumänien ermittelten Systeme den Hinterlegern aller Nationalitäten offen zu stehen. Als Teil ihrer Mission, die Lizenzgebühren aus der Verwertung von Werken einzuziehen und den Rechteinhabern entsprechend auszuzahlen, motivieren Verwertungsgesellschaften die Rechteinhaber zur Dokumentation (oder Registrierung) aller Werke, die sie schaffen, da ihnen dies die wirksame Ausübung ihrer Rechte ermöglicht.¹¹¹ Das bedeutet, dass Hinterleger Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind (siehe z. B. ALCS im Vereinigten Königreich).

Die Ergebnisse der Befragung enthielten keine Informationen über die Anforderungen an die Nationalität bei Systemen zur privaten Hinterlegung, jedoch zeigte eine Recherche zu den ermittelten Unternehmen, dass viele international operieren. Ihre Websites werden in verschiedenen Sprachen bereitgestellt.

Unterschiedliche Antworten ergab die Befragung zu den Systemen zur Hinterlegung in Filmarchiven. Die in Portugal und dem Vereinigten Königreich ermittelten vertraglichen Hinterlegungen stehen Produktionsgesellschaften offen, die eine Förderung erhalten (es scheinen keine Anforderungen an die Nationalität zu gelten). Die vertragliche Hinterlegung in Schweden erfasst auch alle Einrichtungen, die vom Filminstitut Zuschüsse für die Einfuhr und/oder den Vertrieb erhalten, einschließlich ausländischer Filme, die in Schweden vertrieben werden. Das in Italien ermittelte System zur freiwilligen Hinterlegung scheint Hinterlegern aller Nationalitäten offen zu stehen. Das in den Niederlanden ermittelte System akzeptiert Inhalte von EU-Bürgern. Hingegen scheinen die in Belgien und Rumänien ermittelten Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven nur nationalen Hinterlegern offen zu stehen.

Die Pflichthinterlegung in den in Deutschland, Luxemburg, Frankreich, Italien, Ungarn, Litauen und Schweden ermittelten Systemen ist nur für Staatsbürger/nationale Produktionen verpflichtend. In Frankreich unterliegen französische Filme und ausländische Kurz- und Spielfilme, die in Kinos vorgeführt werden, der gesetzlichen Hinterlegungspflicht beim CNC, sofern sie das Vorführvisum nach Artikel L.211 des Code du cinema et de l'image animée erhalten haben.

¹⁰⁸ Es gibt unterschiedliche Informationen darüber, ob auch außerhalb des Gebiets der Benelux-Länder Beweiskraft besteht. Eine Antwort auf die Befragung ließ Zweifel darüber aufkommen, ob das Benelux-Abkommen über geistiges Eigentum einen begrenzten territorialen Anwendungsbereich hatte.

¹⁰⁹ Es wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Hinterlegung eines Enveloppe Soleau vertraulich ist; daher sind keine Informationen zur Nationalität der Hinterleger verfügbar.

¹¹⁰ Über das in Portugal bestehende System wurden keine Informationen bereitgestellt; es scheint, dass die Nutzer des Systems vorwiegend Staatsbürger sind.

¹¹¹ Zum Wesen der Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften siehe Abschnitt 1.1.2.2.3. oben.



3.1.2.6. Von der Hinterlegungsstelle erworbene Rechte

Hinterlegungsstellen, die Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum verwalten, erwerben in der Regel keinerlei Rechte im Zusammenhang mit dem hinterlegten Inhalt. Auf dem Gebiet der Bewahrung des kulturellen Erbes können Hinterlegungsstellen bestimmte Rechte erwerben, allerdings wurde kein eindeutiger Trend ermittelt.

Was die in den Benelux-Ländern, Italien, Ungarn und Rumänien ermittelten Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum betrifft, scheinen die Hinterlegungsstellen keinerlei Rechte im Zusammenhang mit dem hinterlegten Inhalt zu erwerben.¹¹² Das Gleiche gilt für die bei der Erhebung ermittelten Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften (Frankreich, Belgien, Rumänien, CISAC¹¹³).¹¹⁴

In den in den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich ermittelten Systemen erwerben Hinterlegungsstellen (d. h. Archive und Filmfonds), die Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven verwalten, bestimmte Rechte. Das EYE Filmmuseum in den Niederlanden beispielsweise hat das Recht erworben, nicht gewerbliche Sichtungen zu organisieren.¹¹⁵

Was die Pflichthinterlegung betrifft, so haben die in Deutschland, Ungarn, Schweden und Litauen ermittelten Hinterlegungsstellen einige Rechte im Zusammenhang mit den hinterlegten Inhalten erworben. Das Deutsche Bundesarchiv-Filmarchiv beispielsweise hat das Recht erworben, die hinterlegten Kopien zu digitalisieren und der Öffentlichkeit Kopien bereitzustellen.¹¹⁶

3.1.2.7. Zugänglichkeit des Werks für die allgemeine Öffentlichkeit

Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum machen die hinterlegten Inhalte normalerweise nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich. Auf dem Gebiet der Bewahrung des kulturellen Erbes kann der Inhalt der Öffentlichkeit in unterschiedlichem Maße zugänglich gemacht werden.

Weder die Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum (siehe Benelux-Länder, Frankreich, Ungarn, Italien¹¹⁷, Rumänien und Portugal) noch Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften (siehe Belgien, Frankreich, Rumänien,

¹¹² Es wurden keine Informationen zu dieser Frage im Zusammenhang mit den in Frankreich und Portugal bestehenden Systemen zur freiwilligen Hinterlegung im öffentlichen Sektor bereitgestellt.

¹¹³ Siehe Länderübersicht zu Portugal.

¹¹⁴ In der Antwort in Bezug auf ALCS (UK) wurde erwähnt, dass die Organisation von jedem Mitglied ein Mandat erhält, um bestimmte Rechte zu verwerten und die sich daraus ergebenden Einnahmen einzuziehen und zu verteilen.

¹¹⁵ Weitere Informationen zu den Arten von erworbenen Rechten zu erhalten enthalten die entsprechenden Länderübersichten.

¹¹⁶ Weitere Informationen zu den Arten von erworbenen Rechten enthalten die entsprechenden Länderübersichten.

¹¹⁷ Im italienischen System ist das hinterlegte Werk der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zugänglich, relevante Daten werden aber online im Amtsblatt veröffentlicht.

CISAC¹¹⁸ und das Vereinigte Königreich) machen in der Regel die hinterlegten Inhalte der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich. Das Benelux-System bietet den Hinterlegern jedoch die Möglichkeit, ihr i-DEPOT entweder teilweise oder vollständig zu veröffentlichen.¹¹⁹

Die Ergebnisse der Befragung enthielten keine Informationen über die Zugänglichkeit zu den in Systemen zur privaten Hinterlegung hinterlegten Inhalten; dennoch zeigten Schreibtischforschungen, dass einige Initiativen Funktionen für das Management von Inhalten anbieten. Diese können es Nutzern des Systems u. a. ermöglichen, ihre Werke auf den betreffenden Plattformen zu lizenzieren und zu teilen.¹²⁰

Was Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven betrifft, so scheinen die in Belgien (Cinémathèque de la Fédération Wallonie-Bruxelles¹²¹), den Niederlanden, Schweden¹²², Italien¹²³ und dem Vereinigten Königreich¹²⁴ ermittelten Systeme den hinterlegten Inhalt unter bestimmten Bedingungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der Cinémathèque Royale de Belgique (Belgien) und in Portugal scheint der hinterlegte Inhalt im Allgemeinen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich zu sein.

In der Mehrzahl der ermittelten Systeme (Deutschland, Italien¹²⁵, Litauen¹²⁶, Luxemburg¹²⁷ und Ungarn¹²⁸) scheinen Einrichtungen, die Pflichthinterlegungen verwalten, den hinterlegten Inhalt der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In Schweden sind Werke lediglich für Forschungszwecke zugänglich.¹²⁹

¹¹⁸ Siehe Länderübersicht zu Portugal. Die Werke stehen allen Mitgliedsgesellschaften von CISAC offen.

¹¹⁹ Entweder wird das Zertifikat des i-DEPOT, einschließlich aller beigefügten Dateien, veröffentlicht (vollständige Veröffentlichung), oder es werden nur eine oder mehrere der beigefügten Dateien, die der Hinterleger auswählt, veröffentlicht (teilweise Veröffentlichung). Diese letzte Option ist nur für i-DEPOTS verfügbar, die am oder nach dem 27. September 2016 eingereicht wurden. Siehe Website des BOIP, <https://www.boip.int/en/>, aufgerufen im September 2017.

¹²⁰ Siehe z. B. die Länderübersicht für Italien oder die Niederlande.

¹²¹ Inhalte werden nur für Bildungs- und Kultureinrichtungen zugänglich gemacht (lediglich zu Sichtungszwecken).

¹²² Mit der Genehmigung des Rechteinhabers können Sichtungskopien für Filmvorführungen allgemein zugänglich gemacht werden. In der Bibliothek der Hinterlegungsstelle, die der Öffentlichkeit offen steht, können alle hinterlegten Filme als Kopien in niedriger Auflösung angesehen werden.

¹²³ Der Inhalt kann nach einer Entscheidung der Einrichtung, die das System verwaltet, zugänglich gemacht werden.

¹²⁴ Die Zugänglichkeit unterliegt einer Freigabe der Urheberrechte.

¹²⁵ Drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung.

¹²⁶ Gemäß den Bedingungen der Hinterlegungsvereinbarung

¹²⁷ Der Inhalt kann nach einer Entscheidung der Einrichtung, die das System verwaltet, zugänglich gemacht werden.

¹²⁸ Nach einer Entscheidung der Einrichtung, die das System verwaltet.

¹²⁹ Forscher haben Zugang zu den audiovisuellen Sammlungen der Nationalbibliothek. Dies schließt Personen, die einen Universitätsvortrag oder eine Dissertation schreiben, Autoren und Journalisten sowie Personen ein, die Forschung für künstlerische Aktivitäten betreiben. Die Dateien aus der elektronischen Hinterlegung werden nicht bereitgestellt.

3.1.3. Hauptvorteile und Herausforderungen von Hinterlegungssystemen

Die Teilnehmer der Erhebung wurden nach ihrer Meinung zu den Hauptvorteilen und Herausforderungen der Systeme zur Hinterlegung befragt, auf die sich ihre Antworten bezogen. Nicht alle Befragten beantworteten die Frage zu den Vorteilen und Herausforderungen; einige beantworteten sie nur teilweise.

Insgesamt scheinen der Hauptzweck der Systeme und das, was als ihr Hauptvorteil wahrgenommen wird (Erleichterung der Zwangsvollstreckung geistiger Eigentumsrechte/Bewahrung des kulturellen Erbes), übereinzustimmen. In beiden Kategorien wird das Vorhandensein digitaler Systeme als vorteilhaft wahrgenommen. Zugleich wird die Digitalisierung als Herausforderung angesehen. Die Bereitstellung und Erfassung von Informationen über Werke und Rechteinhaber kann in beiden Kategorien eine Rolle spielen. Die Verbreitung von Werken wird als Vorteil für Nutzer von privaten Systemen zur Hinterlegung (sofern diese eine solche Funktion anbieten), aber auf dem Gebiet der Bewahrung des kulturellen Erbes auch für Endnutzer im Allgemeinen betrachtet. Das Fehlen einer Rechtsgrundlage für bestimmte Systeme oder der Umstand, dass eine Hinterlegung in einem System nicht verpflichtend ist, ist in beiden Hauptkategorien kritisiert worden.

Was Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum betrifft, wurde die Benutzerfreundlichkeit von Online-Systemen zur Hinterlegung betont (Benelux). Auch der Umstand, dass ein System jeder Art von digitalem Inhalt offensteht, wurde als Vorteil wahrgenommen (Benelux). Erwähnt wurden auch die Kosteneffizienz (Benelux und Ungarn), die Bereitstellung verlässlicher Informationen zur Eigentümerschaft von Rechten zum Zeitpunkt der Hinterlegung/Registrierung (Italien) und der Umstand, dass der vom System hervorgebrachte Beweis vor Gericht verwendet wurde (Ungarn). Eine der genannten Herausforderungen war das Fehlen einer digitalen Hinterlegung (Ungarn).

In Bezug auf Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften wurden die Kosteneffizienz, Benutzerfreundlichkeit (Belgien) und Schnelligkeit (CISAC) des digitalen Hinterlegungsverfahrens hervorgehoben. In den Antworten wurde auch der hohe Beweiswert der Nachweise vor Gericht genannt und der damit einhergehende Schutz der Autoren (Frankreich und Rumänien), die beträchtliche Anzahl von Nutzern des Systems (CISAC) und die Bereitstellung und Erfassung von Daten und Informationen zu (audiovisuellen) Werken (CISAC, Vereinigtes Königreich). Laut den Antworten auf die Befragung scheint eine der größten Herausforderungen für Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften das Fehlen einer Rechtsgrundlage zu sein, was eine Gefährdung der Beweiskraft der Hinterlegung in Gerichtsverfahren darstellen könnte (Belgien).

Die Antworten auf die Befragung lieferten keine Informationen zu den Vorteilen und Herausforderungen privater Systeme zur Hinterlegung, die von gewerblichen Unternehmen betrieben werden. Auf ihren Websites beschreiben die Unternehmen, die solche Hinterlegungsdienste verwalten, aus ihrer Sicht die Vorteile ihrer Systeme für die Nutzer. Diese sind gewöhnlich deckungsgleich mit den Hauptmerkmalen der Systeme, seien es die Benutzerfreundlichkeit der digitalen Systeme, der Wert eines Nachweises

über das Bestehen einer Schöpfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder die verschiedenen Funktionen für die Verwaltung von Inhalten, die es den Autoren ermöglichen, für ihre Werke zu werben, sie zu lizenzieren und zu teilen. Informationen zu möglichen Herausforderungen dieser Systeme sind nicht verfügbar.

Was Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven betrifft, gehören zu den genannten Hauptvorteilen die Bewahrung des (Film-)Erbes (Belgien, Portugal, Italien und das Vereinigte Königreich), einschließlich der digitalen Bewahrung (die Niederlande), sowie der Anwendungsbereich des bewahrten Repertoires und Materials (Schweden und Belgien), der auch ausländische Filme umfassen kann (Schweden). Als weitere Vorteile werden die Distribution von Filmen (Belgien) und die Zugänglichkeit dort, wo nur eine Hinterlegung vorhanden ist (Rumänien), angesehen. Die Kosten und technischen Aspekte der Digitalisierung (die Niederlande und Rumänien) gehörten zu den größten ermittelten Herausforderungen.

Die Bewahrung des kulturellen (Film-)Erbes (Deutschland und Luxemburg), einschließlich in digitaler Form (Schweden), und die Vollständigkeit der Sammlungen (Ungarn) werden als Hauptvorteile von Systemen zur Pflichthinterlegung betrachtet. Die Verbreitung von Filmen (Italien) und von Informationen über Rechteinhaber wurden ebenfalls erwähnt (Litauen). Als Herausforderungen für die verpflichtende/gesetzliche Hinterlegung werden die Kosten und technischen Aspekte der Digitalisierung (z. B. die schnelle Änderung der Formate) (Deutschland und Luxemburg), die Sensibilisierung der Hinterleger (Luxemburg und Ungarn) und die Nichtverfügbarkeit von Werken für die allgemeine (nationale) Öffentlichkeit erachtet.

3.2. Länderübersichten

3.2.1. Belgien

3.2.1.1. Hinterlegungssysteme, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.1.1.1. Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum

Das Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom (BBIE)/Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP), das unter die Gerichtsbarkeit der drei Wirtschaftsministerien im Benelux-Raum fällt und Teil der Benelux-Organisation für geistiges Eigentum ist, verwaltet ein System zur freiwilligen Hinterlegung, das „i-DEPOT“.¹³⁰ Der Hauptzweck von i-DEPOT ist es, Hinterlegern die Durchsetzung ihrer Rechte geistigen Eigentums zu

¹³⁰ Siehe auch die Website des BOIP, <https://www.boip.int/wps/portal/site/ideas/>.

erleichtern, indem ein Nachweis für das Bestehen eines bestimmten Inhalts zu einem bestimmten Zeitpunkt erbracht wird.

Das System hat eine Rechtsgrundlage (Art. 4.4 bis des Benelux-Abkommens über geistiges Eigentum und Teil IV seiner Durchführungsverordnungen). Sowohl die physische als auch die digitale Hinterlegung ist möglich, da das i-DEPOT sowohl online als auch offline betrieben werden kann. Jede Art von Inhalt wird akzeptiert und jede Art von Nutzer kann ein i-DEPOT eröffnen. Das i-DEPOT steht allen Nutzern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union offen. Was das Volumen betrifft, so scheinen die meisten i-DEPOTS von Benutzern aus dem Benelux-Raum zu kommen (98 %).¹³¹ Hinterleger müssen eine Beschreibung des Inhalts bereitstellen (z. B. ein Drehbuch) und die Dateien hochladen. Nach Zahlung der regulären Gebühr (35 EUR für einen Zeitraum von fünf Jahren/50 EUR für einen Zeitraum von zehn Jahren) wird dem Hinterleger ein Nachweis über die Online-Hinterlegung ausgehändigt. Alternativ kann der Hinterleger einen i-DEPOT-Briefumschlag bestellen und die Gebühr im Voraus bezahlen. In diesem Fall müssen zwei identische Dokumente, die das Konzept oder die Idee beschreiben oder darstellen, in beide Teile des Umschlags gelegt werden; ein Teil wird dem Hinterleger zurückgeschickt und der andere Teil im Archiv des BOIP aufbewahrt, nachdem er mit einem offiziellen Datum versehen wurde. Hinterleger können die Hinterlegung unter der Anleitung eines Beraters für geistiges Eigentum einreichen. Der Hinterleger hat die Option, das i-DEPOT für den gesamten Zeitraum der Hinterlegung (teilweise) öffentlich zugänglich zu machen.¹³² Im Allgemeinen ist das i-DEPOT nicht öffentlich, und das BOIP erwirbt keinerlei Rechte im Zusammenhang mit dem hinterlegten Inhalt.

3.2.1.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

In der vorliegenden Studie wurden Systeme zur privaten Hinterlegung nur beispielhaft ausgewählt. Für Belgien wurde kein Beispiel ausgewählt. Darüber hinaus lieferten die Antworten auf die Befragung und die weiterführende Recherche keine Informationen über Systeme zur freiwilligen Hinterlegung, die in Belgien von privaten Unternehmen betrieben werden.

3.2.1.1.3. Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

Den Antworten der Befragung zufolge werden zwei Systeme zur Hinterlegung, die für alle Arten von Inhalten offen sind, von verschiedenen Verwertungsgesellschaften verwaltet.

¹³¹ Es gibt unterschiedliche Informationen darüber, ob auch außerhalb des Gebiets der Benelux-Länder Beweiskraft besteht. Eine Antwort auf die Befragung ließ Zweifel darüber aufkommen, ob das Benelux-Abkommen über geistiges Eigentum einen begrenzten territorialen Anwendungsbereich hatte.

¹³² Entweder wird das Zertifikat des i-DEPOT, einschließlich aller beigefügten Dateien, veröffentlicht (vollständige Veröffentlichung), oder es werden nur eine oder mehrere der beigefügten Dateien, die der Hinterleger auswählt, veröffentlicht (teilweise Veröffentlichung). Diese letztere Option ist nur für i-DEPOTS verfügbar, die am oder nach dem 27. September 2016 eingereicht wurden. Siehe Website des BOIP <https://www.boip.int/en/>, aufgerufen im September 2017.



SCALA S.A.R.L., eine Zweigstelle der SACD¹³³, verwaltet den Dienst „e-dpo“, ein freiwilliges System zur Hinterlegung.¹³⁴ Die SACD, SACD Belgium, die SOFAM¹³⁵ und de Auteurs¹³⁶ bilden das Het Huis van de Auteurs in Brüssel/Maison des Auteurs (das Haus der Autoren in Brüssel). Das Haus der Autoren ist für Hinterlegungen in den Benelux-Ländern zuständig. Das digitale Online-System zur Hinterlegung „e-dpo“ wurde eingerichtet, um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erleichtern. Rechteinhaber, Produzenten und Mitglieder von Verwertungsgesellschaften aller Nationalitäten können jegliche Art von Inhalt hinterlegen. Dafür müssen Hinterleger ein Online-Konto einrichten und die betreffenden Dateien hochladen (bis zu 10 MB). Nach Zahlung der Gebühr (20 EUR für einen Zeitraum von fünf Jahren) wird eine Zertifizierung bereitgestellt. Hinterlegungen können um aufeinanderfolgende Laufzeiten von je fünf Jahren verlängert werden. Es gibt keine Anforderungen in Bezug auf die Informationen, die Hinterleger über den hinterlegten Inhalt bereitstellen müssen. Die Hinterlegungsstelle erwirbt durch den Akt der Hinterlegung keine Rechte, und die Hinterlegung ist der allgemeinen Öffentlichkeit niemals zugänglich. Nur einem Gerichtsvollzieher kann Zugang zur Hinterlegung gewährt werden, damit er die Vorzeitigkeit eines Werks im Kontext von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Konflikt bezüglich der Urheberschaft bestätigt. Die Plattform gewährleistet eine sichere Umgebung.

SABAM/ARTES¹³⁷ verwaltet das OnlineDepot, ein digitales System zur freiwilligen Hinterlegung, das online betrieben wird. Der Hauptzweck des Systems ist die Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit dem hinterlegten Inhalt. Das System verfügt über keine Rechtsgrundlage. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf die Art des Inhalts, die Nationalität des Hinterlegers oder die Kategorien der Personen/Einrichtungen, die hinterlegen dürfen. Die Hinterleger müssen ein Formular ausfüllen und bestimmte Angaben machen. Insbesondere muss der Hinterleger den (Arbeits-)Titel des Werks und das Genre angeben. Pro Hinterlegung können dann bis zu vier Dateien hochgeladen werden. Dem Hinterleger wird dann eine Bestätigung zugesandt. Für die Erstellung eines Zertifikats über die Hinterlegung im Kontext eines Rechtsstreits wird eine Gebühr von 30 EUR erhoben. Verlängerungen der fünfjährigen Hinterlegungslaufzeit sind möglich (Gebühr: 10 EUR pro Verlängerung). Die Hinterlegungsstelle erwirbt keinerlei Rechte am hinterlegten Inhalt, und das Werk ist der allgemeinen Öffentlichkeit niemals zugänglich.

¹³³ Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques, Gesellschaft Dramatischer Autoren und Komponisten, <http://www.sacd.be/fr/>.

¹³⁴ <https://www.e-dpo.com/nl/>.

¹³⁵ SOFAM (Auteursvennootschap voor visuele kunstenaars) ist in Brüssel ansässig und vertritt die Interessen bildender Künstler.

¹³⁶ De Auteurs vertritt die Interessen von Autoren niederländischer Sprache, die in Bereichen audiovisuelle, darstellende Kunst, Literatur, Comics und Illustration tätig sind.

¹³⁷ ARTES ist die Einrichtung für audiovisuelle, literarische und theatrale Autoren und bildende Künstler der SABAM, des belgischen Verbands der Autoren, Komponisten und Herausgeber.

3.2.1.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.1.2.1. Systeme zur Pflichthinterlegung

In Belgien besteht für audiovisuelle Werke kein System zur Pflichthinterlegung.

3.2.1.2.2. Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven

Es gibt in Belgien kein einzelnes Nationalarchiv. Alle bezuschussten Filme werden in der Cinémathèque Royale de Belgique / Koninklijk Belgisch Filmarchief (Königliches Filmarchiv von Belgien) von zwei Fördermittelgebern hinterlegt: dem französischsprachigen Centre de l'audiovisuel et du cinéma und dem niederländischsprachigen Vlamse audiovisuele fonds.

Das System zur vertraglichen Hinterlegung, das keine Rechtsgrundlage hat, wird sowohl offline als auch online betrieben, d. h. die Hinterleger können sowohl physische als auch digitale Kopien hinterlegen. Es können Inhalte, die in Bezug zu audiovisuellen Werken stehen, wie z. B. Filme, Fernsehserien, Drehbücher, Poster und Fotos hinterlegt werden. Nur belgische Staatsbürger/Produzenten, die eine Förderung erhalten haben, müssen eine Hinterlegung vornehmen, um die letzte Teilzahlung der Förderung zu erhalten. Die Hinterleger müssen alle Metadaten des Werks bereitstellen. Das Verfahren hierfür unterscheidet sich zwischen den flämischen und den französischen Zentren; einfach ausgedrückt, unterschreibt der Produzent den Vertrag und muss beim Königlichen Filmarchiv von Belgien eine Hinterlegung vornehmen. Letzteres prüft, genehmigt und klassifiziert die Hinterlegung. Die Hinterlegungsstelle erwirbt keinerlei Rechte an den hinterlegten Werken, die der allgemeinen Öffentlichkeit niemals zugänglich sind.

Die Cinémathèque de la Fédération Wallonie-Bruxelles verwaltet ein weiteres System zur vertraglichen Hinterlegung. Sämtliche Filme (Kurzfilme, Spielfilme, Dokumentationen usw.), die vom Centre du Cinéma finanzielle Mittel erhalten haben, müssen in physischer Form hinterlegt werden. Nationale Produzenten müssen Filme hinterlegen (sowie nicht filmisches Material wie z. B. Werbematerialien oder Drehbücher, die Rollenbesetzung, das Budget usw.), um die letzten 15 % der Förderung zu erhalten. Für dieses System gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Hinterleger muss Informationen zu den Veröffentlichungsdetails, dem Ort der Veröffentlichung und dem Zeitpunkt der Hinterlegung bereitstellen. Die Hinterlegungsstelle erwirbt durch den Akt der Hinterlegung keinerlei Rechte. Das hinterlegte Werk ist der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich und der Inhalt wird nur Bildungs- und Kultureinrichtungen zugänglich gemacht, und zwar ausschließlich zu Sichtungszwecken.

3.2.2. Frankreich

3.2.2.1. Hinterlegungssysteme, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.2.1.1. Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum

Das französische Amt für geistiges Eigentum (INPI) betreibt ein System zur freiwilligen Hinterlegung namens „enveloppe Soleau“.¹³⁸ In der physischen Version des Systems zur Hinterlegung kann jede Art von Inhalt in einem verschlossenen Umschlag mit zwei Fächern eingereicht werden, die als Beweis der Vorzeitigkeit dienen. Die elektronische Version des Systems zur Hinterlegung, das „e-Soleau“¹³⁹, ermöglicht die sichere Hinterlegung über die Website des INPI. Die Arbeitsgrundsätze des „enveloppe Soleau“ sind in Artikel R.511-6 des französischen Gesetz zum geistigen Eigentum (Code de la propriété intellectuelle)¹⁴⁰ und in einer Regierungsverordnung vom 9. Mai 1986¹⁴¹ festgelegt.

Das Hinterlegungsverfahren ist für alle Arten von hinterlegten Inhalten identisch. Eine Hinterlegung beim INPI begründet eine einfache Annahme der Urheberschaft und liefert einen Nachweis über den Stand der Schöpfung. Gerichte scheinen die Hinterlegung als datierenden Nachweis anzuerkennen. Die Annahme der Eigentümerschaft kann durch jede Form eines relevanten und glaubwürdigen Beweises aufgehoben werden (so kann eine dritte Partei nachweisen, dass sie den Inhalt vor dem Zeitpunkt der Hinterlegung des „enveloppe Soleau“ erstellte). Nur der Inhaber der Hinterlegung oder ein Gericht (im Kontext von Rechtsstreitigkeiten) hat Zugang zum Inhalt eines „enveloppe Soleau“. Dritte Parteien können keine Offenlegung anfordern. Das INPI überprüft die vom Hinterleger bei der Einreichung übermittelten Informationen nicht. Der hinterlegte Inhalt wird 5 Jahre aufbewahrt, und die Hinterlegung kann einmal verlängert werden. Die Hinterlegungsgebühr beträgt 15 EUR für einen Zeitraum von fünf Jahren. Das System wird von Einzelpersonen, Repräsentanten und Unternehmen genutzt.

3.2.2.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

Es gibt einige private Unternehmen mit Sitz in Frankreich, die Dienste im Zusammenhang mit der Hinterlegung von Inhalten anbieten. Ein Beispiel eines solchen Geschäftsmodells

¹³⁸ Siehe Website des INPI <https://www.inpi.fr/fr/protéger-vos-creations/lenveloppe-soleau/enveloppe-soleau> aufgerufen im August 2017.

¹³⁹ Siehe Website des INPI <https://www.inpi.fr/fr/services-et-prestations/e-soleau> aufgerufen im August 2017

¹⁴⁰ Der französische Text ist verfügbar unter https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do;jsessionid=63C418467017899CDC373B31C4811B81.tpdila21v_2?idSectionTA=LEGISCTA000006179088&cidTexte=LEGITEXT000006069414&dateTexte=20170828 aufgerufen im August 2017.

¹⁴¹ Arrêté du 9 mai 1986 fixant les modalités pratiques de recours aux moyens de preuve de la date de certaines créations.

ist die freiwillige Hinterlegung von Werken, die durch das Urheberrecht geschützt sein könnten, zum Zwecke der Erleichterung der Durchsetzung von Rechten (Beweis der Vorzeitigkeit). In diesem System können Unternehmen oder Einzelpersonen hinterlegen. Der Dienst bietet ein schnelles Eintragungsverfahren, Anerkennung des erstellten Nachweises durch Gerichte, die Einhaltung von internationalen Standards durch die Zertifikate (elektronische Unterschrift, digitaler Zeitstempel), die Übersetzung der Einreichung in verschiedene Sprachen und eine Kostenverwaltung an.

Ein Nachweis erfolgt durch eine digitale Unterschrift, einen elektronischen Online-Zeitstempel und die automatische Registrierung per E-Mail beim offiziellen Gerichtsvollzieher. Nach der Hinterlegung/Registrierung einer Schöpfung mit offiziellem Siegel und Stempel wird dem Hinterleger ein elektronischer Registrierungsbescheid zugeleitet, der einen rechtsgültigen Nachweis über das Hinterlegungsdatum enthält. Der hinterlegte Inhalt wird 30 Jahre lang aufbewahrt. Der Dienst bietet drei Arten von „Paket-Deals“ in Abhängigkeit von der Anzahl der hinterlegten kreativen Werke.

3.2.2.1.3. Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

Die SACD/SCALA (Société des auteurs et compositeurs dramatiques) verwaltet das Hinterlegungssystem „e-dpo“¹⁴². Der Hauptzweck des Systems liegt darin, Urhebern die Mittel bereitzustellen, um ihre Urheberschaft zu beweisen. Eine Hinterlegung kann sowohl in digitaler als auch physischer Form vorgenommen werden. Die Website erklärt die Hauptschritte des Verfahrens der Online-Hinterlegung und wie die Hinterlegung im Kontext von Rechtsstreitigkeiten verwendet werden kann.¹⁴³

Kurz gefasst stellt der Urheber oder Hinterleger die erforderlichen Informationen für den Umschlag der Hinterlegung oder für die Online-Hinterlegung bereit (1), zahlt die Hinterlegungsgebühr (2) und erhält die Hinterlegungsbestätigung (3). Wenn die Hinterlegung physisch erfolgt, muss der Inhalt in einem spezifischen SCALA-Umschlag enthalten sein. In dem System kann jegliche Art von Inhalt hinterlegt werden. Natürliche Personen (jeglicher Nationalität), die Autor des zu hinterlegenden Werks sind, oder Personen, die im Namen des Urhebers handeln, können eine Hinterlegung vornehmen. Der Hinterleger muss Informationen über den Zeitpunkt der Hinterlegung, die Art des zu hinterlegenden Werks oder Inhalts, den Titel des Werks, den Vor- und Nachnamen des Urhebers, den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Hinterlegers und die Unterschrift des Hinterlegers bereitstellen.

Die Verwertungsgesellschaft erwirbt keinerlei Rechte an den hinterlegten Inhalten. Das hinterlegte Werk ist der allgemeinen Öffentlichkeit niemals zugänglich. Die Hinterlegung kann im Kontext von Gerichtsverfahren geöffnet werden; hierzu muss ein Gerichtsvollzieher anwesend sein. Die Hinterlegung ist ein vertrauliches Verfahren – sobald eine Hinterlegung abgeschlossen ist, wird der Umschlag oder die Datei versiegelt.

¹⁴² Siehe die Website www.e-dpo.com/fr, aufgerufen im August 2017.

¹⁴³ Siehe https://www.e-dpo.com/fr/faq/#topic_2, aufgerufen im August 2017.



Ein anderes System zur Hinterlegung von Drehbüchern oder Handlungsabläufen audiovisueller Werke bietet Scam, die Verwertungsgesellschaft, die Urheber aus unterschiedlichen Bereichen vertritt (Filmregisseure, Radiokommentatoren, Videoproduzenten, Schriftsteller, Übersetzer, Journalisten, Fotografen und Cartoonisten), nämlich „ClicDépôt“, das von der Vereinigung Scam Vélasquez verwaltet wird.¹⁴⁴ ClicDépôt¹⁴⁵ bietet den Mitgliedern von Scam sowie Nichtmitgliedern die Möglichkeit, ihre Werke als Nachweis für ihre Urheberschaft zu hinterlegen. Die Hinterlegung kann physisch mittels eines Umschlags erfolgen, nach derselben Art von Verfahren wie bei SACD, oder online. Die Gebühr für den Dienst hängt vom Verwahrer (natürliche oder juristische Person) und der Dauer der Hinterlegung (zwei oder drei Jahre, einmal verlängerbar) ab und liegt zwischen 23 EUR und 140 EUR.

Die Hinterlegung von Drehbüchern kann auch bei der Société des Gens de lettres (SGDL)¹⁴⁶ erfolgen, welche Schriftsteller jeglicher Art von geschriebenen Werken vertritt. Die Hinterlegung kann physisch mittels eines Umschlags oder online erfolgen und kostet für einen verlängerbaren Zeitraum von vier Jahren 45 EUR.

Zusätzlich bieten einige nationale Verbände, so etwa das Syndicat national des auteurs et des compositeurs (SNAC), allen Urhebern und Komponisten einen Hinterlegungsdienst für alle literarischen und künstlerischen Werke, die durch das Gesetz über geistiges Eigentum geschützt sind, und zwar unabhängig davon, ob der Hinterleger zuvor Mitglied des Verbands war oder nicht. Eine Ausnahme bilden Werke der bildenden oder grafischen Kunst. Zu audiovisuellen Werken können Drehbücher und Filmmusik hinterlegt werden. Das Verfahren für die Hinterlegung ist den von anderen Verwertungsgesellschaften vorgeschlagenen Verfahren ähnlich, kann aber nur physisch erfolgen. Der Dienst kostet 35 EUR für eine Hinterlegung für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren.¹⁴⁷

3.2.2.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.2.2.1. Systeme zur Pflichthinterlegung

Gemäß dem französischen Gesetz über das Erbe¹⁴⁸ besteht die Verpflichtung einer gesetzlichen Hinterlegung darin, dass jeder Herausgeber, Drucker, Produzent oder Importeur die Pflicht hat, jedes Dokument, das er veröffentlicht, druckt, produziert oder einführt, in einer der per Gesetz dazu berechtigten Organisation zu hinterlegen. Dies zielt

¹⁴⁴ <http://www.scam.fr/Rep%C3%A8res-juridiques/Association-Scam-V%C3%A9lasquez>

¹⁴⁵ <http://www.clicdepot.org/>.

¹⁴⁶ Siehe <https://www.sgdL.org/sgdl/services-aux-auteurs/la-protection-des-oeuvres/depot-classique>.

¹⁴⁷ Siehe <http://www.snac.fr/pdf/noticedepot.pdf>.

¹⁴⁸ Code du patrimoine: Artikel L131-1 bis L133-1 und R131-1 bis R133-1, der französische Text ist verfügbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?cidTexte=LEGITEXT000006074236&idArticle=LEGIARTI00006845515>, aufgerufen im August 2017.

darauf ab, die Sammlung und Bewahrung von Dokumenten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu ermöglichen, nationale Bibliografien einzurichten und zu verbreiten und der Öffentlichkeit die Konsultation dieser Dokumente in Einklang mit dem Gesetz über geistiges Eigentum zu ermöglichen, sofern es mit ihrer Bewahrung vereinbar ist.

Die Pflichthinterlegung von Videogrammen wurde 1975 eingeführt. Seit 1992 wird die Pflichthinterlegung von animierten Bildern von drei Organisationen durchgeführt: (1) dem Centre national du cinéma et de l'image animée (CNC)¹⁴⁹ bei Spielfilmen mit einem Vorführvisum; (2) dem Institut national de l'audiovisuel (INA)¹⁵⁰ bei Fernsehprogrammen; und (3) der Bibliothèque nationale de France (BnF)¹⁵¹ bei jeglicher Form von animierten Bildern, die der Öffentlichkeit durch andere Mittel als die Fernsehverwertung oder kinematografische Verwertung zugänglich gemacht werden (DVD, Blu-Ray). In der Praxis dient die von der BnF durchgeführte Sammlung angesichts der großen Zahl audiovisueller Produktionen lediglich als Stichprobengrundlage auf nationaler Ebene, ohne das Ziel der Bewahrung des Erbes zu verfolgen. Im Jahr 2016 wurden 10 273 Videoarbeiten im Rahmen der gesetzlichen Hinterlegungspflicht hinterlegt.¹⁵²

3.2.2.2.2. Die Bibliothèque nationale de France (BnF)

Die BnF ist im Rahmen der gesetzlichen Hinterlegungspflicht zuständig für die Sammlung aller gedruckten, grafischen, fotografischen, akustischen, audiovisuellen oder multimedialen Dokumente, unabhängig von ihrem technischen Produktions-, Bearbeitungs- oder Distributionsverfahren, sobald diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dennoch unterliegen Dokumente, die für eine Erstvorführung in Kinos bestimmt sind, der gesetzlichen Hinterlegungspflicht, sobald sie das Zertifikat zur kinematografischen Verwertung erhalten haben (festgelegt in Artikel L.211-1 des Gesetzes über das Kino und animierte Bilder). Auch Software und Datenbanken unterliegen der gesetzlichen Hinterlegungspflicht, sobald sie durch ein materielles Medium in der Öffentlichkeit verteilt werden, und zwar unabhängig von der Art des Mediums. Zusätzlich unterliegen auch Zeichen, Signale, Schriftstücke, Bilder, Töne oder Nachrichten jeglicher Art, die über elektronische Mittel (Internet) in der Öffentlichkeit wiedergegeben werden, der Pflichthinterlegung.

Was audiovisuelle Werke betrifft, so erhält die Audiovisuelle Abteilung der BnF die Pflichthinterlegung aller Videogramme, die auf irgendeiner Art von physischem Träger fixiert sind oder in dematerialisierter Form vorliegen, solange diese ausgeliehen, verkauft, verteilt, eingeführt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden – selbst wenn dies kostenlos und nur für ein begrenztes Publikum geschieht.

¹⁴⁹ <http://www.cnc.fr/web/fr>, aufgerufen im August 2017.

¹⁵⁰ <http://www.ina.fr/>, aufgerufen im August 2017.

¹⁵¹ <http://www.bnf.fr/fr/acc/x.accueil.html>, aufgerufen im August 2017.

¹⁵² Weitere Informationen zu den Zahlen enthalten die von der BnF bereitgestellten Informationen unter http://www.bnf.fr/documents/dl_observatoire_2016.pdf, aufgerufen im August 2017.

Die gesetzliche Hinterlegung ist verpflichtend und kostenlos. Durch diese Hinterlegung wird der Staat zum Eigentümer des hinterlegten Trägers, niemals aber der mit ihm verknüpften Rechte.

Die Hinterlegung muss vom Herausgeber, Produzenten, „Sponsor“ (commanditaire) oder Importeur vorgenommen werden. Von jedem Dokument sind zwei Kopien zu hinterlegen, und zwar spätestens an dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Pflichthinterlegung kann online oder per Post vorgenommen werden.

3.2.2.2.3. Das Institut national de l'audiovisuel (INA)

Seit 1992 fungiert das INA als Pflichthinterlegungsstelle für Tondokumente und audiovisuelle Werke, die in Frankreich im Radio oder Fernsehen gesendet werden, sofern sie aus Frankreich stammen und zuerst in Frankreich ausgestrahlt werden.¹⁵³ Dank eines Mechanismus zur digitalen Erfassung über Satelliten- und Glasfaserverbindungen erfolgt die Sammlung von Programmen für 120 Fernseh- und Radiokanäle direkt 24 Stunden am Tag.

Die Mission des INA wurde 2006 durch das DAVDSI-Gesetz zur Informationsgesellschaft¹⁵⁴ erweitert, um auch die Sammlung und Verbreitung von online veröffentlichten Informationen aller Websites und Inhalte im Zusammenhang mit der audiovisuellen Wiedergabe zu erfassen. Das INA erfasst in Fortführung seiner audiovisuellen Sammlungen und als Teil der Pflichthinterlegung des Internets mehrmals in der Woche 24 Stunden am Tag mehr als 14 000 Websites; dies ist dank der Einführung von „Crawlern“ (automatischen Abrufprogrammen) möglich, die speziell auf die Bedürfnisse des Archivs angepasst sind (Software-Programme, die alle auf einer Website verfügbaren Ressourcen – Seiten, Bilder – speichern). Achtzehntausend Konten auf sozialen Netzwerken, die Videos veröffentlichen, werden fortlaufend überwacht und erfasst, ebenso wie 400 Feeds in sozialen Netzwerken, die mit Programmen, audiovisuellen Persönlichkeiten oder außergewöhnlichen Ereignissen verbunden sind. Twitter-Konten und Hashtags sowie Videos von Hosting- und Sharing-Plattformen schaffen „erweiterte“ Archive zum Studium und zur Analyse.

3.2.2.2.4. Centre national du cinéma et de l'image animée

Französische Filme und ausländische Kurz- und Spielfilme, die in Kinos vorgeführt werden, unterliegen der gesetzlichen Hinterlegungspflicht beim CNC, sofern sie das Vorführvisum nach Artikel L.211 des Code du cinéma et de l'image animée erhalten

¹⁵³ Gesetz Nr. 92-546 vom 20. Juni 1992 über die Pflichthinterlegung, konsolidierte Fassung vom 6. Oktober 2017, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006079299>, und Durchführungsverordnung Nr. 93-1429 vom 31. Dezember 1993 über die Pflichthinterlegung, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006082758>.

¹⁵⁴ Gesetz Nr. 2006-961 vom 1. August 2006 im Zusammenhang mit dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT00000266350&dateTexte=&categorieLien=id>.

haben.¹⁵⁵ Das CNC verwahrt auch alle Werbematerialien zu Filmen. Werbefilme und institutionelle Filme unterfallen ebenfalls der gesetzlichen Hinterlegungspflicht.

Das CNC ist seit 1992 Verwahrer für diese Art von Filmen. Das Filmerbe-Verzeichnis des CNC gewährleistet die Sammlung und Bewahrung kinematografischer Werke, die Bildung und Ausbreitung nationaler Bibliografien und Filmografien sowie die Konsultation von Dokumenten durch akkreditierte Forscher.

Bei französischen kinematografischen Werken (und französischen Koproduktionen) obliegt dem Produzenten die Pflichthinterlegung. Bezüglich nichtfranzösischer kinematografischer Werke muss der Händler der gesetzlichen Hinterlegungspflicht nachkommen. Eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann zu einer Geldbuße von bis zu 75 000 EUR führen.

3.2.2.2.5. System zur Hinterlegung in Filmarchiven

Freiwillige Hinterlegungen werden durch allgemeine Vereinbarungen geregelt, in denen die jeweiligen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Hinterleger und des CNC festgelegt sind, sobald eine Hinterlegung angenommen und dem französischen Filmarchiv anvertraut worden ist.¹⁵⁶

3.2.3. Deutschland

3.2.3.1. Hinterlegungssysteme, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.3.1.1. Hinterlegungssysteme für geistiges Eigentum

Die Befragung von Beteiligten erbrachte keine Informationen über Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum in Deutschland.¹⁵⁷

¹⁵⁵ Derzeit vorgesehen nach dem französischen Gesetz über das Erbe, Artikel L131-1 bis L133-1 und R132-24 bis R132-32, ebd.

¹⁵⁶ Siehe Website des CNC <http://www.cnc.fr/web/fr/depot-volontaire-et-conventions>, aufgerufen im August 2017.

¹⁵⁷ Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) verwaltet ein physisches System zur Hinterlegung/ein Register für anonyme und unter Pseudonymen veröffentlichte Werke. Siehe Website des DPMA, https://www.dpma.de/dpma/aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/anonyme_werke/index.html, aufgerufen im September 2017.



3.2.3.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

In Deutschland kümmern sich mehrere Anwaltskanzleien mit einem Notar um alle Aspekte der Hinterlegung von Werken, die durch das Urheberrecht geschützt sind.

Die Hinterlegung bei einem in Deutschland akkreditierten Notar wird üblicherweise bei einem persönlichen Treffen durchgeführt. Der Urheber kann dann jederzeit eine notarielle Beglaubigung der Hinterlegung anfordern.¹⁵⁸ Die Beglaubigung ist als Prioritätserklärung bekannt und hat Beweiskraft, und zwar auch auf internationaler Ebene.¹⁵⁹

Es wurde ein privates Unternehmen ermittelt, das den Onlinedienst zur digitalen und verschlüsselten Hinterlegung von Werken bei einem Notar anbietet. Die auf der Website genannten Werke umfassen Drehbücher, kinematografische Werke und TV-Formate. Es wird empfohlen, dass Werke in regelmäßigen Abständen hinterlegt werden, selbst vor ihrer Fertigstellung. Für kinematografische Werke/Filme besteht das Hinterlegungsverfahren darin, auf der Website des Unternehmens ein Benutzerkonto anzulegen, das Video als Datei abzuspeichern und die Datei über eine verschlüsselte Internetverbindung hochzuladen. Durch ein Vertrauenszentrum wird ein präziser Zeitstempel erstellt (in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Signaturen¹⁶⁰). Es wird ein einzelnes Dokument erstellt, das die Datei eindeutig identifiziert, und zusammen mit Daten über den Urheber bei einem Notar hinterlegt. Der Notar stellt eine notarielle Beglaubigung aus, die der Dienstanbieter per Post an den Hinterleger verschickt. Eine einzelne Hinterlegung (50 MB) kostet etwa 50 EUR. Ein Abonnement mit einer monatlichen Grundgebühr von rund 100 EUR ermöglicht eine unbegrenzte Zahl von Hinterlegungen (500 MB).

3.2.3.1.3. Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

Die Befragung von Beteiligten erbrachte keine Informationen über sonstige spezifische Systeme zur Hinterlegung in Deutschland, die von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden, abgesehen von der traditionellen Dokumentation von Werksystemen.

¹⁵⁸ Laut Abschnitt 5 der offiziellen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DoNot) müssen Beglaubigungen 100 Jahre aufbewahrt werden. Siehe https://www.bnotk.de/Notar/Berufsrecht/DONot.php#Anker_5, aufgerufen im Oktober 2017.

¹⁵⁹ „Die zehn wichtigsten Antworten zum Urheberrecht“, förderland, 20. Juni 2008, verfügbar unter <http://www.foerderland.de/gruendung/news-gruenderszene/artikel/die-zehn-wichtigsten-antworten-zum-urheberrecht/>, aufgerufen im August 2017.

¹⁶⁰ Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG), verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003685&FassungVom=2016-06-30>, aufgerufen im August 2017.

3.2.3.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.3.2.1. Systeme zur Pflichthinterlegung

Das nationale Archiv, das Bundesarchiv-Filmarchiv¹⁶¹, verwaltet eine physische Pflichthinterlegung von Filmen auf der Grundlage des Bundesarchivgesetzes¹⁶² und des Filmförderungsgesetzes¹⁶³. Deutsche Rechteinhaber und Produzenten hinterlegen in diesem System. Sie müssen Informationen über Details zur Veröffentlichung und der Art des hinterlegten Werks/Films sowie Informationen zum Urheberrecht und technische Spezifikationen von Filmformaten, insbesondere in Bezug auf digitales Material bereitstellen.

Kurz gefasst besteht das Hinterlegungsverfahren in der Hinterlegung des Inhalts, der Beglaubigung der Hinterlegung und der Beschreibung des Inhalts. Die Hinterlegungsstelle erwirbt die Rechte, die hinterlegten Kopien zu digitalisieren und die Kopien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das hinterlegte Werk ist der allgemeinen Öffentlichkeit automatisch zugänglich.

3.2.3.2.2. Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven

Die Mitgliedsverbände des Kinematheksverbands (das Bundesfilmarchiv) fördern den Angaben zufolge die freiwillige Hinterlegung von Filmen und begleitendem Material so weit als möglich.¹⁶⁴

Der Kinematheksverband wurde 1978 durch eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Bundesland Berlin gegründet. Seine Mitglieder sind das Bundesarchiv-Filmarchiv (siehe oben), das Deutsche Filminstitut (DIF)¹⁶⁵ und die Deutsche

¹⁶¹ www.bundesarchiv.de, aufgerufen im August 2017.

¹⁶² Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), <http://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Meta/Ueberuns/Rechtsgrundlagen/Bundesarchivgesetz/bundesarchivgesetz.html>, aufgerufen im August 2017.

¹⁶³ Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3413), <http://www.ffa.de/ffg.html>, aufgerufen im August 2017.

¹⁶⁴ Laut den von der Europäischen Kommission erfassten Informationen; siehe Fragebogen zur Durchführung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige (Deutschland), verfügbar unter http://sharedox.prod.oami.eu/share/proxy/alfresco/api/node/content/workspace/SpacesStore/36885306-9687-4bec-ab04-2501161b74ad/FH_replies%20to%20EC%20questionnaire%2c%202014%20DE_de.pdf, S. 14, eingereicht im Kontext des Fortschrittsberichts 2012-2013 der Europäischen Kommission über die Durchführung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates von 2005 zum Filmerbe, 2014, verfügbar unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/european-commissions-report-film-heritage>, aufgerufen im August 2017.

¹⁶⁵ Deutsches Filminstitut; weitere Informationen über sein Filmarchiv unter <http://deutsches-filminstitut.de/archive-bibliothek/filmarchiv/>, aufgerufen im August 2017.



Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen¹⁶⁶. Durch eine Kooperation dieser deutschen Institutionen für Filmemacher erfüllt der Kinematheksverbund die Funktion einer/s zentralen deutschen Kinemathek/Filmarchivs.¹⁶⁷

Die Filmförderungsrichtlinien der Bundesfilmförderung (BKM)¹⁶⁸ sehen auch die Hinterlegung des Ausgangsmaterials eines Films auf freiwilliger Basis vor.

Vertragliche Vereinbarungen über freiwillige Hinterlegungen werden von den Mitgliedsorganisationen des Kinematheksverbunds unterschiedlich gehandhabt. Das Deutsche Filminstitut (DIF) beispielsweise verwendet den von ACE¹⁶⁹-FIAPF¹⁷⁰ erstellten Modellvertrag.

3.2.4. Ungarn

3.2.4.1. Hinterlegungssysteme, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.4.1.1. Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum

Das ungarische Amt für geistiges Eigentum (HIPO) verwaltet ein physisches System zur freiwilligen Registrierung.¹⁷¹ Rechtsgrundlage für dieses System sind Artikel 112(5) des Urheberrechts¹⁷² und Dekret Nr. 26/2010 (XII.28.) des Justizministeriums über die genauen Vorschriften zur freiwilligen Registrierung von Werken. Art. 94/B des Urheberrechts begründet eine widerlegbare Vermutung der Urheberschaft von Werken, die freiwillig beim HIPO registriert werden. Jegliche Art von Werk oder sonstigem Gegenstand gemäß Artikel 1 des Urheberrechts kann eingereicht werden. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf die Nationalität und die Art der Personen, die Werke registrieren können. Antragsteller müssen ihrer Anmeldung das Original oder eine Kopie des Werks in einem bestimmten Format beifügen.

Erforderlich sind zudem Informationen zum Namen und zur Adresse des Antragstellers, zum Namen und zur (Geschäfts-)Adresse des Vertreters (falls zutreffend),

¹⁶⁶ Die Deutsche Kinemathek/das deutsche Filmarchiv, Museum für Film und Fernsehen; weitere Informationen über sein Archiv unter <https://www.deutsche-kinemathek.de/en/archives/film-archive/general-information>, aufgerufen im August 2017.

¹⁶⁷ Siehe <https://kyb.deutsche-kinemathek.de/>, aufgerufen im August 2017.

¹⁶⁸ Filmförderung auf Bundesebene, siehe https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/Germany/Bundesregierung/BeauftragtefuerKulturundMedien/medi/filmfoerderung/_node.html, aufgerufen im August 2017.

¹⁶⁹ Association des Cinématèques Européennes, <http://www.acefilm.de/>, aufgerufen im August 2017.

¹⁷⁰ International Federation of Film Producers Associations, <http://www.fiapf.org/>, aufgerufen im August 2017.

¹⁷¹ Siehe Website des HIPO <http://www.sztnh.gov.hu/en/copyrights-and-related-rights/how-can-my-copyrights-be-protected/voluntary-register-of-works> (aufgerufen im August 2017).

¹⁷² Gesetz LXXVI von 1999 zum Urheberrecht. Eine englische Fassung ist verfügbar unter http://www.sztnh.gov.hu/en/English/jogforras/hungarian_copyright_act.pdf, aufgerufen im August 2017.



zum Titel, Genre und Medium/Träger des Werks und Informationen, die die eindeutige Identifizierung des Werks ermöglichen (sofern erforderlich). Anmeldungen können persönlich oder per Post/Fax eingereicht werden. Das Verfahren ist für verschiedene Arten von Inhalten identisch. Das HIPO speichert keine Kopie des Werks (d. h. es gibt keine „Hinterlegung“): Ein Zertifikat und eine Kopie des Werks (in einem versiegelten Umschlag beigelegt) werden dem Antragsteller oder seinem/ihrem Vertreter zurückgeschickt.

In dem Zertifikat bescheinigt das HIPO, dass der/die als Urheber angegebene/n Antragsteller die beigelegte Kopie des Werks oder des sonstigen Gegenstands als seine/ihre eigene anerkannt hat/haben. Solange das Siegel und der Umschlag intakt sind, kann das Zertifikat zeitlich unbegrenzt als Beweis vor Gericht verwendet werden. Es ist keine Verlängerung möglich. Das System verfügt über eine öffentliche Suchfunktion: Die im Antragsformular bereitgestellten bibliografischen Elemente können der Öffentlichkeit in Fällen, in denen der Antragsteller seine Genehmigung erteilt hat, zugänglich gemacht werden. Sobald die Verwaltungsgebühr von 5 000 HUF gezahlt worden ist, wird dem Antragsteller eine Referenznummer mitgeteilt. Das HIPO erwirbt keinerlei Rechte an den hinterlegten/registrierten Inhalten.

3.2.4.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

In der vorliegenden Studie wurden Systeme zur privaten Hinterlegung nur beispielhaft ausgewählt. Für Ungarn wurde kein Beispiel ausgewählt. Darüber hinaus lieferten die Antworten auf die Befragung und die weiterführende Recherche keine Informationen über Systeme zur freiwilligen Hinterlegung, die in Ungarn von privaten Unternehmen betrieben werden.

3.2.4.1.3. Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

Gemäß Artikel 106 Absatz 8 des Gesetzes LXXVI von 1999 über das Urheberrecht (Urheberrechtsgesetz) darf eine Verwertungsgesellschaft einen Dienst zur Registrierung von geistigem Eigentum anbieten. Die Befragung lieferte jedoch keine Informationen über von Verwertungsgesellschaften betriebene Systeme zur Hinterlegung von audiovisuellen Werken.¹⁷³

¹⁷³ Die Verwertungsgesellschaft Artisjus verwaltet ein System zur freiwilligen Registrierung/Hinterlegung. Siehe Website von Artisjus <https://www.artisjus.hu/english/>. FILMJUS, die Ungarische Gesellschaft für den Schutz der Rechte von audiovisuellen Urhebern und Produzenten scheint kein spezifisches System zur Hinterlegung von audiovisuellen Werken zu verwalten. Siehe Website von Filmjus <http://www.filmjus.hu/>, aufgerufen im August 2017.

3.2.4.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.4.2.1. Systeme zur Pflichthinterlegung

Das ungarische nationale Filmarchiv¹⁷⁴, das im Besitz des ungarischen nationalen Filmfonds¹⁷⁵ ist, verwaltet ein physisches System zur Pflichthinterlegung von Filmen, das zum Hauptzweck der Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurde. Die Hinterlegung von Filmen in diesem System, dessen Rechtsgrundlage in Gesetz II von 2004 über das Bewegtbild¹⁷⁶ und in der Regierungsverordnung 60/1998 (III. 27.) über die Bereitstellung und Verwendung der Pflichtkopien von Medienprodukten („sajtótermékek kötelempéldányainak szolgáltatásáról és hasznosításáról“) begründet liegt, ist für nationale Produktionen, ungarische Koproduktionen und vertriebene ausländische Filme verpflichtend.

Das Material, das eingereicht werden kann, umfasst Filme, Fernsehserien, Drehbücher, Storyboards und sonstige Dokumente, die durch das Urheberrecht geschützt sein und in der Vorproduktion eines audiovisuellen Werks verwendet werden können, sowie Filmfotos und Filmposter. Die Hinterleger müssen einen Bericht mit Informationen über den Titel, den Regisseur, das Produktionsjahr, den Veröffentlichungsort, die Art des hinterlegten Werks, den Namen der Produktionsgesellschaft und des Händlers sowie einen Beweis der Eigentümerschaft an den Rechten einreichen. Auch die vollständigen technischen Spezifikationen (z. B. Audiokanäle, Bildformat, Vorführgeschwindigkeit, Timecode) der Archivdatenträger, die den Film enthalten, müssen eingereicht werden.

Im Rahmen des Hinterlegungsverfahrens reicht die von Rechteinhaber beauftragte Person die Materialien und Informationen über mögliche Zugriffsbeschränkungen ein. Das Nationale Filmarchiv füllt ein ausführliches Übergabe-/Übernahmeformular aus, falls die Filmproduktion eine staatliche Förderung erhält. Danach werden die eingereichten Materialien verarbeitet und zur Bewahrung gespeichert. Die individuellen Zugangsbeschränkungen zu den verarbeiteten Archivdatenträgern werden in der lokalen Datenbank des Filmarchivs veröffentlicht.

Im Allgemeinen besitzt der ungarische nationale Filmfonds alle Filmrechte (Eigentumsrechte und Verbreitungsrechte, mit Ausnahme von Urheberrechten) an Filmen, die vor 1989 produziert wurden. Die Filmrechte an späteren Filmen gehören normalerweise den Produktionsunternehmen oder ihren Nachfolgern. Das Filmarchiv hat eine Verpflichtung zur Bewahrung und Erhaltung in Bezug auf die Archivhauptkopien (endgültiger Abzug und dessen Negative), hat aber kein Recht, diese Filme zu

¹⁷⁴ Die Website des Filmarchivs wird derzeit überarbeitet: <http://www.filmintezet.hu/>, aufgerufen im August 2017.

¹⁷⁵ Ministerium für Humanressourcen, Emberi Erőforrások Minisztériuma. Die Website bietet Informationen über die derzeitige Archivverordnung, siehe <http://www.kormany.hu/hu/emberi-eroforrasok-miniszteriuma>, aufgerufen im August 2017.

¹⁷⁶ Eine englische Fassung ist verfügbar unter <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/E.C.12.HungaryN.3-Annex15.pdf>, aufgerufen im August 2017.



vervielfältigen oder zu verteilen. Die Verwendung für Sichtungen und das Anfertigen von Duplikaten sind unzulässig. Falls die Kopiervorlage verloren geht oder beschädigt wird, gewährt das nationale Filmarchiv dem Besitzer zum ausschließlichen Zwecke der Duplikation Zugang zu den Archivmaterialien. Falls der Rechteinhaber Screener-Kopien einreicht und die Befugnis gewährt, können diese Kopien zu Forschungszwecken in den Räumlichkeiten des nationalen Filmarchivs zugänglich gemacht werden. Nach allen sonstigen hinterlegten Materialien (Drehbuch, Dialoglisten, Fotos und Poster) kann im nationalen Filmarchiv gesucht werden. Jegliche sonstige Verwertung der Werke erfordert die Genehmigung des Rechteinhabers.

Die digitale Bewahrung des ungarischen kulturellen Erbes, einschließlich audiovisueller Werke, wird seit 2011 vom ungarischen digitalen Nationalarchiv und Filminstitut (MaNDA) vorgenommen.¹⁷⁷ Das MaNDA erfasst, konserviert, restauriert und verwaltet u. a. ungarische und internationale Filmmaterialien und schriftliche oder sonstige Dokumente, wobei ungarischen Spielfilmen, Dokumentationen, Wochenschaufilmen, Experimental- und Animationsfilmen sowie begleitenden Produkten hohe Priorität eingeräumt wird.¹⁷⁸

Das Nationale Audiovisuelle Archiv (NAVA)¹⁷⁹ verwaltet ein System zur verpflichtenden (gesetzlichen) Hinterlegung für nationale Sender. Das digitale System zur Hinterlegung wurde für den Hauptzweck der Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet und hat seine Rechtsgrundlage in Gesetz CXXXVII von 2004 über nationale audiovisuelle Archive und damit zusammenhängenden Verordnungen. Angebote nationaler Sender, die in Ungarn oder in Verbindung mit Ungarn produziert werden, müssen hinterlegt werden.

3.2.4.2.2. Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven

Den von der Europäischen Kommission erfassten Informationen zufolge scheinen „die Organisationen, die öffentliche Fördermittel zuweisen, die Durchführung einer Pflichthinterlegung der geförderten kinematografischen Werke als Bedingung für eine Förderung festzulegen.“¹⁸⁰

¹⁷⁷ Siehe Website des MaNDA, <http://mandarchiv.hu/>, aufgerufen im August 2017.

¹⁷⁸ Siehe Website des European Film Gateway, http://www.europeanfilmgateway.eu/about_efg/partners_contributors/magyar_nemzeti_filmarchivum, und den Fragebogen zur Durchführung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige (Ungarn), verfügbar unter http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?action=display&doc_id=4332, eingereicht im Kontext des Fortschrittsberichts 2012–2013 der Europäischen Kommission über die Durchführung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates von 2005 zum Filmerbe, 2014, verfügbar unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/european-commissions-report-film-heritage>, aufgerufen im August 2017.

¹⁷⁹ Siehe Website des NAVA, <http://nava.hu/>, aufgerufen im August 2017.

¹⁸⁰ Fragebogen zur Durchführung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum „Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige“ (Ungarn), siehe oben, S. 4ff.

Zudem „ist die freiwillige Hinterlegung eine Option und wird durch angemessene rechtliche Verfahren gesteuert, tritt in der Praxis aber selten auf.“ [...]”¹⁸¹

3.2.5. Italien

3.2.5.1. Hinterlegungssysteme, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.5.1.1. Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum

Artikel 103 des Urheberrechtsgesetzes (Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 in der ergänzten und integrierten Fassung, LDA)¹⁸² legt drei öffentliche Register fest: das allgemeine öffentliche Register für Werke, die nach LDA geschützt sind (RPG), das kinematografische öffentliche Register (PRC) und das spezielle öffentliche Register für Computerprogramme (R. Software). Sowohl das RPG als auch das PRC sind physische Hinterlegungsstellen und werden vom Kulturministerium verwaltet.

Für das allgemeine öffentliche Register werden die Verfahren zur Hinterlegung und Registrierung in den Verordnungen zur Durchführung des LDA (Königliches Dekret [RD] Nr. 1369 vom 18. Mai 1942) festgelegt. Königliches Gesetzesdekret Nr. 1061 vom 16. Juni 1938, das zu Gesetz Nr. 458 vom 18. Januar 1939 wurde, legt die Verfahren für das kinematografische öffentliche Register fest.

Das allgemeine öffentliche Register für geschützte Werke gemäß Artikel 103 LDA umfasst u. a. Werke, die von Titel I des LDA erfasst werden, einschließlich kinematografischer Werke; die Registrierung von Instrumenten, die unter Lebenden die gesetzlich anerkannten Rechte vollständig oder teilweise übertragen oder zusätzlich zu diesen Rechten des Genusses oder Sicherheitsinteressen darstellen; Instrumente zur Aufteilung oder Unternehmensinstrumente im Zusammenhang damit; und Maßnahmen zur Enteignung des Urheberrechts und Rücknahme eines Werks vom Markt (LDA, Artikel 104, 113, 142).

Gemäß Artikel 12 des Königlichen Gesetzesdekrets 1061/1938 verzeichnet das kinematografische öffentliche Register (1) Instrumente zum Verkauf eines Films, (2) Instrumente zur Übertragung oder Verpfändung der Einnahmen aus einem Film, (3) die vollständige oder teilweise Tilgung von Verbindlichkeiten, die sich aus den vorgenannten Instrumenten ergeben.

Die Hinterlegung/Registrierung von Werken im allgemeinen öffentlichen Register und im kinematografischen öffentlichen Register ist verpflichtend, dennoch hat sie nur deklaratorische Wirkung. Das Versäumnis der Hinterlegung – auch wenn es eine

¹⁸¹ Id., S. 5.

¹⁸² Eine englische Fassung ist verfügbar unter <http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=2569>, aufgerufen im August 2017.



Verwaltungsstrafe nach sich zieht – beeinflusst nicht das Bestehen oder die Ausübung von Urheberrechten am Werk. Im Kontext von Gerichtsverfahren begründet der Akt der Hinterlegung eine widerlegbare Vermutung der Urheberschaft und Eigentümerschaft. Die Registrierung kinematografischer Werke bietet auch Zugang zu staatlichen Fördermitteln, die dazu gedacht sind, die Filmproduktion und den Filmvertrieb zu unterstützen.

Rechteinhaber und Produzenten italienischer Werke und erstmals in Italien veröffentlichter Werke¹⁸³ müssen ihre Filme (und die Synopse) im allgemeinen öffentlichen Register hinterlegen/registrieren.¹⁸⁴ Es müssen Informationen im Zusammenhang mit Angaben zur Veröffentlichung, dem Ort und Zeitpunkt der Veröffentlichung und dem Zeitpunkt der Hinterlegung eingereicht werden. Zusätzlich muss der Hinterleger Informationen über den/die Urheber der Synopse, des Drehbuchs und der Musik, den Filmregisseur, die Hauptdarsteller sowie den Titel, den Produzenten und die Dauer des Films bereitstellen. Es ist nicht erforderlich, eine Kopie des Films zu hinterlegen. Eine Kopie des Drehbuchs des produzierten Films und eine ausreichende Zahl an Fotografien oder Standbildern werden zur Identifizierung des Werks akzeptiert. Die Hinterlegung kann persönlich oder durch Einsendung einer Kopie des Werks vorgenommen werden. Sie muss eine Kopie des Drehbuchs, einige Fotografien oder Standbilder und zwei ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformulare enthalten. Jedes Formular muss durch ein Siegel von 16 EUR oder, im Falle von Abweichungen, mit einem Siegel über den vom Gesetz vorgeschriebenen Wert validiert werden. Das System erwirbt keinerlei Rechte an den hinterlegten Inhalten. Das Werk ist der allgemeinen Öffentlichkeit niemals zugänglich, dennoch sind Daten in Bezug auf die Hinterlegung online im Amtsblatt verfügbar.

Das kinematografische öffentliche Register verwahrt alle Aufzeichnungen über Registrierungen (Eingänge und Aufzeichnungen von Instrumenten), die seit 1938 vorgenommen wurden. Es ist nach Spielfilmen, Kurzfilmen und Dokumentationen unterteilt (die Registrierung für diese wurde nach der bereits zuvor bestehenden Gesetzgebung zur Kinematografie geregelt). Die grundlegende Anforderung zum Zwecke der Registrierung umfasst die Einreichung der Anmeldung zur Registrierung durch das Unternehmen, das den Film produziert, sobald es über die Abteilung für Kino des Ministeriums eine Benachrichtigung über den Produktionsbeginn des vom Produzenten eingereichten Werks erhalten hat. Die Registrierung erfolgt daher, bevor der Film fertiggestellt wurde.

3.2.5.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

Es wurde ein in Italien ansässiges Privatunternehmen ermittelt, das ein System zur digitalen Hinterlegung von kreativen Werken, die Erstellung eines Nachweises und einige Funktionen zur Verwaltung von Inhalten anbietet. Der Dienst erlaubt es Nutzern unter

¹⁸³ Siehe Artikel 185–189 des Gesetzes 663/41.

¹⁸⁴ Dieses System, das Teil des allgemeinen öffentlichen Registers für gemäß LDA geschützte Werke ist, wird betrieben durch Dienst II Bibliografisches Erbe und Urheberrecht des Ministeriums für Kulturerbe und kulturelle Aktivitäten und Tourismus, Generaldirektion für Bibliotheken und Kultureinrichtungen, www.librari.beniculturali.it, aufgerufen im August 2017.

anderem, Werke auf sichere Weise zu veröffentlichen oder zu teilen. Das System steht jedem offen; die Hauptzielgruppe des Dienstes umfasst Musiker, Fotografen, Schriftsteller, Journalisten, Forscher, Designer, IT-Entwickler oder Personen, die abgeleitete Werke, wie z. B. Remixe oder Mash-ups, schaffen.

Die erfassten Werke umfassen Musik, Design, Literatur, Poesie, Fotografie, Codes, Malerei, Drehbücher oder bildende Kunst. Die Technologie des digitalen Zeitstempels erstellt einen Nachweis über die Vorzeitigkeit des Bestehens eines kreativen Werks, der anscheinend international rechtsgültig ist. Es sind drei Arten von Konto-Abonnements zu verschiedenen Preisen (kostenlose Testversion, 2,50 EUR pro Monat, 5 EUR pro Monat) mit verschiedenen Funktionen verfügbar. Die höchstentwickelte Option ermöglicht es Benutzern beispielsweise, eine unbegrenzte Zahl an Werken (jeweils bis zu 500 MB) zu registrieren, eine unbegrenzte Zahl an Zertifikaten herunterzuladen und eine unbegrenzte Zahl an Miturhebern hinzuzufügen (die ebenfalls Benutzer des Systems sind). Sie bietet auch einige weitere Vorteile, einschließlich fortschrittlicher Privatsphäre-Einstellungen und fünf kostenloser Blockchain-Zeitstempel.

3.2.5.1.3. Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

Das bisher durch die SIAE¹⁸⁵ betreute kinematografische öffentliche Register wird nun vom Ministerium für Kultur verwaltet (siehe oben).

3.2.5.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.5.2.1. Systeme zur Pflichthinterlegung

Das Nationalarchiv Cineteca Nazionale und die Luigi-Chiarini-Bibliothek der Fondazione Centro Sperimentale di Cinematografia¹⁸⁶ verwalten ein System zur Pflichthinterlegung von Filmen. Dessen Hauptzweck ist die Bewahrung des kulturellen Erbes und die kulturelle Verbreitung. Das System, das sowohl online als auch offline betrieben wird, hat seine Rechtsgrundlage in Legge 14/11/2016 Nr. 220 Artikel 7, das D. L.vo 22/12/2004 Nr. 28, Artikel 24, Decreto del Presidente della Repubblica Italiana 03/05/2006 Nr. 252 Artikel 26 ersetzt und in Legge Nr. 1213 vom 04. November 1965 sowie nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Das italienische Ministerium für das kulturelle Erbe sieht auch die digitale Hinterlegung von Drehbüchern und Storyboards in der Luigi-Chiarini-Bibliothek vor. Nur italienische Staatsbürger müssen eine Hinterlegung vornehmen. Eine hochwertige Kopie des Werks muss innerhalb von 60 Tagen nach der ersten Veröffentlichung hinterlegt werden. Der Hinterleger muss zudem einen Brief einreichen, der die hinterlegten Materialien beschreibt. Das Archiv erwirbt keinerlei Rechte an den hinterlegten Inhalten.

¹⁸⁵ SIAE, Società Italiana degli Autori ed Editori, <https://www.siae.it/it>, aufgerufen im August 2017.

¹⁸⁶ <http://www.fondazioneccsc.it/>, aufgerufen im August 2017.

Drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung sind die Werke in der Cineteca Nazionale für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich.

3.2.5.2.2. System zur Hinterlegung in Filmarchiven

Das Museo Nazionale del Cinema Foundation¹⁸⁷ in Turin verwaltet ein physisches System zur freiwilligen Hinterlegung von Filmen. Für dieses System gibt es keine Rechtsgrundlage. Es scheint keine spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Art der Personen zu geben, die in dem System hinterlegen können. Der Zeitpunkt der Hinterlegung muss angegeben werden. Während des Hinterlegungsverfahrens werden die Materialien zur Bewertung überprüft (die Bewertung des Zustands der Materialien ist wichtig), der Hinterleger liefert die Materialien und der Hinterlegungsvertrag wird abgeschlossen.

Das Museo Nazionale del Cinema erwirbt keinerlei Rechte an den hinterlegten Inhalten. Die Werke können der allgemeinen Öffentlichkeit nach einer Entscheidung der Einrichtung, die das System verwaltet, zugänglich gemacht werden.

3.2.6. Litauen

3.2.6.1. Hinterlegungssysteme zur Hinterlegung, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.6.1.1. Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum

In Litauen besteht der Befragung zufolge kein System zur Hinterlegung von geistigem Eigentum.

3.2.6.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

In der vorliegenden Studie wurden Systeme zur privaten Hinterlegung nur beispielhaft ausgewählt. Für Litauen wurde kein Beispiel ausgewählt. Darüber hinaus lieferten die Antworten auf die Befragung und die weiterführende Schreibtischforschung keine Informationen über in Litauen von privaten Unternehmen betriebene Systeme zur freiwilligen Hinterlegung.

¹⁸⁷ <http://www.museocinema.it/it>, aufgerufen im August 2017.

3.2.6.1.3. Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

Die Befragung ergab keine Informationen über Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in Litauen.

3.2.6.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.6.2.1. Systeme zur Pflichthinterlegung

Die Dienststelle des Leitenden Archivars von Litauen¹⁸⁸ ist ein Nationalarchiv, das ein physisches System zur Pflichthinterlegung von Filmen verwaltet.

Die Rechtsgrundlage für das System zur Hinterlegung bildet das litauische Kinogesetz.¹⁸⁹ Nur litauische Staatsangehörige und Einrichtungen müssen in dem System hinterlegen. Es gibt keinerlei Anforderungen im Hinblick auf die Kategorien von Personen oder Einrichtungen, die im System hinterlegen können, oder in Bezug auf die Informationen, die in Bezug auf die hinterlegten Werke bereitgestellt werden müssen. Nach Erhalt des Originalmaterials eines Films bietet das Archiv dem Produzenten ein Zertifikat, das beim Verwalter des Filmregisters eingereicht werden muss. Das Archiv erwirbt die Rechte zur Digitalisierung von Kopien des Films. In Übereinstimmung mit der Hinterlegungsvereinbarung sind hinterlegte Filme für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich.

3.2.6.2.2. System zur Hinterlegung in Filmarchiven

In Litauen scheint derzeit kein System zur vertraglichen Hinterlegung zu bestehen.

Die Befragung lieferte keine Informationen über Systeme zur freiwilligen Hinterlegung in Filmarchiven in Litauen.

¹⁸⁸ www.archyvai.lt/lt/lvat.html, aufgerufen im August 2017.

¹⁸⁹ LIETUVOS RESPUBLIKOS KINO ĮSTATYMAS, 2002 m. kovo 5 d. Nr. IX-752. Der Text der Vorschrift ist verfügbar unter <https://www.e-tar.lt/portal/lt/legalAct/TAR.C828E20E430B>, aufgerufen im August 2017.

3.2.7. Luxemburg

3.2.7.1. Hinterlegungssysteme, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.7.1.1. Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum

Das Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom (BBIE)/Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP), das unter die Gerichtsbarkeit der drei Wirtschaftsministerien im Benelux-Raum fällt und Teil der Benelux-Organisation für geistiges Eigentum ist, verwaltet ein System zur freiwilligen Hinterlegung, das „i-DEPOT“.¹⁹⁰ Der Hauptzweck von i-DEPOT ist es, Hinterlegern die Durchsetzung ihrer Rechte geistigen Eigentums zu erleichtern, indem ein Nachweis für das Bestehen eines bestimmten Inhalts zu einem bestimmten Zeitpunkt erbracht wird.

Die Rechtsgrundlage für das System bildet Artikel 4.4 bis des Benelux-Abkommens über geistiges Eigentum und Teil IV seiner Durchführungsbestimmungen. Sowohl die physische als auch die digitale Hinterlegung ist möglich, da das i-DEPOT sowohl online als auch offline betrieben werden kann. Jede Art von Inhalt wird akzeptiert und jede Art von Nutzer kann ein i-DEPOT eröffnen. Nur Staatsbürger und Einrichtungen der Benelux-Länder können eine Hinterlegung vornehmen (das Benelux-Abkommen über geistiges Eigentum hat einen begrenzten territorialen Anwendungsbereich).

Hinterleger müssen eine Beschreibung des Inhalts (z. B. ein Drehbuch) und der hochzuladenden Dateien bereitstellen. Nach Zahlung der regulären Gebühr (35 EUR für einen Zeitraum von fünf Jahren/50 EUR für einen Zeitraum von zehn Jahren) wird dem Hinterleger ein Nachweis über die Online-Hinterlegung ausgehändigt. Alternativ kann der Hinterleger einen i-DEPOT-Briefumschlag bestellen und die Gebühr im Voraus bezahlen. In diesem Fall müssen zwei identische Dokumente, die das Konzept oder die Idee beschreiben oder darstellen, in beide Teile des Umschlags gelegt werden; ein Teil wird dem Hinterleger zurückgeschickt und der andere Teil wird im Archiv des BOIP aufbewahrt, nachdem er mit einem offiziellen Datum versehen wurde.

Hinterleger können die Hinterlegung unter der Anleitung eines Beraters für geistiges Eigentum einreichen. Der Hinterleger hat die Option, das i-DEPOT für den gesamten Zeitraum der Hinterlegung (teilweise) öffentlich zu machen. Im Allgemeinen ist das i-DEPOT nicht öffentlich und das BOIP erwirbt keinerlei Rechte im Zusammenhang mit dem hinterlegten Inhalt.

3.2.7.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

In der vorliegenden Studie wurden Systeme zur privaten Hinterlegung nur beispielhaft ausgewählt. Für Luxemburg wurde kein Beispiel ausgewählt. Darüber hinaus lieferten die

¹⁹⁰ Siehe Website des BOIP <https://www.boip.int/wps/portal/site/ideas/>, aufgerufen im August 2017.

Antworten auf die Befragung und die weiterführende Recherche keine Informationen über Systeme zur freiwilligen Hinterlegung, die in Luxemburg von privaten Unternehmen betrieben werden.

3.2.7.1.3. Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

In Luxemburg bestehen keine Systeme zur Hinterlegung, die von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden.

3.2.7.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.7.2.1. Systeme zur Pflichthinterlegung

Das Centre national de l'audiovisuel (CNA)¹⁹¹, das vom Ministerium für Kultur beaufsichtigt wird, verwaltet den Service du dépôt legal. Das System zur Pflichthinterlegung, das sowohl die physische als auch die digitale Hinterlegung ermöglicht, hat seine Rechtsgrundlage im Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 relatif au dépôt legal. Laut dieser unterliegen audiovisuelle und akustische Werke sowie multimediale audiovisuelle Werke der Pflichthinterlegung beim CNA¹⁹².

Nationale Rechteinhaber und Produzenten hinterlegen Kopien von Filmen, Fernsehserien und sonstigen Dokumenten, die durch das Urheberrecht geschützt sein und in der Vorproduktion von audiovisuellen Werken verwendet werden könnten (z. B. Drehbücher oder Storyboards). Es müssen Informationen in Bezug auf die Veröffentlichungsdetails, den Ort der Veröffentlichung, den Zeitpunkt der Hinterlegung, die Art des hinterlegten Werks sowie umfangreiche Metadaten im Zusammenhang mit den audiovisuellen Dokumenten eingereicht werden. Die verschiedenen Schritte des Hinterlegungsverfahrens werden als Arbeitsablauf intern vom CNA ohne direkte Genehmigung des Ministeriums für Kultur festgelegt. Das CNA erwirbt keinerlei Rechte an den hinterlegten Inhalten. Die hinterlegten Werke können der allgemeinen Öffentlichkeit nach einer Entscheidung des CNA zugänglich gemacht werden.

In Luxemburg wird die Förderung von Produktionen separat von der Bewahrung gehandhabt. Zur Erfassung des Materials ist daher eine gute Zusammenarbeit erforderlich.

3.2.7.2.2. System zur Hinterlegung in Filmarchiven

Das CNA akzeptiert auch die freiwillige Hinterlegung bestimmter audiovisueller, kinematografischer und akustischer Dokumente. Unter bestimmten Bedingungen

¹⁹¹ Siehe Webseiten des CNA in Bezug auf die Hinterlegung von Bewegtbildern und Tondokumenten <http://www.cna.public.lu/fr/film-tv/depot-images-animees/index.html>; <http://www.cna.public.lu/fr/audio/depot-audio/index.html>, aufgerufen im August 2017.

¹⁹² Siehe <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2009/11/06/n8/jo>, aufgerufen im August 2017.

akzeptiert die Abteilung für Film und Fernsehen die Hinterlegung zusätzlicher Produktionskopien, die der Pflichthinterlegung unterliegen, sowie von Amateurfilmen, die vor 1950 entstanden sind.¹⁹³

3.2.8. Niederlande

3.2.8.1. Hinterlegungssysteme, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.8.1.1. Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum

Das Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom (BBIE)/Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP), das unter die Gerichtsbarkeit der drei Wirtschaftsministerien im Benelux-Raum fällt und Teil der Benelux-Organisation für geistiges Eigentum ist, verwaltet ein System zur freiwilligen Hinterlegung, das „i-DEPOT“.¹⁹⁴

Der Hauptzweck des i-DEPOT ist es, den Hinterlegern die Durchsetzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums zu erleichtern, indem ihnen ein Nachweis über das Bestehen bestimmter Inhalte zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitgestellt wird. Das System hat eine Rechtsgrundlage (Artikel 4.4 bis des Benelux-Abkommens über geistiges Eigentum und Teil IV seiner Durchführungsbestimmungen). Sowohl die physische als auch die digitale Hinterlegung ist möglich, da das i-DEPOT sowohl online als auch offline betrieben werden kann. Jede Art von Inhalt wird akzeptiert und jede Art von Nutzer kann ein i-DEPOT eröffnen.

Nur Staatsbürger und Einrichtungen der Benelux-Länder können eine Hinterlegung vornehmen (das Benelux-Abkommen über geistiges Eigentum hat einen begrenzten territorialen Anwendungsbereich). Hinterleger müssen eine Beschreibung des Inhalts (z. B. ein Drehbuch) und der hochzuladenden Dateien bereitstellen. Nach Zahlung der regulären Gebühr (35 EUR für einen Zeitraum von fünf Jahren/50 EUR für einen Zeitraum von zehn Jahren) wird dem Hinterleger ein Nachweis über die Online-Hinterlegung ausgehändigt.

Alternativ kann der Hinterleger einen i-DEPOT-Briefumschlag bestellen und die Gebühr im Voraus bezahlen. In diesem Fall müssen zwei identische Dokumente, die das Konzept oder die Idee beschreiben oder darstellen, in beide Teile des Umschlags gelegt werden; ein Teil wird dem Hinterleger zurückgeschickt, der zweite Teil wird im Archiv des BOIP aufbewahrt, nachdem er mit einem offiziellen Datum versehen wurde.

¹⁹³ Weitere Informationen über die Bedingungen einer freiwilligen Hinterlegung sind auf der Website des CNA verfügbar <http://www.cna.public.lu/fr/film-tv/depot-images-animees/depot-volontaire/index.html>, aufgerufen im August 2017.

¹⁹⁴ Siehe Website des BOIP <https://www.boip.int/wps/portal/site/ideas/>, aufgerufen im August 2017.



Hinterleger können die Hinterlegung unter der Anleitung eines Beraters für geistiges Eigentum einreichen. Der Hinterleger hat die Option, das i-DEPOT für den gesamten Zeitraum der Hinterlegung (teilweise) öffentlich zu machen. Im Allgemeinen ist das i-DEPOT nicht öffentlich und das BOIP erwirbt keinerlei Rechte im Zusammenhang mit dem hinterlegten Inhalt.

3.2.8.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

In den Niederlanden konsultierte Experten haben darauf hingewiesen, dass ein Notar ein Dokument durch einen Zeitstempel (Vermerk/Visum) oder durch Erstellung einer Urkunde datieren kann. Diese physischen Dokumente können zu Beweis Zwecken verwendet werden (siehe Artikel 157 der niederländischen Zivilprozessordnung)¹⁹⁵

Es wurde ein Privatunternehmen ermittelt, das für urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Inhalte eine Online-Hinterlegung/-Registrierung und einen Dienst für die Verwaltung von Inhalten anbietet. Es wird jede Art von Inhalt akzeptiert, der in Form einer PDF-Datei eingereicht werden kann (z. B. Fernsehformate, Drehbücher, Liedtexte, Audioarbeiten, Videos oder Verträge). Der Dienst sichert zu, dass das einmal hochgeladene Dokument nicht mehr geändert oder aus der Cloud gelöscht werden kann, dass der genaue Zeitpunkt des Hochladens festgehalten wird und dass das Dokument untrennbar mit dem Namen des Hinterlegers verbunden ist. Über ihr Konto können Nutzer des Systems registrierte Dokumente an Dritte senden (einschließlich eines begleitenden Texts). Der Zeitpunkt der Versendung dieser Dokumente sowie die E-Mail-Adresse des Empfängers werden im System registriert.

Nutzer des Systems können auf ihrer Website einen Registrierungsbescheid verwenden. Der Dienst bietet zudem eine Plattform, über die sie ihre Werke bewerben/lizenzieren können. Für bestimmte Vereinbarungen, die zu im System hinterlegten Werken geschlossen wurden, erhält die Verwaltungsstelle 10 % der vereinbarten Gesamtzahlung. Es sind zwei Arten von Jahresabonnements möglich (7,50 EUR/75 EUR), die beide das Teilen und Bewerben von Werken auf der vom System bereitgestellten Plattform ermöglichen. Nur die teurere Option ermöglicht die Registrierung einer unbegrenzten Zahl an Dokumenten.

3.2.8.1.3. Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

Die Befragung ergab keine Informationen über Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in den Niederlanden.

¹⁹⁵ Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (geldt in geval van niet-digitaal procederen), der niederländische Text ist verfügbar unter http://wetten.overheid.nl/BWBR0039872/2017-04-01#BoekEerste_TiteldeelTweede_AfdelingNegende_Paragraaf2_Artikel157, aufgerufen im August 2017.

3.2.8.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.8.2.1. Systeme zur Pflichthinterlegung

Den erfassten Informationen zufolge besteht in den Niederlanden kein System zur Pflichthinterlegung.

3.2.8.2.2. System zur Hinterlegung in Filmarchiven

Produzenten, die eine Förderung aus dem Nederland Film Fund¹⁹⁶ erhalten, müssen ihren Film beim EYE Filmmuseum¹⁹⁷, einem digitalen Nationalarchiv, hinterlegen. Das System hat keine Rechtsgrundlage. Nur niederländische und EU-Produzenten eines audiovisuellen oder kinematografischen Werks hinterlegen in dem System. Gemäß den Vorschriften des Niederländischen Filmfonds muss ein Antragsteller (Produzent), der eine Produktionsförderung erhält, den Film (im digitalen Format) und alle relevanten Informationen (z. B. Details zur Veröffentlichung, Informationen über die Art des Werks oder den hinterlegten Inhalt, Nachweis der Urheberschaft oder Eigentümerschaft an den Rechten und Verträge mit Rechteinhabern des audiovisuellen Werks), Marketing- und Werbematerialien usw. beim EYE Filmmuseum hinterlegen. Nach Veröffentlichung des Films wird die letzte Rate der Förderung ausgezahlt, sobald der Film und zugehöriges Material in Übereinstimmung mit den (zwischen Archivstelle, Produzenten und Nachproduktionsunternehmen) vereinbarten digitalen Standards hinterlegt worden sind. Die Hinterlegungsstelle erwirbt die Rechte zur Organisation von nicht gewerblichen Sichtungen. Die hinterlegten Werke können der allgemeinen Öffentlichkeit nach einer Entscheidung des EYE Filmmuseums zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus hinterlegt der Niederländische Filmfonds gemäß den mit den Filmemachern geschlossenen Fördervereinbarungen bestimmte digitale Filmelemente beim EYE Film Instituut Nederland¹⁹⁸. Gewöhnlich erwirbt das EYE Film Instituut, wie in der Vereinbarung mit den Filmemachern angegeben, die Rechte für die museologische Verwendung. Für andere Arten der Verwendung ist die Genehmigung des Rechteinhabers erforderlich.

Fernsehproduktionen können von öffentlichen Sendern beim Institut für Bild und Ton (Beeld und Geluid)¹⁹⁹ hinterlegt werden (Produzenten reichen ihre Produktionen direkt bei den Sendern ein).

¹⁹⁶ <https://www.filmfonds.nl/>, aufgerufen im August 2017.

¹⁹⁷ <https://www.eyefilm.nl/>, aufgerufen im August 2017.

¹⁹⁸ www.eyefilm.nl, aufgerufen im August 2017.

¹⁹⁹ <http://www.beeldengeluid.nl/>, aufgerufen im August 2017.

3.2.9. Portugal

3.2.9.1. Hinterlegungssysteme, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.9.1.1. Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum

Die Inspeção Geral Das Actividades Culturais (IGAC) – die Generalinspektion für kulturelle Aktivitäten²⁰⁰ – verwaltet ein System zur freiwilligen Registrierung/Hinterlegung von Inhalten, die durch Urheberrechte und verwandte Schutzrechte geschützt sind. Die Hinterlegung kann in digitaler Form erfolgen. Die Rechtsgrundlage für das System bilden Artikel 213ff. des portugiesischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie das Gesetzesdekret Nr. 143/2014 zur Registrierung urheberrechtlich geschützter Werke, das Rechteinhabern die Möglichkeit bietet, einen Antrag auf Registrierung einzureichen. Für verschiedene Arten von Werken, einschließlich audiovisueller Werke, gelten verschiedene Anforderungen an die Hinterlegung/Registrierung. Die Hinterlegung begründet eine widerlegbare Vermutung der Urheberschaft und liefert einen Nachweis über den Zeitpunkt der Hinterlegung, der vor Gericht verwendet werden kann. Nur der gesetzliche Vertreter des Rechteinhabers oder der Rechteinhaber selbst kann die Offenlegung von hinterlegten Elementen verlangen. Das System ist vertraulich; es werden keine bibliografischen Elemente über den Inhalt veröffentlicht.

Für eine Anmeldung müssen Hinterleger den Titel des Werks, die Art des Werks, eine Beschreibung des Werks, Daten über den Antragsteller und Informationen zur Urheberschaft angeben. Sie müssen zudem ein Speichermedium mit dem Inhalt des Werks oder eine Probe des Werks selbst beifügen. Die Registrierung kann unter den Bedingungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Código dos Direitos de Autor e dos direitos Conexos) von den Inhabern der Rechte des geistigen Eigentums am Werk oder von ihren Vertretern beantragt werden, sofern diese ordnungsgemäß ermächtigt sind. Weitere Anforderungen, je nach Art des hinterlegten Werks, werden in Artikel 24 des Gesetzesdekrets Nr. 143/2014 genannt. Bei der Einreichung werden die Informationen überprüft. Eine Kopie des Werks oder das Speichermedium mit dem Inhalt des Werks wird in dem Register verwahrt. Die Hinterlegung kann widerrufen werden, oder neue Inhalte können dem bereits registrierten Werk hinzugefügt werden; eine Übertragung des Inhalts kann aufgezeichnet werden. Die Nutzer des Systems sind vorwiegend portugiesische Staatsbürger; das System wird sowohl von Privatpersonen als auch von Repräsentanten und Unternehmen genutzt.

²⁰⁰ Siehe <https://www.igac.gov.pt/formularios>, aufgerufen im August 2017.

3.2.9.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

In der vorliegenden Studie wurden Systeme zur privaten Hinterlegung nur beispielhaft ausgewählt. Für Portugal wurde kein Beispiel ausgewählt.

3.2.9.1.3. Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

Die Internationale Vereinigung der Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (CISAC)²⁰¹ verwaltet ein weltweites digitales System zur Verwaltung von audiovisuellen Rechten. Sie betreibt zudem eine Online-Datenbank, die von Verwertungsgesellschaften konsultiert wird, um genaue Informationen über audiovisuelle Werke und Rechteinhaber zu erhalten. Es können audiovisuelle Produktionen, wie z. B. Filme, Fernsehprogramme, Dokumentationen, Serien und kurze audiovisuelle Werke hinterlegt werden.

In dem System können nur Verwertungsgesellschaften hinterlegen. Für die Hinterlegung eines Werks ist ein Mindestmaß an Informationen erforderlich: der Originaltitel, der ausländische Titel, der Untertitel, die Produktionsgesellschaft, das Jahr und das Land der Produktion, die Sprache der Dreharbeiten, der/die Rechteinhaber, die ISAN (International Standard Audiovisual Number), die IPI (Interested Party Information), die Zwecke der Verwertung, ein einmaliger IDA-Code (einmalige IDA-Codes werden zwischen Verwertungsgesellschaften verwendet, wenn sie Informationen über audiovisuelle Werke austauschen) und die Art von Rechten (erstmalige und/oder zweite öffentliche Wiedergabe) in Bezug auf das hinterlegte Werk oder den hinterlegten Inhalt. Verwertungsgesellschaften verwenden den IDA-Code, um die übertragene audiovisuelle Produktion und die Rechteinhaber zu identifizieren und die Informationen vor Ausschüttung der Lizenzgebühren an die ermittelten Schwesterorganisationen abzurufen und zu verarbeiten.

Die Schwesterorganisation selbst wird diese Lizenzgebühren an die Urheber überweisen. Die Hinterlegungsstelle erwirbt keinerlei Rechte an den hinterlegten Inhalten. Die hinterlegten Werke sind der allgemeinen Öffentlichkeit niemals zugänglich; dennoch steht das hinterlegte Werk allen Mitgliedsgesellschaften der CISAC offen.

3.2.9.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.9.2.1. Hinterlegung in Filmarchiven

Die Cinemateca Portuguesa Museu de Cinema IP²⁰², ein Filmarchiv, verwaltet ein physisches (Offline-)System zur vertraglichen Hinterlegung auf Grundlage des nationalen

²⁰¹ www.cisac.org, aufgerufen im August 2017.

²⁰² www.cinemateca.pt, aufgerufen im August 2017.



Rechts (Gesetzesdekret Nr. 124/2013 vom 30. August²⁰³ zur Regulierung des Gesetzes Nr. 55/2012 vom 6. September). Nur Produktionsunternehmen von Filmen, die eine staatliche Förderung vom portugiesischen Filminstitut (ICA)²⁰⁴ erhalten haben, können im System hinterlegen.

Ist der Film fertiggestellt, hinterlegen die Begünstigten der staatlichen Förderung zwei Kopien des abgeschlossenen Werks.²⁰⁵ Die Hinterlegungsfrist hängt von der Art des Werks ab (z. B. Spielfilme, Kurzfilme, Zeichentrickfilme usw.). Die Hinterlegungsstelle erwirbt keinerlei Rechte an den hinterlegten Inhalten. Das hinterlegte Werk ist der allgemeinen Öffentlichkeit im Allgemeinen nicht zugänglich. Die kinematografischen Werke und bei der Cinemateca Portuguesa-Museu do Cinema hinterlegten Begleitmaterialien werden zum Zwecke der Bewahrung/Hinterlegung verwahrt. Daher ist der Zugang zu den hinterlegten Werken beschränkt. Dennoch kann ihr Inhalt durch Kopien oder sonstige Zugriffsformen, die nicht mit der Verwendung des ursprünglichen Speichermediums verbunden sind, zugänglich gemacht werden.

3.2.9.2.2. Systeme zur Pflichthinterlegung

Gemäß Artikel 92 des Gesetzes Nr. 27/2007 vom 30. Juli 2007 (Gesetz über das Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf)²⁰⁶ unterliegen Aufzeichnungen von Programmen, die aufgrund ihrer historischen oder kulturellen Bedeutung als Gegenstände des öffentlichen Interesses erachtet werden, der Pflichthinterlegung zum Zwecke der langfristigen Erhaltung und des Zugangs für Forschungszwecke. Diese Pflichthinterlegung wird durch eine spezifische Verordnung geregelt, die die Interessen der Urheber, Produzenten und Betreiber sichern soll.

Das ICA ist derzeit die verantwortliche Stelle für die Registrierung aller kinematografischen und audiovisuellen Werke.²⁰⁷ Rechtsgrundlage ist Artikel 47ff. des Gesetzesdekrets Nr. 124/2013. Die Registrierung kann unter den Bedingungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Código dos Direitos de Autor e dos direitos Conexos) von den Inhabern der Rechte des geistigen Eigentums am Werk oder von ihren Vertretern, sofern diese ordnungsgemäß ermächtigt sind, oder von Staatsangehörigen mit Verpflichtungen ihnen gegenüber beantragt werden.

Für alle auf nationalem Staatsgebiet produzierten, vertriebenen oder ausgestellten Werke, unabhängig von der Art, dem Format, dem Medium oder der Dauer,

²⁰³ Decreto-Lei n.º 124/2013, de 30 de agosto, <https://www.anacom.pt/render.jsp?contentId=1172454>.

²⁰⁴ <http://www.ica-ip.pt/en/>, aufgerufen im August 2017.

²⁰⁵ Die Art der zu hinterlegenden Kopien hängt von der Art des Trägermaterials ab, auf dem das Werk veröffentlicht wurde, siehe *Despacho n.º 5775/2014 - Estabelece as especificações técnicas relativas aos suportes da versão definitiva das obras beneficiárias dos apoios à produção cinematográfica e audiovisual*, <http://www.gmcs.pt/pt/despacho-n-57752014-estabelece-as-especificacoes-tecnicas-relativas-aos-suportes-da-versao-definitiva-das-obras-beneficiarias-dos-apoios-a-producao-cinematografica-e-audiovisual>.

²⁰⁶ Gesetz Nr. 27/2007 vom 30. Juli 2007, Gesetz über das Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (berichtigt durch Berichtigungsmittteilung Nr. 82/2007 vom 12. September und geändert und erneut veröffentlicht im Anhang zu Gesetz Nr. 8/2011 vom 11. April).

²⁰⁷ Gemäß Gesetz Nr. 55/2012 vom 6. September, geändert durch das Gesetz vom 19. Mai und Verordnung Nr. 254/2015 vom 20. August.

können folgende Akte registriert werden: juristische Tatsachen, die die Begründung, Übertragung, Belastung, Veräußerung, Änderung oder das Erlöschen des Urheberrechts bestimmen; Akte, deren Haupt- oder Zusatzziel die Einrichtung, Neuordnung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Registrierung oder ihre Löschung ist; und die jeweiligen abschließenden Entscheidungen, sobald sie endgültig sind.

Die Registrierung des Werks wird elektronisch auf Anfrage der interessierten Parteien vorgenommen, nachdem der Antragsteller im Register des ICA für audiovisuelle und kinematografische Unternehmen registriert worden ist.²⁰⁸ Die Registrierungsgebühr beträgt 20 EUR (30 EUR in dringenden Fällen). Die Registrierung ist für alle portugiesischen Filme und audiovisuellen Werke (einschließlich Koproduktionen) verpflichtend.

3.2.10. Rumänien

3.2.10.1. Hinterlegungssysteme, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.10.1.1. System zur Hinterlegung von geistigem Eigentum

Das rumänische Amt für das Urheberrecht (ORDA)²⁰⁹ verwaltet sechs nationale Register für verschiedene Kategorien von Werken, die durch das Urheberrecht geschützt sind: das nationale Register für Videogramme, das nationale Register für Multiplikatoren von CDs, Audio- und Videokassetten, das nationale Register für Privatkopien und das nationale Register für Werke. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 8/1996 zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten, mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, und Regierungsverordnung Nr. 25/2006 mit nachfolgenden Ergänzungen und Abänderungen. Die Registrierung begründet eine Annahme der Urheberschaft, liefert aber keinen Beweis über den Zeitpunkt der Schöpfung; dennoch erkennen die Gerichte die Hinterlegung als Nachweis der Datierung an.

Nur rumänische Staatsbürger können in dem System hinterlegen. Die Hinterlegung kann elektronisch vorgenommen werden und nutzt kryptografische Methoden, wie z. B. elektronische Zeitstempel, Signaturen usw. Benutzer des Systems werden authentifiziert. Von Hinterlegern eingereichte Informationen werden bei der Antragstellung überprüft, und das ORDA behält eine Kopie des Werks. Das System verfügt über eine öffentliche Suchfunktion, die hinterlegten Elemente werden jedoch vertraulich behandelt. Hinterleger können die Hinterlegung widerrufen, verlängern oder übertragen oder den Inhalt lizenzieren. Die Hinterlegungsgebühr wird nach methodischen Normen und Tarifen festgelegt, die durch Regierungsentscheidung festgelegt werden. Eine

²⁰⁸ Siehe <http://www.ica-ip.pt/en/ica/what-we-do/company-registration/>.

²⁰⁹ <http://www.orda.ro/default.aspx?lang=en>, aufgerufen im August 2017.

Registrierung ist optional und das Bestehen und der Inhalt eines Werks können durch jegliche Beweismittel nachgewiesen werden, einschließlich seines Vorliegens im Repertoire einer Verwertungsgesellschaft.

3.2.10.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

In der vorliegenden Studie wurden Systeme zur privaten Hinterlegung nur beispielhaft ausgewählt. Für Rumänien wurde kein Beispiel ausgewählt. Darüber hinaus lieferten die Befragung und die weiterführende Recherche keine Informationen über Systeme zur freiwilligen Hinterlegung, die in Rumänien von privaten Unternehmen betrieben werden.

3.2.10.1.3. Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsgesellschaft für rumänische Urheber audiovisueller Werke, DACIN-SARA²¹⁰, betreibt ein physisches System zur Hinterlegung. Laut dem Titel der Satzung von DACIN-SARA, „Hinterlegung des Urheberrechts von audiovisuellen Projekten und Szenarien“, können Filme, Synopsen, Drehbücher, Ausschnitte, audiovisuelle Formate usw. (unabhängig von ihrer Publizität für die Öffentlichkeit) hinterlegt werden. Sobald das/die Werk/e hinterlegt worden ist/sind, stellt die Verwertungsgesellschaft eine Urheberrechtsnummer und ein Datum aus. Die Urkunde hat im Kontext von Rechtsstreitigkeiten Rechtsgültigkeit.

Das System steht Hinterlegern (Rechteinhaber und Produzenten audiovisueller Werke) jeglicher Nationalität offen. Der Hinterleger muss Informationen über den Zeitpunkt der Hinterlegung und die Art des hinterlegten Werks oder Inhalts, den Namen des Urhebers und einen Identitätsnachweis (Kopie des Personalausweises) bereitstellen. Das Werk wird dann im System zur Pflichthinterlegung registriert. Es wird in einem Umschlag versiegelt und fünf Jahre im Archiv für die Pflichthinterlegung aufbewahrt. Die Hinterlegungsstelle erwirbt keinerlei Rechte und das hinterlegte Werk oder der hinterlegte Inhalt ist der allgemeinen Öffentlichkeit niemals zugänglich.

3.2.10.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.10.2.1. Systeme zur Pflichthinterlegung

Die Nationalbibliothek von Rumänien verwaltet ein System zur Pflichthinterlegung gemäß Gesetz Nr. 111/1995 über die Pflichthinterlegung von Dokumenten, das im November 2007 neu bekanntgegeben wurde. Sie ist auf zentraler Ebene autorisiert, die Rolle der Nationalagentur zur Pflichthinterlegung auszuüben. Die Pflichthinterlegung wird auf lokaler Ebene von den Bibliotheken der Provinzen und der Bukarester

²¹⁰ Die Gesellschaft rumänischer Autoren audiovisueller Werke, <http://dacinsara.ro/>, aufgerufen im August 2017.

Stadtbibliothek organisiert. Dennoch werden gemäß Artikel 5 des Gesetzes 111/1995 künstlerische und dokumentarische Filme in voller Länge und Kurzfilme, Werbemittel für gewerbliche Zwecke sowie Elemente, die vertrauliche Informationen enthalten, nicht als Elemente der Pflichthinterlegung angesehen und dürfen nicht eingeschickt werden.

Das nationale Filmarchiv Arhiva Nationala de Filme (ANF)²¹¹ (siehe unten) betreibt die Pflichthinterlegung rumänischer Filme (einschließlich Begleitmaterial), die vor 1997 durch eine Finanzierung aus dem Staatshaushalt, aus dem Haushalt verschiedener staatlicher Einheiten oder des Nationalen Kino-Zentrum entstanden.

3.2.10.2.2. System zur Hinterlegung in Filmarchiven

Das nationale Filmarchiv Arhiva Nationala de Filme (ANF)²¹² verwaltet ein physisches (Offline-) System zur Hinterlegung. Das System verfügt über eine Rechtsgrundlage (Artikel 4 Absatz 2 und 3 der rumänischen Regierungsverordnung Nr. 1063 vom 8. September 2005 hinsichtlich der Organisation und Funktion des nationalen Filmarchivs)²¹³. Die Hauptmaterialien und Zwischenprodukte und Kopien von Filmen, die von rumänischen Privatproduzenten produziert werden, werden als freiwillige Hinterlegung im Arhiva Nationala de Filme verwahrt.

Es gelten keine Anforderungen in Bezug auf die Informationen, die der Hinterleger im Hinblick auf das hinterlegte Werk oder den hinterlegten Inhalt bereitstellen muss. Die Hauptschritte des Verfahrens sind (1) Einreichung eines offiziellen Antrags auf Hinterlegung, (2) Zustellung einer offiziellen Antwort, (3) Einreichung des Inhalts, (4) Hinterlegung. Die Hinterlegungsstelle erwirbt keinerlei Rechte an den hinterlegten Inhalten. Die Filme können der allgemeinen Öffentlichkeit nach einer Entscheidung des Nationalarchivs zugänglich gemacht werden.

3.2.11. Schweden

3.2.11.1. Hinterlegungssysteme, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.11.1.1. Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum

Den vorliegenden Informationen zufolge besteht in Schweden kein System zur Hinterlegung von geistigem Eigentum.

²¹¹ <http://www.anf-cinematca.ro/>, aufgerufen im August 2017.

²¹² <http://www.anf-cinematca.ro/>, aufgerufen im August 2017.

²¹³ HOTĂRĂRE nr.1.063 din 8 septembrie 2005 privind organizarea și funcționarea Arhivei Naționale de Filme. Der rumänische Text ist verfügbar unter http://www.cdep.ro/pls/legis/legis_pck.act_text?id=67114, aufgerufen im August 2017.

3.2.11.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

In der vorliegenden Studie wurden Systeme zur privaten Hinterlegung nur beispielhaft ausgewählt. Für Schweden wurde kein Beispiel ausgewählt. Darüber hinaus lieferten die Befragung und die weiterführende Recherche keine Informationen über Systeme zur freiwilligen Hinterlegung, die in Schweden von privaten Unternehmen betrieben werden.

3.2.11.1.3. Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

Die Befragung von Beteiligten erbrachte keine Informationen über Systeme zur Hinterlegung in Schweden, die von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden.

3.2.11.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.11.2.1. Systeme zur Pflichthinterlegung

Die Nationalbibliothek von Schweden, eine Regierungsbehörde, die dem Ministerium für Erziehung und Forschung zugeordnet ist²¹⁴, verwaltet ein System zur Pflichthinterlegung.

Das System wurde zum Hauptzweck der geisteswissenschaftlichen Forschung eingerichtet. Es wird sowohl offline als auch online betrieben. Schweden hat seit dem 17. Jahrhundert ein Gesetz über die Pflichthinterlegung von Büchern; seit 1979 besteht ein System zur Pflichthinterlegung von audiovisuellem Material. Das Gesetz über die Pflichthinterlegung von elektronischen Materialien dient als Ergänzung zum Gesetz über die Pflichthinterlegung und ist seit 1. Juli 2012 in Kraft. Das System erfasst Filme und begleitendes Material, einschließlich Drehbücher, Storyboards und sonstige Dokumente, die durch das Urheberrecht geschützt sein und in der Vorproduktion eines audiovisuellen Werks verwendet werden können, oder Musik. Auch Computerspiele können hinterlegt werden. Nur schwedische Produzenten audiovisueller oder kinematografischer Werke, Sender und Händler nehmen Hinterlegungen vor.

Der Hinterleger muss Informationen über die Veröffentlichungsdetails und Metadaten in Bezug auf das hinterlegte Werk bereitstellen (z. B. eine CD mit Booklet oder elektronischen Materialien/Dateien mit Metadaten). Was die wichtigsten Schritte im Hinterlegungsverfahren betrifft, müssen physische Objekte manuell katalogisiert werden. Für eine digitale Hinterlegung werden die Dateien der Metadaten automatisch verarbeitet und in der schwedischen Mediendatenbank²¹⁵ oder in LIBRIS mit Querverweisen verzeichnet²¹⁶. Forscher (und Hinterleger) haben Zugang zu den audiovisuellen Sammlungen der Nationalbibliothek. Werke, die in den Sammlungen der Bibliothek

²¹⁴ Die schwedische Regierung reguliert die Tätigkeit der Nationalbibliothek, indem sie jedes Jahr ausführlichere Anweisungen erlässt.

²¹⁵ <http://libris.kb.se/?language=en>, aufgerufen im August 2017.

²¹⁶ <http://www.kb.se/english/find/databases/>, aufgerufen im August 2017.

enthalten sind, können von Personen, die eine wissenschaftliche Arbeit oder Dissertation schreiben, von Urhebern und Journalisten oder von Personen, die für künstlerische Aktivitäten recherchieren, verwendet, angesehen oder angehört werden. Die Dateien aus der elektronischen Pflichthinterlegung werden nicht bereitgestellt.

3.2.11.2.2. System zur Hinterlegung in Filmarchiven

Das Svenska Filminstitutet²¹⁷ verwaltet ein physisches vertragliches Filmdepot (offline), das seit 1980 besteht. Das schwedische Filminstitut ist eine öffentlich finanzierte Stiftung, die die Pflichten eines nationalen Filmarchivs und einer nationalen Filmförderungsstelle erfüllt.

Produzenten und Händler (jeglicher Nationalität), die Förderzuschüsse vom Filminstitut erhalten, müssen bestimmte Elemente im Archiv hinterlegen (z. B. Informationen über den Zeitpunkt der Hinterlegung und über die Art des hinterlegten Werks oder Inhalts). Das Archiv umfasst auch nicht filmisches Material wie z. B. Poster, Standbilder oder Manuskripte. Der Verwahrer legt die Spezifikationen des Materials fest. Die Hinterlegung ist Voraussetzung für den Erhalt der vollständigen Förderung und die zukünftige Förderfähigkeit. Seit dem 1. Januar 2017 umfasst die vertragliche Hinterlegung auch alle Einrichtungen, die vom Filminstitut Zuschüsse für die Einfuhr und/oder den Vertrieb erhalten, d. h. das Archiv erfasst auch einige ausländische Filme, die in Schweden vertrieben werden. Falls die Rechteinhaber ihre Genehmigung erteilen, können der Öffentlichkeit Sichtungskopien (DCPs) für Kinovorstellungen allgemein zugänglich gemacht werden. In der Bibliothek des Filmarchivs, die der Öffentlichkeit offen steht, können alle hinterlegten Filme als Kopien in niedriger Auflösung angesehen werden.

3.2.12. Vereinigtes Königreich

3.2.12.1. Hinterlegungssysteme, die zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingerichtet wurden

3.2.12.1.1. Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum

Im Vereinigten Königreich besteht den Informationen zufolge kein System zur Hinterlegung von geistigem Eigentum.

3.2.12.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung

Im Vereinigten Königreich wurden Systeme zur digitalen Hinterlegung und zur Verwaltung von Inhalten ermittelt, die von privaten ansässigen Stellen verwaltet werden.

²¹⁷ <http://www.filminstitutet.se/filmarkivet>, aufgerufen im August 2017.

Ein solcher Online-Dienst, der von einer gemeinnützigen Organisation betrieben wird, bietet seinen Benutzern die Möglichkeit, kreative Werke und sonstige Inhalte zu registrieren, zu lizenzieren und zu teilen. Benutzer wählen einen „IP-Tag“ aus und geben Informationen zu den Namen der Schöpfer und ihrer Erlaubnis zur Nutzung des Werks (Lizenz und Zahlungsbedingungen können eingegeben werden). Das System erstellt automatisch eine einzigartige URL, die gemeinsam mit dem „IP-Tag“ in den jeweiligen Inhalt eingefügt werden kann, um den Schöpfer/Besitzer und die Nutzungsbedingungen zu identifizieren.

Nutzer des Systems können über das Dateiübertragungssystem von der Systemverwaltung angebotene Inhalte teilen. Es sind drei verschiedene Arten von Abonnements verfügbar, die mit unterschiedlichen Kosten verbunden sind und unterschiedliche Funktionen bieten (kostenlos, etwa 45 GBP pro Jahr etwa 125 GBP pro Jahr). Die letzte Option bietet erweiterte Funktionen zur Verwaltung von Inhalten, einschließlich der Datenspeicherung (d. h. Hinterlegung).

3.2.12.1.3. Systeme zur freiwilligen Registrierung/Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften

Mitglieder der Authors' Licensing and Collecting Society („ALCS“)²¹⁸ „registrieren“ ihre Werke, damit die ALCS Lizenzgebühren und Restbestände einziehen und ausschütten kann.

Das System verfügt über keine Rechtsgrundlage nach britischem Recht. Es wird sowohl physisch (offline) als auch digital (online) betrieben. Nur Mitglieder der ALCS können Filme, Fernsehserien, Drehbücher, Storyboards und sonstiges begleitendes Material, das durch das Urheberrecht geschützt sein kann, hinterlegen. Der Hinterleger muss Informationen über die Art des hinterlegten Werks oder Inhalts sowie einen Nachweis der Urheberschaft oder Eigentümerschaft an den Rechten bereitstellen. Bei der ALCS wird nicht die Kopie des Werks selbst, sondern nur die zugehörigen Daten hinterlegt. Die Daten in Bezug auf audiovisuelle Werke werden in einer privaten Datenbank gespeichert und zum Abgleich mit den Daten zur lizenzierten Verwendung von Werken genutzt; dies ermöglicht die Verteilung der Gebühren. Die ALCS erhält von jedem Mitglied ein Mandat zur Verwertung bestimmter Rechte sowie dem Einzug und der Verteilung der sich daraus ergebenden Einnahmen. Das hinterlegte Werk ist der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zugänglich.

3.2.12.2. Hinterlegungssysteme, die zur Bewahrung des kulturellen Erbes eingerichtet wurden

3.2.12.2.1. Systeme zur Pflichthinterlegung

Im Vereinigten Königreich gilt keine Pflichthinterlegung für audiovisuelle Werke.

²¹⁸ <https://www.alcs.co.uk/>, aufgerufen im August 2017.

3.2.12.2.2. System zur Hinterlegung in Filmarchiven

Das British Film Institute (BFI)²¹⁹ ist ein Filmfonds, der ein System zur vertraglichen Hinterlegung verwaltet.

Das System verfügt über keine Rechtsgrundlage nach britischem Recht. Es wird sowohl offline als auch online betrieben. Es können Filme, Drehbücher, Storyboards und sonstige Dokumente hinterlegt werden, die durch das Urheberrecht geschützt sein und in der Vorproduktion eines audiovisuellen Werks verwendet werden können, wie z. B. Standbilder und Poster. Nur Unternehmen und Produktionen (Rechteinhaber und Produzenten), die eine Produktionsförderung aus dem BFI Film Fund erhalten, können im System hinterlegen.

Der Hinterleger muss Informationen über die Art des hinterlegten Werks sowie einen Nachweis der Urheberschaft oder Eigentümerschaft an den Rechten und Verträge mit den Rechteinhabern des audiovisuellen Werks bereitstellen. Produzenten, die eine Reihe an Kriterien erfüllen, einschließlich der oben genannten, erhalten Zuwendungen. Produzenten, die über den Filmfonds Gelder der Lotterie erhalten, müssen ihr Material als Teil der Gegenleistungen für die Förderungen abliefern. Das Material wird an den BFI Film Fund geliefert, der sich dann mit dem BFI National Archive²²⁰ in Verbindung setzt, um digitale Elemente zu hinterlegen und zu bewahren. Die Bereitstellung von Archivmaterialien ist verpflichtend und in der Fördervereinbarung festgelegt. Die Hinterlegungsstelle erwirbt die Rechte zur Digitalisierung von Kopien zur Bewahrung. Das hinterlegte Werk ist der allgemeinen Öffentlichkeit vorbehaltlich einer Freigabe der Rechte zugänglich.

3.3. Abschließende Feststellungen

In allen zwölf in der Befragung von Beteiligten erfassten Ländern bestehen Systeme zur Hinterlegung.²²¹ Innerhalb der EU und der (meisten) Mitgliedstaaten bestehen nebeneinander Hinterlegungssysteme verschiedener Art. In der Theorie können Systeme zur Hinterlegung mehrere Funktionen erfüllen. Nach den Ergebnissen der Befragung sind die verschiedenen Systeme zur Hinterlegung jedoch für einen Hauptzweck eingerichtet worden, normalerweise entweder zur Bewahrung des kulturellen (Film-)Erbes oder zur Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums. Pflichthinterlegungen und Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven fallen unter die erstere Kategorie; Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum, Systeme zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften und Systeme zur privaten Hinterlegung in letztere. In allen 12 Mitgliedstaaten bestehen Systeme zur Hinterlegung, die vorrangig zur Bewahrung des kulturellen (Film-)Erbes eingerichtet wurden. In acht Mitgliedstaaten

²¹⁹ <http://www.bfi.org.uk/>, aufgerufen im August 2017.

²²⁰ <http://www.bfi.org.uk/archive-collections>, aufgerufen im August 2017.

²²¹ Die Benelux-Länder (Belgien, Luxemburg, die Niederlande), Deutschland, Frankreich, Italien, Litauen, Portugal, Rumänien, Schweden, Ungarn und das Vereinigte Königreich

wurden Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum ermittelt; sie bestehen neben Systemen zur Hinterlegung bei Verwertungsgesellschaften und zur privaten Hinterlegung. Was die Merkmale der verschiedenen Arten von Systemen betrifft, so konnten einige Überschneidungen festgestellt werden. Beispielsweise verfügen Pflichthinterlegungen sowie einige Systeme zur Hinterlegung in Filmarchiven und Systeme zur Hinterlegung von geistigem Eigentum, die alle von öffentlichen Stellen verwaltet werden, in der Regel über eine Rechtsgrundlage. Es bestehen auch Unterschiede oder zumindest Abweichungen zwischen und auch innerhalb der Systeme in den beiden Hauptkategorien sowie innerhalb der Arten von Systemen in den verschiedenen betrachteten Ländern. Diese können sich beispielsweise auf die Zugänglichkeit von hinterlegten Werken für die allgemeine Öffentlichkeit, die von der Hinterlegungsstelle erworbenen Rechte oder die Möglichkeit einer digitalen Hinterlegung beziehen.



4. Gesamteuropäische Initiativen der Industrie

Sowohl die Durchsetzung des Urheberrechts als auch die Bewahrung des audiovisuellen Erbes sind Fragen, die normalerweise für jedes Land einzeln geklärt werden müssen.²²² Diese Fragen haben jedoch weltweite Auswirkungen und erfordern eine Koordinierung auf internationaler Ebene. Beispielsweise wird ein Film, der in einem einzelnen Land illegal im Internet angeboten wird, weltweit zugänglich. Selbst wenn das Urheberrecht seinem Wesen nach räumlich ist²²³, wirft die Durchsetzung des Urheberrechts in Fällen von Online-Verletzungen von Rechten wichtige Fragen zur Gerichtsbarkeit und zum anzuwendenden Recht auf.²²⁴ Die Bewahrung unseres gemeinsamen audiovisuellen Erbes ist ebenso eine Angelegenheit von globaler Bedeutung. Oftmals ist eine einzige Kopie eines bestimmten Films in einem Filmarchiv versteckt, und praktisch niemand hat davon Kenntnis. Falls dieser Film in seinem Ursprungsland aufgrund eines Mangels an Unterstützung für seine Bewahrung verloren geht oder zerstört wird, kann das darin enthaltene audiovisuelle Werk für immer verloren sein.

²²² Die EU-Gesetzgebung hat jedoch bis zu einem gewissen Grad die Maßnahmen und Rechtsmittel zur Zwangsvollstreckung von Rechten des geistigen Eigentums, wie z. B. Verfügungen oder Schadensersatz, harmonisiert. Siehe in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Durchsetzungsrichtlinie), Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Artikel 8) oder Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt. Zudem enthält das TRIPS-Abkommen Bestimmungen über die Mittel zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, die gemeinsame Standards darstellen, die auf internationaler Ebene gelten und in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt sind. Zu den internationalen Übereinkommen, bei denen alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind und die ebenfalls Bestimmungen über die Mittel zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (auf dem Gebiet des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte) enthalten, gehören die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und das Abkommen von Rom über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sender (siehe Erwägungsgründe 4,5 der Durchsetzungsrichtlinie).

²²³ Siehe Cabrera Blázquez F.J., Cappello M., Grece C., Valais, S., *Territorialität und ihre Auswirkungen auf die Finanzierung audiovisueller Werke*, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2015,* <http://publi.obs.coe.int/documents/205595/8261963/IRIS+plus+2015de2.pdf/ebdac7d3-e69b-48e9-a17c-2c3944774e67>.

²²⁴ Siehe Cabrera Blázquez F., Cappello M., Grece C., Valais, S., *Durchsetzung des Urheberrechts in der Online-Welt: Strategien und Mechanismen*, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2015, <http://publi.obs.coe.int/documents/205595/8261963/IRIS+plus+2015de3.pdf/5996d833-c58d-490a-9b26-d6afc49959a4>.

Dieses Kapitel beschreibt die wichtigsten Dachorganisationen auf dem Gebiet der Bewahrung des audiovisuellen Erbes auf europäischer und internationaler Ebene. Ferner werden die verschiedenen Initiativen von Verwertungsgesellschaften und der Industrie in Bezug auf die freiwillige Hinterlegung von kreativen Werken zum Zwecke der Durchsetzung des Urheberrechts betrachtet. Auf der Grundlage der in der Befragung und zusätzlichen Recherche gesammelten Informationen wird eine Reihe privater Initiativen analysiert.

4.1. Dachorganisationen auf dem Gebiet der Bewahrung

4.1.1. ICA

Der International Council on Archives (ICA)²²⁵ ist für die wirksame Verwaltung von Aufzeichnungen und die Bewahrung, Pflege und Verwendung des archivarisches Erbes der Welt bestimmt, indem er Archive und Archivexperten auf der ganzen Welt vertritt.

Der ICA wirkt durch Fürsprache, Festlegung von Normen, Entwicklung professioneller Standards und Dialoge zwischen Archivaren, politischen Entscheidungsträgern, Schöpfern und Nutzern der Archive darauf hin, den Zugang zu Archiven zu schützen und zu gewährleisten.

4.1.2. IASA

Die International Association of Sound and Audiovisual Archives (IASA) wurde 1969 in Amsterdam als Organisation zur internationalen Kooperation zwischen Archiven gegründet, die aufgezeichnete Ton- und audiovisuelle Dokumente bewahren, .

Die IASA hat Mitglieder aus 70 Ländern, die eine breite Palette audiovisueller Archive und persönlicher Interessen repräsentieren und sich durch ihren Fokus auf unterschiedliche Themen und Gebiete unterscheiden, z. B. Archive für alle Arten von Musikaufnahmen, historische, literarisch, folkloristische und ethnologische Tondokumente, Theaterproduktionen und Interviews zur mündlich überlieferten Geschichte, Bioakustik, Umwelt- und medizinische Geräusche, linguistische Aufnahmen und Aufnahmen von Dialekten sowie Aufnahmen zu kriminaltechnischen Zwecken.

²²⁵ <https://www.ica.org/en>.

4.1.3. FIAF

Die International Federation of Film Archives (FIAF)²²⁶ verschreibt sich seit 1938 der Bewahrung und Bereitstellung des Filmerbes der Welt. Ihre angeschlossenen Einrichtungen verpflichten sich der Rettung, Sammlung, Bewahrung, Vorführung und Förderung von Filmen, die sowohl als Werke der Kunst und Kultur als auch als historische Dokumente wertgeschätzt werden. Ihre Missionen lauten wie folgt:

- einen Verhaltenskodex²²⁷ zur Bewahrung von Filmen und praktische Normen für alle Bereiche der Filmarchivarbeit aufrechterhalten;
- die Schaffung von Bewegtbildarchiven in Ländern fördern, in denen noch keine bestehen;
- die Verbesserung des Rechtsrahmens verbessern, in dem Filmarchive ihre Arbeit verrichten;
- auf nationaler und internationaler Ebene die Filmkultur fördern und die historische Forschung ermöglichen;
- Schulungen und Fachwissen in Bezug auf die Bewahrung und sonstige Archivtechniken fördern;
- die dauerhafte Verfügbarkeit von Materialien aus den Sammlungen zum Studium und zur Forschung durch die breitere Gemeinschaft gewährleisten;
- die Sammlung und Bewahrung von Dokumenten und Materialien im Zusammenhang mit dem Kino unterstützen;
- Kooperationen zwischen Mitgliedern entwickeln und die internationale Verfügbarkeit von Filmen und Dokumenten gewährleisten.

4.1.4. FIAT/IFTA

Die Fédération Internationale des Archives de Télévision/The International Federation of Television Archives (FIAT/IFTA)²²⁸ ist ein 1977 gegründetes globales Netzwerk von Sendearchiven. Ihre Mission ist die Förderung von Kooperationen zwischen Radio- und Fernseharchiven, multimedialen und audiovisuellen Archiven und Bibliotheken und zwischen allen, die an der Bewahrung und Verwertung des Bewegtbildes und aufgenommenen Tonmaterials sowie begleitender Dokumente beteiligt sind. Sie hat folgende Hauptziele:

- ein Forum zum Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu bieten,
- das Studium jedes Themas zu fördern, das für die Entwicklung und Aufwertung audiovisueller Archive relevant ist, und
- internationale Normen zu Schlüsselfragen in Bezug auf alle Aspekte der Verwaltung von audiovisuellen Medien festzulegen.

²²⁶ <http://www.fiafnet.org>. Per Mai 2017 umfasst der FIAF mehr als 164 Einrichtungen in 75 Ländern.

²²⁷ FIAF Verhaltenskodex <http://www.fiafnet.org/pages/Community/Code-Of-Ethics.html>.

²²⁸ <http://fiatifta.org>. Sie besteht aus mehr als 250 Mitgliedsorganisationen.

FIAT/IFTA fördert und organisiert eine jährliche Konferenz an wechselnden Orten weltweit sowie internationale Seminare und lokale sowie regionale Sitzungen. Sie entwickelt auch eine spezifische Maßnahme durch das Programm „Save your Archive“, das auf jene Sammlungen und Archive abzielt, die dringend Unterstützung oder eine Finanzierung benötigen. Ferner vergibt sie den jährlichen Archive Achievement Award an Projekte, die audiovisuelles Archivmaterial am besten verwenden, an die innovativste Verwendung eines Archivs und an das beste Projekt zur Archivbewahrung.

4.1.5. ACE

Die Association of European Cinémathèques (ACE) ist ein Zusammenschluss von 44 nationalen und regionalen Filmarchiven zur Bewahrung aus ganz Europa. Ihre Rolle ist es, das europäische Filmerbe zu schützen und zu gewährleisten, dass die audiovisuellen Aufnahmen der Vergangenheit von künftigen Generationen genossen und erforscht werden können. Die Hauptziele der ACE sind die Gewährleistung des Überlebens des europäischen Filmerbes und die Sicherstellung und Verbesserung seiner fortlaufenden Sichtbarkeit auf Kinoleinwänden sowie durch digitale Technologien.

Um diese Ziele zu erreichen, strebt die ACE danach:

- das öffentliche Interesse an der europäischen Filmkultur und ihrer Geschichte zu fördern;
- das Bewusstsein seines kulturellen und wirtschaftlichen Werts unter europäischen Entscheidungsträgern und der audiovisuellen Industrie zu wecken;
- günstige wirtschaftliche und rechtliche Bedingungen zu schaffen, die es den europäischen Filmarchiven erlauben, ihre professionellen Aufgaben zu erfüllen;
- ausreichende Mittel aufzubringen, um das Medium zu schützen;
- die Unterstützung für die Bewahrung, Restauration und Digitalisierung von in europäischen Archiven aufbewahrten Filmen zu koordinieren; und
- die europaweite technische und wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Bewahrung, Restaurierung und Digitalisierung von Filmmaterialien zu fördern.

4.2. Initiativen auf internationaler oder europäischer Ebene

4.2.1. Durchsetzung des Urheberrechts

4.2.1.1. CIS

Die CISAC betreibt das Gemeinschaftsinformationssystem (CIS)²²⁹, ein weltweites digitales System zur Verwaltung von Rechten, das sich auf die standardisierte Identifizierung von kreativen Werken und verbundenen Netzwerken zum Datenaustausch zwischen den Gesellschaften der CISAC stützt. Sie betreibt zudem eine Online-Datenbank, die von Verwertungsgesellschaften konsultiert wird, um genaue Informationen über audiovisuelle Werke und Rechteinhaber zu erhalten. Dieses freiwillige System verfügt über keine Rechtsgrundlage. Es können audiovisuelle Produktionen wie etwa Filme, Fernsehprogramme, Dokumentationen, Serien und kurze audiovisuelle Werke hinterlegt werden. In dem System können nur Verwertungsgesellschaften hinterlegen. Für die Hinterlegung eines Werks ist ein Mindestmaß an Informationen erforderlich: der Originaltitel, der ausländische Titel, der Untertitel, die Produktionsgesellschaft, das Jahr und das Land der Produktion, die Sprache der Dreharbeiten, die Rechteinhaber, die ISAN (International Standard Audiovisual Number), die IPI (Interested Party Information), der Zweck der Verwertung, ein einmaliger IDA-Code (einmalige IDA-Codes werden zwischen Verwertungsgesellschaften genutzt, wenn sie Informationen über audiovisuelle Werke austauschen) und die Art von Rechten (erstmalige und/oder zweite öffentliche Wiedergabe) in Bezug auf das hinterlegte Werk oder den hinterlegten Inhalt. Verwertungsgesellschaften verwenden den IDA-Code, um die übertragene audiovisuelle Produktion und die Rechteinhaber zu identifizieren und die Informationen vor Ausschüttung der Lizenzgebühren an die ermittelten Schwesterorganisationen abzurufen und zu verarbeiten. Die Schwesterorganisation selbst wird diese Lizenzgebühren an die Urheber überweisen. Die Hinterlegungsstelle erwirbt keinerlei Rechte an den hinterlegten Inhalten. Die hinterlegten Werke sind der allgemeinen Öffentlichkeit niemals zugänglich; dennoch steht das hinterlegte Werk allen Mitgliedsgesellschaften der CISAC offen.

4.2.1.2. Systeme zur privaten Hinterlegung auf internationaler Ebene

Wie zuvor erwähnt, zeigte die Recherche, dass es viele international operierende Dienste gibt, die Websites in verschiedenen Sprachen anbieten und sogar mit einer Hauptdomain mit nationalen Varianten arbeiten (z. B. domainname.es, .pt, .fr usw.). Diese Dienste bieten eine Online-Registrierung von jedem beliebigen Ort der Welt aus und erstellen einen Nachweis über die Vorzeitigkeit des Bestehens des Werks.

²²⁹ <http://www.cisac.org/What-We-Do/Information-Services>.



5. Rechtsprechung

Bei jeder Urheberrechtsverletzung muss als erstes die Identität des Urhebers oder Rechteinhabers, dessen Rechte angeblich verletzt worden sind, ermittelt werden. Dies ist in Fällen der direkten Urheberrechtsverletzung wichtig, etwa bei der unerlaubten Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet. Noch wichtiger ist dies sogar in Fällen, in denen die Urheberschaft eines Werks umstritten ist oder einem Urheber der Diebstahl geistigen Eigentums eines anderen Urhebers vorgeworfen wird. Um solche Fragen entscheiden zu können, müssen nationale Gerichte²³⁰ von Fall zu Fall entscheiden, bei wem die Beweislast liegt und ob ein solcher Beweis zulässig und v. a. endgültig ist.

Dieses Kapitel stellt ausgewähltes Fallrecht aus verschiedenen EU-Ländern vor, wobei ein besonderes Augenmerk auf Frankreich liegt. Ziel ist es, in nicht erschöpfender Weise jüngste Beispiele dafür vorzustellen, wie nationale Gerichte Rechtsfragen in Bezug auf den Nachweis der Urheberschaft/Eigentümerschaft in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Urheberrecht handhaben. Sie belegen gegebenenfalls, wie wichtig es für Rechteinhaber ist, in der Lage zu sein, die Urheberschaft oder Eigentümerschaft an Rechten zu belegen.

5.1. Verletzung von Urheberrechten

5.1.1. Eigentumsnachweis

Video-Sharing-Plattformen wie YouTube ermöglichen es, eine unbegrenzte Zahl an Werken verfügbar zu machen, von denen viele urheberrechtlich geschützt sind. Jeder weiß, dass man auf YouTube alles finden kann. Falls ein Rechteinhaber aber einfach zu einem Richter ginge und sagte: „Hey, YouTube erlaubt das Teilen meiner Werke“, würde der Richter mit mindestens zwei Gegenfragen antworten: „Von welchen Werken sprechen

²³⁰ Die Frage der Urheberschaft eines kinematografischen oder audiovisuellen Werks ist auf EU-Ebene harmonisiert worden (allerdings nur teilweise), indem der Hauptregisseur eines Films als dessen Urheber oder einer seiner Urheber anerkannt wird. Dennoch liegt die Frage, wie man die Urheberschaft eines Werks nachweist, weiterhin außerhalb der Zuständigkeiten der Gemeinschaft und dementsprechend gibt es keine einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Siehe Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Frage der Urheberschaft von Filmwerken oder audiovisuellen Werken in der Gemeinschaft, KOM/2002/0691 endg., <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52002DC0691:DE:HTML>.



Sie?“ und „Wie kann ich wissen, dass es sich um Ihre Werke handelt?“ Anders ausgedrückt: Gerichte verlangen einen strengen Nachweis über die Eigentümerschaft.

Der französische Sender TF1 weiß dies nur zu gut. Am 29. Mai 2012 wies das Pariser Landgericht die vom Sender selbst und seinen Tochtergesellschaften (die Sender LCI, TF1 Vidéo und TF1 International) gegen YouTube vorgebrachten Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts, unlauteren Wettbewerbs und parasitärer Verwendung zurück. Den Klägern zufolge hatte YouTube eine ganze Reihe ihrer Filme, Serien, Sportveranstaltungen und -sendungen verfügbar gemacht, darunter einige vor jeglicher Ausstrahlung oder gewerblichen Verwendung in Frankreich. Dennoch entschied das Gericht, dass die ersuchenden Parteien keine ausreichenden Beweise für die geltend gemachten Rechte vorlegen konnten. So stellte das Gericht fest, dass TF1 Vidéo nicht der Inhaber der Verwertungsrechte der Produzenten der fraglichen Videogramme war, da das Unternehmen lediglich die Nutzungsrechte für sie erworben hatte und keinen Nachweis über das beanspruchte Alleinvertriebsrecht vorlegen konnte. In ähnlicher Weise konnte das Unternehmen TF1 Droits Audiovisuels, je nach betroffenen Werken, nicht beweisen, dass es der tatsächliche Produzent war oder dass es mit anderen Koproduzenten eine Übereinkunft erzielt hatte oder deren Genehmigung hatte, alleine zu handeln. Was die Kanäle TF1 und LCI selbst betrifft, so unterlagen die Vervielfältigung und Bereitstellung ihrer Programme für die Öffentlichkeit tatsächlich ihrer Genehmigung gemäß Artikel 216-1 des französischen Gesetzes über das geistige Eigentum. Doch das Gericht rief in Erinnerung, dass es keine Vermutung der Eigentümerschaft an Rechten gab, die erforderlich ist, um von diesem Schutz profitieren zu können. Es lag an der Partei, die den Anspruch geltend machte, das Bestehen des Programms zu belegen und den Beweis zu erbringen, dass es ausgestrahlt worden war, bevor es auf YouTube angeblich erneut gezeigt wurde. Im vorliegenden Fall erachtete das Gericht die als Beweis vorgelegten Dokumente (Sendepläne, Pressemappen usw.) als unzureichend und die von den Kanälen auf der Grundlage von Artikel L. 216-1 des Gesetzes über das geistige Eigentum geltend gemachten Ansprüche wurden für unzulässig erklärt, abgesehen von einigen sportbezogenen Inhalten, für die die erforderlichen Beweiselemente vorgebracht werden konnten.

In einzelnen Fällen besitzt der Rechteinhaber einen Nachweis der Eigentümerschaft, der vom Gericht jedoch nicht akzeptiert wird. Das Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH)²³¹ vom 19. November 2010 ist ein gutes Beispiel hierfür. Hier musste der BGH in einem Fall zur Verwendung von bei einer Filmproduktion angefertigten Fotografien u. a. über die Eigentümerschaft von Fotografien im Zusammenhang mit einer Filmproduktion entscheiden. Die Beklagte betrieb ein Online-Archiv von rund 400 000 Fotografien aus verschiedenen Filmen, einschließlich einiger, deren Rechte bei der Klägerin, einer Filmproduzentin, lagen. Die Klägerin argumentierte, dass dieser Dienst ihre Rechte an den Fotografien und Filmaufzeichnungen gemäß Artikel 72, 91, 94 und 95

²³¹ Urteil des Bundesgerichtshofs von 19. November 2009, Fall Nr. I ZR 128/07, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=df81ca3401f6b8ef8e6bc2ca0b713282&nr=52132&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>. Weitere Informationen zu diesem Fall finden sich bei Yliniva-Hoffmann A., „BGH entscheidet über die unerlaubte Verwendung von Film-Einzelbildern“, IRIS 2010-7/14, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2010/7/article14.de.html>.

UrhG verletzte und forderte Schadensersatz von der Beklagten. In Bezug auf das Recht der nicht-kinematografischen Verwertung der Bilder (Artikel 72 und 2 Absatz 1 Nr. 5 UrhG) entschied der BGH, dass dieses grundsätzlich bei den Fotografen liegt. Die Klägerin behauptete, sie habe die Rechte von den Fotografen erworben, allerdings konnte sie keine ausreichenden Beweise dafür vorlegen. Dennoch gab der BGH den mit der Berufung eingereichten Beschwerden statt, wonach das Berufungsgericht einen Verfahrensfehler begangen hatte, als es den Antrag der Klägerin auf Vorlage von Nachweisen dafür, dass sie diese Rechte erworben hatte, abgelehnt hatte. Das Berufungsgericht wies die Klägerin bei der mündlichen Anhörung am 5. Juli 2007 zuerst darauf hin, dass die Streitigkeit in materieller und rechtlicher Weise anders entschieden werden könnte als vom Landgericht und dass es daher auf die vertraglichen Vereinbarungen mit den Kameramännern ankäme. Folglich hätte der Klägerin die Möglichkeit gegeben werden müssen²³², sich auf die rechtliche Beurteilung, die von der Meinung des ersten Gerichts abweicht, einzustellen und neue Beweismittel vorzubringen, die dadurch erforderlich wurden. Danach erklärte der BGH die Entscheidung des Berufungsgerichts für nichtig und verwies den Fall zur erneuten Anhörung und Entscheidung zurück.

5.1.2. Vorzeitigkeit

Hätte im Elisabethanischen Zeitalter ein Urheberrechtsgesetz mit ewiger Laufzeit bestanden, so wäre William Shakespeare in große rechtliche Bedrängnis geraten. Die Quellen von *Romeo und Julia* gehen auf die in Vergessenheit geratene *Tragische Geschichte von Romeo und Julia* von Arthur Brooke zurück, der sie wiederum gänzlich Ovids *Pyramus und Thisbe* zu verdanken hat. Hamlet beruhte auf *Amleth, Prinz von Dänemark* aus dem *Gesta Danorum* von Saxo Grammaticus, das um 1185 verfasst wurde, aber auf älteren mündlichen Überlieferungen beruht ...²³³

Eine unerlaubte Vervielfältigung eines Werks, die das Urheberrecht einer anderen Person verletzt, bedeutet notwendigerweise, dass das verletzende Werk nach dem verletzten Werk entstanden ist. Daher ist der Nachweis der Vorzeitigkeit in einem Gerichtsverfahren zu einer Urheberrechtsverletzung wesentlich. Ein französischer Drehbuchautor, der behauptete, dass der Film *The Artist*, der im Oktober 2011 veröffentlicht wurde, sein Projekt für einen Stummfilm in schwarz und weiß plagiierte, musste dies auf eigene Kosten lernen. Der Drehbuchautor verklagte den Autor und Regisseur des Films *The Artist* sowie den Filmproduzenten wegen Urheberrechtsverletzung. In dem vorliegenden Fall argumentierte der Kläger, dass er zwei Fassungen seines Drehbuchs geschrieben habe, eine im Jahr 2006 und die andere im Jahr 2008, und machte die Vorzeitigkeit seines Drehbuchs geltend, an dem er mehr als zehn

²³² Siehe § 139 Absatz 2 der *Zivilprozessordnung*, https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_139.html. Die englische Version ist unter folgender Adresse verfügbar: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo/englisch_zpo.html.

²³³ Siehe Cabrera Blázquez F.J., „Plagiarism: an Original Sin?“, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2005, http://publi.obs.coe.int/documents/205602/2407425/FCabrera_Plagiarism_EN.pdf.



Jahre gearbeitet hatte. Der Kläger stützte seine Klage auf die Produktion zweier vielfältiger Drehbücher, auf Zeugenaussagen, auf Bescheinigungen verschiedener Filmtechniker sowie auf Schreiben im Rahmen seiner Suche nach Möglichkeiten der Finanzierung seines Filmvorhabens „Timidity“. Dennoch kam das Gericht zu dem Schluss, dass keines der vom Kläger vorgelegten Dokumente es ermöglichte, den Inhalt seiner Projekte oder das genaue Datum der Erstellung der Drehbücher festzustellen. Tatsächlich lag das älteste Datum, das das Gericht eindeutig bestimmen konnte, sieben Monate nach der Veröffentlichung des Films „The Artist“; daher entschied das Pariser Landgericht, dass der Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Verletzungsklage habe, und seine Klage wurde als voll und ganz unzulässig abgewiesen.²³⁴

Ein ähnlicher Fall betraf einen animierten Hollywood-Blockbuster, *Finding Nemo*, und ein weniger bekanntes, illustriertes Kinderbuch namens *Pierrot le poisson clown* (Pierrot der Clown-Fisch). Am 20. April 2005 entschied das Pariser Landgericht, dass das klagende Unternehmen weder das Urheberrecht an dem Werk *Pierrot le poisson clown* und dessen Einband noch an dem Charakter selbst habe. Laut dem Gericht war in dem vorliegenden Fall kein Nachweis erbracht worden, dass die Koautoren des Werks ihre Rechte an das klagende Verlagsunternehmen übertragen hatten. Das Gericht wandte dieselbe Argumentation auf die Rechte an, die das Unternehmen im Hinblick auf den Clown-Fisch geltend gemacht hatte. Was die Klage wegen Urheberrechtsverletzung am vom Unternehmen registrierten Handelsnamen betrifft, prüfte das Gericht die Chronologie der Ereignisse und stellte fest, dass der Kläger bereits vor Registrierung des Handelsnamens am 18. Februar 2003 Kenntnis von *Finding Nemo* hatte (der Trailer z. B. war in Frankreich schon im September 2002 gezeigt worden) und sogar schon bevor das Unternehmen selbst registriert worden war. Daher konnte nachgewiesen werden, dass der Manager des Klägers in der Lage gewesen war, die grafische Darstellung von Pierrot zu vervollständigen, nachdem er das grafische Bild von Nemo gesehen hatte, da die vor 2002 erstellten Illustrationen ganz anders aussahen als jene, die schließlich für den Charakter Pierrot registriert wurden. Das Gericht, das auch feststellte, dass das klagende Unternehmen die Urheberrechtsverletzung mehr als vier Monate vor Registrierung des Handelsnamens geltend gemacht hatte, kam zu der Ansicht, dass die Registrierung einzig deshalb vorgenommen worden war, um die Unternehmen Disney und Pixar davon abzuhalten, den Handelsnamen zu registrieren, und um ihre Spin-offs kommerziell zu verwerten. Das Gericht erklärte die Registrierung von *Pierrot le poisson clown* daher für nichtig.

²³⁴ Die Beklagten erhoben Widerklage wegen Verfahrensmissbrauchs. Das Gericht entschied, dass der Kläger (nun der Beklagte) den Beklagten (nun Klägern) Schaden zugefügt hatte, indem er ihr Ansehen geschädigt hatte, und ordnete daher an, dass er 18 000 EUR an die Produzenten und ausführenden Produzenten von „The Artist“ zu zahlen habe. Siehe Blocman A., „Des Plagiats beschuldigte Drehbuchautoren und Produzenten des Films „The Artist“ erwirken Verurteilung des angeblichen Opfers wegen missbräuchlicher Prozessführung“, IRIS 2016-4/12, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2016/4/article12.de.html>.

5.1.3. Beweislast

Es ist juristisch höchst diffizil, die Grenzen der Urheberrechtsverletzung in Plagiatsfällen festzulegen; nur in sehr präzisen Fällen können Plagiatshandlungen eine Urheberrechtsverletzung darstellen und daher durch zivil- oder strafrechtliche Sanktionen geahndet werden.²³⁵ Für die Feststellung einer Urheberrechtsverletzung müssen folgende drei Voraussetzungen zutreffen:

- 1) das plagiierte Werk muss durch das Urheberrecht geschützt sein;
- 2) der Urheber erteilt keine Genehmigung zur Verwendung seines Werks; und
- 3) es liegt eine falsche Zuordnung der Urheberschaft vor.

Der offensichtlichste Fall eines Plagiats liegt natürlich bei der unerlaubten Nachbildung eines Werks mit falscher Zuordnung der Urheberschaft vor. Doch ein Plagiat ist selten nur eine einfache Kopie. In den meisten Fällen wird ein Plagiator seinen Diebstahl „maskieren“, z. B. indem die Form, der Stil, die Zeit und der Ort der Handlung geändert oder neue Figuren eingeführt werden. In solchen Fällen ist das verletzende Werk tatsächlich ein vom verletzten Werk abgeleitetes Werk. Dies legt nahe, dass der Plagiator Zugang zum Originalwerk hatte und schließt Fälle aus, in denen ein Werk Ähnlichkeit mit einem anderen aufweist, aber nicht damit im Zusammenhang steht. Dies ist z. B. bei parallelen Schöpfungen der Fall, bei denen zwei Urheber unabhängig voneinander zur selben Zeit ähnliche Werke schaffen.

Es ist oft sehr schwierig, den Zugang zum Originalwerk zu beweisen. Daher ist es bei Plagiatsfällen von wesentlicher Bedeutung, die Beweislast auf den Rechteinhaber zu legen. In einem Urteil vom 2. Oktober 2013²³⁶ entschied der französische Kassationshof, dass es beim angeblichen Verletzer lag zu beweisen, dass er keinen Zugang zum Werk gehabt haben kann. Im fraglichen Fall war der Kläger der Autor eines Romans und behauptete, dass mehrere Folgen einer Fernsehserie, die in einem französischen Fernsehkanal ausgestrahlt wurde, Themen, Handlung und Hauptpersonen seines Romans enthielten. Er reichte eine Klage wegen Verletzung des Urheberrechts und Verletzung seiner Ehre gegen den Sender und die Produzenten der Serie ein.

Laut dem Berufungsgericht ist es, je nach den speziellen Umständen des jeweiligen Falls, Aufgabe des Urhebers eines Werkes, nachzuweisen, dass der Urheber des Zweitwerkes Kenntnis von dem Erstwerk gehabt hat. Dem Gericht zufolge erbrachte der Kläger nicht den Beweis, dass die Produzenten und der Fernsehsender, der die Serie ausstrahlte, vor der Erstellung des Drehbuchs und vor der Verfilmung der Folgen, nicht einmal vor Ausstrahlung der Folgen, Kenntnis von der Romanvorlage gehabt haben konnten.

Der Kassationshof verwarf dieses Urteil, indem er daran erinnerte, dass gemäß Artikel L. 111-1, L. 111-2 und L. 122-4 des Gesetzes über geistiges Eigentum und Artikel 1315 des Zivilgesetzes eine Verletzung eines urheberrechtlich geschützten Werks

²³⁵ Eine ausführliche Diskussion des Plagiats als Urheberrechtsverletzung enthält Cabrera Blázquez F.J., *ebd.*

²³⁶ Urteil des Kassationshofs vom 2. Oktober 2013 (12-25.941), Erste Zivilkammer, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriludi.do?idTexte=JURITEXT000028039256>.



sich aus der bloßen Vervielfältigung ergebe und nur ausgeschlossen werden könne, wenn derjenige, der dagegen Einspruch einlegt, nachweisen könne, dass die Ähnlichkeiten zwischen den beiden Werken zufällig seien oder sich aus einer allgemeinen Quelle der Inspiration ergäben.²³⁷ Nach dem Kassationshof liegt es am angeblichen Verletzer, zu beweisen, dass er keinen Zugang zu dem Werk gehabt haben kann. Der Fall wurde an das Berufungsgericht von Lyon verwiesen.²³⁸

Es ist hierbei zu beachten, dass die französische Rechtsprechung konsequent den „guten Glauben“ als Verteidigung gegen Verletzungsklagen in zivilrechtlichen Fällen ausgeschlossen hat.²³⁹

5.1.4. Metadaten als Nachweis

Die Zeiten, in denen mit Fotografie ein Film, eine Dunkelkammer und Entwicklungschemikalien bezeichnet wurden, sind lange vorbei. Sofern es noch Menschen gibt, die bevorzugt auf Aufnahmen auf Zelluloid machen, handelt es sich um eine leidenschaftliche, aber kleine Minderheit.²⁴⁰ Ob zum Guten oder Schlechten, Fotografie bezeichnet im 21. Jahrhundert die digitale Fotografie.

Eine digitale Fotografie (dasselbe gilt für eine digitale Kopie eines audiovisuellen Werks) ist im Prinzip eine Computerdatei²⁴¹ und als solche ist es möglich, zusätzliche Informationen über das Bild mittels Metadaten in der digitalen Datei selbst zu speichern, d. h. Daten, die Informationen über andere Daten bereitstellen,²⁴² so etwa die Identifizierung des Urhebers des Werks, das Datum der Erstellung oder sonstige Informationen, die für das betreffende Werk relevant sind.

In einem Urteil vom 28. März 2017²⁴³ stellte der Oberste Gerichtshof in Österreich den Umfang klar, in dem in einer digitalen Datei enthaltene Metadaten einen Beweis über die Urheberschaft darstellen. Im angesprochenen Fall hatte eine Fotografin ein Porträtfoto eines Anwalts gemacht, der zahlreiche Artikel in der von der Beklagten veröffentlichten Zeitung schrieb. Die Fotografin schickte der Zeitung das Foto als elektronische Datei im JPEG-Format, wobei die IPTC²⁴⁴-Metadaten u. a. den Namen der

²³⁷ Siehe auch Cordelier M., „Charge de la preuve de la coïncidence en matière de contrefaçon et exclusion de la bonne foi en propriété intellectuelle“, <http://lexone.fr/charge-de-la-preuve-de-la-coincidence-en-matiere-de-contrefacon-et-exclusion-de-la-bonne-foi-en-propriete-intellectuelle>.

²³⁸ Siehe auch Blocman A., „Mutmaßlicher Verstoß gegen das Urheberrecht durch eine Fernsehserie“, IRIS 2013-10/21, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2013/10/article21.de.html>.

²³⁹ Siehe z. B. Blondieau A., „Contrefaçon : la bonne foi du contrefacteur, élément indifférent devant le juge civil“, <https://www.village-justice.com/articles/Contrefacon-bonne-contrefacteur-element,15105.html>.

²⁴⁰ Siehe z. B. Cornwell S., „12 Reasons Photographers Still Choose to Shoot Film over Digital“, <https://petapixel.com/2015/04/24/12-reasons-photographers-still-choose-to-shoot-film-over-digital/>.

²⁴¹ Siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Grafikformat>.

²⁴² <https://www.merriam-webster.com/dictionary/metadatas>.

²⁴³ Urteil des Obersten Gerichtshofs in Österreich, Fall 40b43/17b vom 28. März 2017, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_20170328_OGH0002_00400_B00043_17B0000_000.

²⁴⁴ Siehe <https://iptc.org/standards/photo-metadata/iptc-standard/>.



Urheberin enthielten. Die Zeitung nutzte dieses Foto, um die Beiträge des Journalisten zu illustrieren, ohne den Namen der Fotografin zu nennen. Die von der Fotografin zur Durchsetzung ihrer Rechte beauftragte Vereinigung forderte, dass die Beklagte die Fotografie gemäß § 74 Absatz 3 UrhG nicht ohne Nennung des Namens der Fotografin veröffentlichen dürfe.

Das Gericht erster Instanz hatte die Klage der Fotografin abgewiesen, weil die Fotografin weder in ihrer Rechnung noch in dem begleitenden Schreiben angemerkt hatte, dass die Fotografie nur mit Nennung des Namens der Fotografin verwendet werden darf. Obwohl der Name in den Metadaten unter der Überschrift „Urheber“ genannt wurde, war die Beklagte weder der direkte Vertragspartner der Fotografin noch musste die Beklagte Urheberrechten besondere Aufmerksamkeit schenken, da der Kunde der Fotografin ihr die Fotografie offensichtlich gegeben hatte. Es gab zwischen dem Namen der Fotografin und der Fotografie keine so enge Verbindung, dass die Beklagte sich dessen in normalen Verlauf der Ereignisse hätte bewusst sein müssen.

Das Berufungsgericht entschied zugunsten der Klägerin und gewährte die Unterlassungsklage. Da die Beklagte die Fotografie zusammen mit den Metadaten erhalten hatte, nahm das Gericht an, dass die Fotografin in den Metadaten ausreichend klargestellt hatte, dass sie ihren Namen bei jeder Veröffentlichung des Fotos genannt sehen wollte. Es wäre von der Beklagten angemessen gewesen, sich die (in den Metadaten enthaltenen) Details der Fotografin anzusehen.

Der Oberste Gerichtshof nahm den Antrag auf Überprüfung der Behauptung der Beklagten an, um die Rechtslage zu klären, stützte die Entscheidung des Berufungsgerichts aber. Der Oberste Gerichtshof verwies auf seine Entscheidung zum *Rennbahn-Express*²⁴⁵, wo es für die gebotene enge Verbindung als ausreichend erachtet wurde, dass der Name auf der Umhüllung der Negativfilme, auf die für die Diapositive verwendeten Plastiksäckchen oder auf die Rückseite von Papierabzügen geschrieben wird. Gemäß diesem Fallrecht muss der Fotograf seinen Namen nicht auf der Fotografie selbst sichtbar machen. Laut der feststehenden Rechtsprechung ist es für die Verpflichtung zur Namensnennung entscheidend, ob es der Beklagten möglich ist, den Namen des Fotografen im normalen Lauf der Ereignisse bei der Vervielfältigung der Fotografie festzustellen.²⁴⁶ Das Berufungsgericht hatte, im Sinne der bisherigen Rechtsprechung, richtigerweise angenommen, dass die in der Fotografie enthaltenen Metadaten ausreichend mit der Fotografin verknüpft waren. Falls die Umhüllung der Negativfilme oder die Rückseite von Papierabzügen ausreicht, dann muss dies umso mehr für die Metadaten einer Bilddatei gelten, insbesondere da die Metadaten ein für den Verwender der elektronischen Datei leicht abrufbares Element darstellen.²⁴⁷

²⁴⁵ Urteil des Obersten Gerichtshofs in Österreich, Fall 40b341/86 vom 16. September 1986, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19860916_OGH0002_00400B00341_8600000_000.

²⁴⁶ Siehe *Rechtssatz* RS0077155, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJR_19931012_OGH0002_00400B00121_9300000_001.

²⁴⁷ Informationen zu sonstigem einschlägigen Fallrecht in Bezug auf den Beweis der Urheberschaft von Fotografien in Deutschland unter Wagenknecht F., „Beweis und Vermutung der Urheberschaft an Bildern“,

5.2. Bewahrung

5.2.1. Ausnahmen vom Urheberrecht für Archive

Bibliotheken, Archive und Museen sowie sonstige Einrichtungen, deren Zweck die Bewahrung einer Sammlung urheberrechtlich geschützter Werke sowie ihre Bereitstellung für Forschung, Bildung oder private Studien ist, profitieren nach EU-Recht (möglicherweise) von verschiedenen Ausnahmen. Solche Ausnahmen beschränken das Urheberrecht, um Bibliotheken die zentralen Aufgaben von öffentlichem Interesse zu ermöglichen, so die Bewahrung und Bereitstellung von Wissen und Kultur. Alle diese Ausnahmen sind jedoch allgemein formuliert und lassen den Mitgliedstaaten daher bei ihrer Umsetzung ein hohes Maß an Flexibilität.²⁴⁸

In Frankreich obliegt dem Institut national de l' audiovisuel (National Audiovisual Institute - INA) die Aufgabe der Erhaltung und Verwertung der nationalen audiovisuellen Archive. Es übt die Rechte zur Verwertung der audiovisuellen Archive der nationalen Sender im Einklang mit den Persönlichkeits- und Verwertungsrechten der Urheberrechtsinhaber oder Inhaber verwandter Schutzrechte und ihrer Rechtsnachfolger aus. Dennoch legt Artikel 49(II) des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 zur Kommunikationsfreiheit (Loi Léotard)²⁴⁹ mittels Abweichung von den Artikeln L. 212-3 und L. Artikel 212-4 des französischen Gesetzes über das geistige Eigentum fest, dass die Bedingungen der Verwertung von Darbietungen durch ausübende Künstler in den genannten Archiven und die Vergütung für eine solche Verwertung durch Vereinbarungen zwischen den ausübenden Künstlern selbst oder den Organisationen der Mitarbeiter, die die ausübenden Künstler vertreten, und dem INA zu regeln sind. Solche Vereinbarungen legen insbesondere die Höhe der Vergütung und die Zahlungsmethoden einer solchen Vergütung dar.

Am 14. Oktober 2015 musste der französische Kassationshof über den Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung entscheiden.²⁵⁰ Dem Urteil des Pariser Berufungsgerichts zufolge hat das INA ohne Erlaubnis des Rechteinhabers Videogramme und eine Tonaufzeichnung mit den Auftritten eines verstorbenen Jazz-Schlagzeugers vermarktet. Sein Rechtsnachfolger ersuchte um Schadensersatz für die angebliche

<https://www.rechtambild.de/2011/03/beweis-und-vermutung-der-urheberschaft-an-bildern/>. Siehe auch Nimrod Rechtsanwälte, „Nachweis der Urheberrecht bei unberechtigter Bildernutzung“,

<https://nimrod-rechtsanwaelte.de/2017/08/22/nachweis-der-urheberrecht-bei-unberechtigter-bildernutzung/>.

²⁴⁸ Siehe Cabrera Blázquez F. J., Cappello M., Fontaine G., Valais S., *Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts*,

<http://www.obs.coe.int/documents/205595/8682894/IRIS+plus+2017-1+Ausnahmen+und+Beschraenkungen+des+Urheberrechts.pdf/7ab2f566-cb8e-43cd-a262-5ca5d50a7041>.

²⁴⁹ Loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication (Loi Léotard),

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006068930#LEGIARTI000006420604>.

²⁵⁰ Urteil des Kassationshofs vom 14. Oktober 2015 (14-19917), Erste Zivilkammer, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichJurijudi.do?oldAction=rechJurijudi&idTexte=JURITEXT000031331624&fastReqlid=1749077316&fastPos=1>.

Verletzung der Rechte der ausübenden Künstler gemäß Artikel L. 212-3 des Gesetzes über geistiges Eigentum, wonach für die Aufzeichnung, Reproduktion und Wiedergabe der Darbietung die schriftliche Genehmigung des ausübenden Künstlers erforderlich ist, ebenso wie für jegliche separate Verwendung von Ton und Bild der Darbietung, sofern sowohl Ton als auch Bild aufgezeichnet wurden.

Das Berufungsgericht entschied, dass die in Artikel 49(II) des Loi Léotard festgelegte Ausnahmeregelung nur gilt, wenn der ausübende Künstler die Aufzeichnung und den ersten Bestimmungsort seiner Darbietung genehmigt hatte. Der Kassationshof stimmte dieser Auslegung des Loi Léotard jedoch nicht zu und entschied, dass das Berufungsgericht, indem es die Anwendung der Ausnahmeregelung zum Nutzen des INA an den Beweis knüpfte, dass der ausübende Künstler die erste Verwertung seiner Darbietung genehmigt hat, dem Loi Léotard eine Bedingung hinzugefügt und damit gegen das Gesetz verstoßen hatte.



6. Aktueller Stand

6.1. Laufende Initiativen des Europarates

Parallel zur Entwicklung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes, das in Kapitel 2 beschrieben wird, hat der Europarat immer wieder die Notwendigkeit betont, diese Fragen in gesamtheitlicher Weise zu betrachten. Mit den Worten von Goethe lässt sich im Hinblick auf das Konzept des Kollektivbesitzes und des Schutzes des Erbes Folgendes sagen: „Alle Werke der Kunst gehören als solche der gesamten Menschheit und ihr Besitz bringt die Verpflichtung zu ihrer Bewahrung mit sich“.²⁵¹

In der 2016 verabschiedeten jüngsten Empfehlung zum Internet der Bürger²⁵² erinnert der Abschnitt „Von Verbrauchern zu Prosumenten und kreativen Bürgern“ daran, dass:

*Werke aus dem 20. Jahrhundert, die vergriffen und nicht digitalisiert worden sind und sehr häufig „verwaiste Werke“ darstellen, jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsinstrumente sonstiger internationaler Organisationen fallen, sowie eine große Menge von Kulturobjekten, die nicht mehr im Umlauf sind, nicht verwendbar sind oder aus Gründen wie schlechter Indizierung und/oder Beschreibung, Mangel an Interoperabilität usw. schlicht in der digitalen Umwelt nicht verfügbar sind, bewahrt und digital verfügbar gemacht werden [sollten].*²⁵³

Als Nachbereitung zu dieser Empfehlung führt der Europarat mittels Aktivitäten Beurteilungen durch, um die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Kultur zu verstehen, und zwar auf der Grundlage der Annahme, dass „die Digitalisierung von aufgeklärter Kulturpolitik begleitet werden muss, falls die Möglichkeiten für den Zugang und die Teilnahme sowie individuelle und gemeinschaftliche Kreativität voll genutzt werden sollen“.²⁵⁴ Seit 2013 werden jährliche Austauschplattformen eingerichtet; die

²⁵¹ Goethe J. W. (von) (1799), Propyläen. Eine periodische Schrift, Tübingen, zitiert in Swenson A. (2013), The rise of heritage. Preserving the past in France, Germany and England, 1789-1914, Cambridge University Press, S. 278.

²⁵² Europarat-Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Internet der Bürger, CM/Rec(2016)2 vom 10. Februar 2016, https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c20f4#k=ams.

²⁵³ Europarat, Empfehlung, ebd. Punkt 3.4.

²⁵⁴ Siehe <https://www.coe.int/en/web/culture-and-heritage/culture-and-digitisation>.

4. Plattform fand im Oktober 2017 in Karlsruhe statt; das Thema lautete: Empowering Democracy through Culture – Digital Tools for Culturally Competent Citizens.²⁵⁵

Eine weitere Empfehlung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments befindet sich in der Verhandlungsphase und wird Big Data für Kultur, Lese- und Schreibkompetenz und Demokratie behandeln.²⁵⁶ Es wird erinnert an:

*die Notwendigkeit, in Zusammenarbeit mit den Urheberrechtsinhabern und Inhabern verwandter Rechte und sonstigen rechtmäßigen Vertretern Strategien und Politiken und angemessene rechtliche und institutionelle Rahmen zur Bewahrung des digitalen Erbes von anhaltendem kulturellen, wissenschaftlichen oder sonstigen Wert zu schaffen, um gegebenenfalls gemeinsame Normen festzulegen, die Vereinbarkeit zu gewährleisten und Ressourcen zu teilen; in dieser Hinsicht sollte auch der Zugang zu gesetzlich hinterlegtem Material des digitalen Erbes innerhalb angemessener Beschränkungen gewährleistet werden.*²⁵⁷

Anhang I zu diesem Entwurf einer Empfehlung enthält Leitlinien im Hinblick auf die Verarbeitung von kulturellen Big Data, kritische Lese- und Informationskompetenz für digitale Medien und Dialoge und Maßnahmen mit allen Beteiligten, in denen auf die Notwendigkeit verwiesen wird, dass die Mitgliedstaaten des Europarates die „Kompetenzen von Einzelpersonen und Gemeinschaften für bewusste Wahlen und Entscheidungen zu kulturellen Big Data und deren möglichen Auswirkungen auf ihre kulturellen Entscheidungen“ fördern, u. a. indem sie „digitale Mittel nutzen, um das Potenzial des Erbes für kreative „Weiterverwertungen“ von kulturellem Inhalt, für neue Ausdrucksformen und für den kulturellen Dialog auszuschöpfen.“

6.2. Laufende Initiativen auf EU-Ebene

6.2.1. Der Vorschlag für eine neue Urheberrechtslinie

6.2.1.1. Neue Ausnahme für die Bewahrung des kulturellen Erbes

Wie bereits in Kapitel 2 ausgeführt, sieht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der derzeit gültigen Urheberrechtslinie eine optionale Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht für Einrichtungen des Kulturerbes vor, „in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen

²⁵⁵ Siehe <https://www.coe.int/en/web/culture-and-heritage/karlsruhe>.

²⁵⁶ Entwurf einer Empfehlung CM/Rec(2017) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Big Data für Kultur, Lese- und Schreibkompetenz und Demokratie, enthalten im Protokoll der 6. Sitzung des Lenkungsausschusses für Kultur, Kulturerbe und Landschaft (CDCPP) vom 10.-12. Mai 2017, wie in Anhang V zur Agenda der 1295. Sitzung der Stellvertreter des Ministerkomitees am 27. September 2017 berichtet https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=090000168073c72a.

²⁵⁷ Entwurf einer Empfehlung des Ministerkomitees, ebd., Erwägungsgrund.



von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven“, sofern keine kommerzielle Verwertung der geschützten Werke erfolgt.

Typischerweise ist es Kulturinstitutionen gestattet, Kopien von Werken anzufertigen, die Teil ihrer Sammlungen für den spezifischen Zweck der Bewahrung sind, was zum Zwecke der Bewahrung des Filmerbes von besonderer Bedeutung sein kann. Dennoch sind Einrichtungen des Kulturerbes in manchen Mitgliedstaaten nicht in der Lage, die Digitalisierung ihrer Sammlung vorzunehmen, etwa weil die Anfertigung digitaler Kopien nach der nationalen Gesetzgebung nicht zulässig ist (etwa weil eine Formatänderung oder das digitale Kopieren nicht gestattet ist).

Zudem ist es Einrichtungen des Kulturerbes im Allgemeinen nicht gestattet, eine „Massenerhaltung“ ihrer Sammlungen vorzunehmen, weil die optionale Ausnahme als Regel in den Mitgliedstaaten nur sehr eng gefasst umgesetzt wurde (nur „bestimmte“ Vervielfältigungshandlungen werden erfasst). Einrichtungen des Kulturerbes müssen zur Digitalisierung von Werken mitunter die Genehmigung von deren Rechteinhaber/n einholen, insbesondere bei groß angelegten Projekten zur Bewahrung, die das Kopieren von Werken beinhalten, die nicht bewahrt werden müssen (was bestimmte Vervielfältigungshandlungen bedeutet, die nicht unter die „bestimmte“ Art gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Urheberrechtslinie fallen).

Die Situation wird sich voraussichtlich ändern, sollte die neue Urheberrechtsrichtlinie verabschiedet werden²⁵⁸, da darin eine Bestimmung zur verpflichtenden Ausnahme enthalten ist, „die es Einrichtungen des Kulturerbes gestattet, Werke und sonstige Gegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, unabhängig vom Format oder Medium für den alleinigen Zweck des Erhalts dieser Werke oder sonstiger Gegenstände in dem für diesen Erhalt notwendigen Umfang zu vervielfältigen.“

Artikel 5 der vorgeschlagenen Urheberrechtsrichtlinie berücksichtigt bei der Einführung einer neuen verpflichtenden Ausnahme die Notwendigkeit von Inhalten in digitaler Form und der Verwendung digitaler Technologien zum Zwecke der Bewahrung:

die es Einrichtungen des Kulturerbes gestattet, Werke und sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, unabhängig vom Format oder Medium für den alleinigen Zweck des Erhalts dieser Werke oder sonstiger Gegenstände in dem für diesen Erhalt notwendigen Umfang zu vervielfältigen.

²⁵⁸ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14. September 2016, COM(2016) 593 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0593&from=EN>. Eine Übersicht der zugehörigen Dokumente findet sich in Europäisches Parlament, Legislativer Fahrplan, Modernes Urheberrecht: Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, <http://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-connected-digital-single-market/file-directive-on-copyright-in-the-digital-single-market>.

6.2.1.2. Einrichtung eines Systems zur Pflichthinterlegung auf Unionsebene für Veröffentlichungen, die sich auf Angelegenheiten mit Bezug zur Union beziehen

Auch wenn sie nicht in direktem Zusammenhang zu audiovisuellen Werken steht, ist die vom Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments vorgeschlagene Änderung in Form der Einführung eines neuen Artikels 10 Buchstabe a in der neuen Urheberrechtslinie eine interessante Initiative in Bezug auf Bibliotheken, die ein System zur Pflichthinterlegung in der Union für alle Veröffentlichungen mit Bezug zu Angelegenheiten der Europäischen Union begründet.

Diese neue Pflichthinterlegung würde nicht nur die Herausgeber elektronischer Veröffentlichungen in Bezug auf die EU in verschiedenen Disziplinen zu Akteuren machen, sondern auch die Drucker und Importeure von Veröffentlichungen und die Bibliothek des Europäischen Parlaments würde als Bibliothek zur Hinterlegung in der Union begriffen werden. Erwägungsgrund 30a legt dar: „Dieses Erbe sollte nicht nur durch die Schaffung eines Unionsarchivs für Veröffentlichungen mit Bezug zu Unionsangelegenheiten gewahrt werden, sondern auch den Bürgern der Union und künftigen Generationen zur Verfügung gestellt werden.“

6.2.2. Keine EU-Initiativen für ein Hinterlegungssystem zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments gibt es keine Gesetzgebungsinitiative zur Schaffung eines Systems zur Hinterlegung auf EU-Ebene, um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich des Urheberrechts, zu erleichtern, indem dem Hinterleger ein Nachweis des Bestehens ihrer Inhalte bereitgestellt wird.²⁵⁹

In den Jahren 2016/2017 führte die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums des EUIPO²⁶⁰ eine Machbarkeitsstudie in Bezug auf eine digitale Plattform auf EU-Ebene durch. Eine solche Plattform sollte es Urhebern, Erfindern und sonstigen Schöpfern ermöglichen, ihre Werke und sonstigen Inhalte auf sichere und vertrauliche Weise in eine zentrale Datenbank hochzuladen, um einen Beweis des Bestehens ihrer Schöpfung, Erfindung oder ihres sonstigen Inhalts zu einem bestimmten Zeitpunkt aufzubewahren. Die Machbarkeitsstudie kam zu dem

²⁵⁹ Wie in den Kapiteln 2 und 3 erwähnt, haben einige europäische Länder solche Arten von Systemen geschaffen.

²⁶⁰ Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, Arbeitsprogramm 2017, https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/about_us/observatory_work_programme_2017_en.pdf.



Schluss, dass die Schaffung eines solchen Systems eine EU-Rechtsgrundlage erforderlich machen würde, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments nicht besteht.





7. Anhang



7.1. Überblick: Arten von Hinterlegungssystemen in den von der Studie erfassten Ländern (BE, DE, NL, LU, FR, PT)

| Art der Einrichtung | BE | DE | NL | LU | FR | PT |
|---|---|-----|---|---|---|---|
| Hinterlegungssysteme zur besseren Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums | | | | | | |
| Systeme zur freiwilligen Hinterlegung | | | | | | |
| Öffentliche Einrichtung | I-Depot Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP) Bordewijklaan 15, 2591 XR Den Haag, Niederlande https://www.boip.int | n/a | I-Depot Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP) Bordewijklaan 15, 2591 XR Den Haag, Niederlande https://www.boip.int | I-Depot Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP) Bordewijklaan 15, 2591 XR Den Haag, Niederlande https://www.boip.int | Enveloppe Soleau / e-Soleau INPI 15 rue des Minimes - CS50001 92677 Courbevoie Cedex https://www.inpi.fr/fr/protoger-vos-creations/enveloppe-soleau/enveloppe-soleau | Inspecção Geral Das Actividades Culturais (IGAC) Praça dos Restauradores 57 1150-193 Lisboa https://www.igac.gov.pt/formularios |



| | | | | | | |
|--|---|-----|---|---|--|--|
| | | | | | https://www.inpi.fr/fr/services-et-prestations/e-soleau | |
| | <p>Rechtsgrundlage: Artikel <u>4.4bis des Benelux-Abkommens über gewerbliches Eigentum</u> Teil IV Durchführungsbestimmungen</p> | | <p>Rechtsgrundlage: Artikel 4.4bis <u>des Benelux-Abkommens über gewerbliches Eigentum</u> Teil IV Durchführungsbestimmungen</p> | <p>Rechtsgrundlage: Artikel 4.4bis <u>des Benelux-Abkommens über gewerbliches Eigentum</u> Teil IV Durchführungsbestimmungen</p> | <p>Rechtsgrundlage: Article R 511-6 Code de la <u>propriété intellectuelle</u></p> | <p>Rechtsgrundlage: <u>Código de Direito de Autor e dos Direitos Conexos (conforme alterado de acordo com Lei n.º 45/85 de 17 de Setembro 1985)</u>, Artikel 213. ff <u>Decreto-Lei n.º 143/2014 de 26 de setembro</u> o qual aprova o Regulamento de Registo de Obras Literárias e Artísticas</p> |
| <p>Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung</p> | <p>1. OnlineDepot Sabam/Artes Aarlenstraat 75-77, 1040 Brussel http://www.sabam.be/nl/contacts http://sabam.depotonline.eu/startpage.aspx?Language=NL</p> | n/a | n/a | n/a | <p>e-dpo scala Société des auteurs et compositeurs dramatiques (SACD) 11bis / 9 rue ballu 75009 Paris https://www.e-dpo.com/fr/</p> | |



| | | | | | | |
|--|---|---|--|---|--|--|
| | <p>2. e-dpo</p> <p>Huis van de Auteurs Koninklijke Prinsstraat 87 1050 Brussel https://www.e-dpo.com/nl/</p> | | | | <p>Clicdépôt</p> <p>Société civile des auteurs multimedia (Scam) 5 avenue Vélasquez 75008 Paris http://www.scam.fr/Reper%C3%A8res-juridiques/Association-Scam-V%C3%A9lasquez</p> | |
| Private Einrichtung | Es wurde kein System ermittelt. | Es wurde ein Online-Dienst ermittelt (Zeitstempel und notarielle Hinterlegung). | Es wurde ein System ermittelt (digitale Hinterlegung/Registrierung und Verwaltung urheberrechtlich geschützter Inhalte). | Es wurde kein System ermittelt. | Es wurde ein System ermittelt (digitale Hinterlegung und Erzeugung von Nachweisen). | Es wurde kein System ermittelt. |
| Hinterlegungssysteme zur Erhaltung des kulturellen Erbes | | | | | | |
| Systeme zur freiwilligen/vertraglichen Hinterlegung | | | | | | |
| Filmarchiv/ Filmfonds | <p>1. Cinémathèque Royale de Belgique / Koninklijk Belgisch Filmarchief</p> <p>Von zwei Filmfonds hinterlegte Filme:</p> | <p>Kinematheksverbund c/o Deutsche Kinemathek – Museum für Film und</p> | <p>EYE Filmmuseum Ijpromenade 1, 1031 KT, Amsterdam T: +31 20 5891 427 eyefilm.nl</p> | <p>CNA – Centre national de l'audiovisuel 1b, rue du Centenaire L-3475 Dudelange http://www.cna.public.lu/fr/film-tv/depot-images-</p> | Es wurden keine Informationen vorgelegt. | <p>Cinemateca Portuguesa-Museu do Cinema, IP Rua Barata Salgueiro, 39 1269-059 Lisboa</p> |



| | | | | | | |
|---------------------------------|---|--|--|---|---|--|
| | <p>a. Vlamse audiovisuele fonds (Fonds für Filme in niederländischer Sprache) Bld Bischoffsheim 38, 1000 Bruxelles http://www.vaf.be/</p> | <p>Fernsehen Potsdamer Straße 2 D-10785 Berlin https://kvb.de/deutsche-kinemathek.de/</p> | <p>EYE Collectie Centrum / Film Conservation & Digital Access Asterweg 26 1031 HP Amsterdam</p> | <p>animees/depot-volontaire/index.html</p> | | <p>www.cinamateca.pt</p> |
| | <p>b. Centre de l'audiovisuel et du cinéma (Fonds für Filme in französischer Sprache) http://www.audiovisuel.cfwb.be/index.php?id=avm_cinema</p> | <p>(Dachorganisation)</p> | <p>Nederlands Filmfonds Pijnackerstraat 5 1072 JS Amsterdam www.filmfonds.nl</p> | | | <p>Rechtsgrundlage: <u>Decreto-Lei n.º 124/2013, de 30 de agosto</u>, procede à regulamentação da Lei n.º 55/2012, de 6 de setembro</p> |
| | <p>2. Cinémathèque de la Fédération Wallonie-Bruxelles Bd Léopold II, 44 1080 Bruxelles http://www.cinematheque.cfwb.be/index.php?id=8838</p> | | <p>Nederlands Instituut voor Beeld en Geluid Media Park, Postbus 1060 1200 BB Hilversum http://www.beeldengeluid.nl/en/visit (Bild- und Tonübertragung)</p> | | | <p>Portugiesisches Filminstitut (ICA) Praça Bernardino Machado, 4 1750-042 Lisboa http://www.ica-ip.pt/en/ (Filmfonds)</p> |
| Systeme zur Pflichthinterlegung | | | | | | |
| Filmarchiv | n/a | Bundesarchiv - Filmarchiv | n/a | Service du dépôt legal | Centre national du cinéma et de l'image | Portuguese Film Institute (ICA) |



| | | | | | | |
|--|--|---|---|---|---|--|
| | | <p>Fehrbelliner Platz 3 D-10707 Berlin www.bundesarchiv.de</p> | | <p>CNA – Centre national de l'audiovisuel 1b, rue du Centenaire L-3475 Dudelange http://www.cna.public.lu/fr/audio/depot-audio/index.html http://www.cna.public.lu/fr/film-tv/depot-images-animees/index.html</p> | <p>animée (CNC) 2, rue de Lübeck 75784 Paris cedex 16 http://www.cnc.fr/web/fr</p> | <p>Praça Bernardino Machado, 4 1750-042 Lisboa http://www.ica-ip.pt/en/</p> |
| | | <p>Rechtsgrundlage: <u>Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410)</u> <u>Gesetz über</u></p> | <p>Rechtsgrundlage: <u>Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 relatif au dépôt légal, des documents audiovisuels et sonores et les oeuvres audiovisuelles multimédias sont soumis au dépôt légal en faveur du Centre national de l'audiovisuel</u></p> | <p>Institut national de l'audiovisuel (INA) http://www.ina.fr/</p> | <p>Rechtsgrundlage: <u>Gesetz Nr. 27/2007 vom 30. Juli 2007, Gesetz zu Fernseh- und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf</u> (berichtigt durch die Berichtigungserklärung Nr. 82/2007 vom 12. September und geändert und neu veröffentlicht im Anhang zum Gesetz Nr. 8/2011 vom</p> | |
| | | | | <p>Bibliothèque nationale de France (BnF) Quai François Mauriac 75706 Paris http://www.bnf.fr/fr/accueil.html</p> | <p>Rechtsgrundlage:</p> | |



| | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|---|
| | | <u>Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3413)</u> | | | <u>Code du patrimoine: Articles L131-1 to L133-1 and R131-1 to R133-1</u> | 11. April) <u>Decreto-Lei n.º 124/2013, de 30 de agosto, Artikel 47 ff</u> |
|--|--|---|--|--|---|---|



7.2. Überblick: Arten von Hinterlegungssystemen in den von der Studie erfassten Ländern (IT, HU, LT, RO, SE, UK)

| Art der Einrichtung | IT | HU | LT | RO | SE | UK |
|---|--|---|-----|---|-----|-----|
| Hinterlegungssysteme zur besseren Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums | | | | | | |
| Systeme zur (freiwilligen) Hinterlegung | | | | | | |
| Öffentliche Einrichtung | <p>Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus</p> <p><i>Verpflichtend mit deklarativem Charakter</i></p> <p>Generaldirektion für Bibliotheken und Kultureinrichtungen - Dienst II</p> <p>Bibliographisches Erbe und Urheberrecht</p> <p>Via Michele</p> | <p>Hungarian Intellectual Property Office (HIPO)</p> <p>1081 Budapest</p> <p>II. János Pál pápa tér 7</p> <p>http://www.sztnh.gov.hu/en/copyrights-and-related-rights/how-can-my-copyrights-be-protected/voluntary-register-of-works</p> <p>Ungarisches Nationales Digitales Archiv und Filminstitut (MaNDA)</p> <p>http://mandarchiv.hu/</p> | n/a | <p>Rumänisches Amt für Urheberrechte (ORDA)</p> <p>Calea Victoriei 118</p> <p>București 030167</p> <p>http://www.orda.ro/default.aspx?lang=en</p> | n/a | n/a |



| | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|
| <p>Mercati, 4 00197 Roma www.librari.beniculturali.it</p> | | | | | |
| <p>Rechtsgrundlage: Legge 22 aprile 1941, n. 633 sulla protezione del diritto d'autore e di altri diritti connessi al suo esercizio (aggiornata con le modifiche introdotte dal decreto-legge 30 aprile 2010, n. 64), Art. 103</p> | <p>Rechtsgrundlage: Art. 112 Absatz 5 des Gesetzes Nr. LXXVI von 1999 über das Urheberrecht Dekret 26/2010 (XII.28.) des Justizministeriums zu Einzelheiten der freiwilligen Registrierung von Werken Art. 94/B des Urheberrechtsgesetzes (widerlegbare Vermutung der Urheberschaft) Nationales audiovisuelles Archiv (Archiv des Ungarischen Rundfunks und Fernsehens zur gesetzlich vorgeschriebenen Hinterlegung) Office: MTVA M épület, 1037 Budapest, Bojtár u. 41. MTVA – NAVA, 1037 Budapest, Kunigunda útja</p> | | <p>Rechtsgrundlage: Legea nr 8/1996 privind dreptul de autor si drepturile conexe (vechea forma - valabila pina la 23 iulie 2004) (modificata prin Legea nr. 285 din 23 iunie 2004) Vezi legea in vigoare - 8/1996 cu modificari Regierungsverordnung Nr. 25/2006 samt späterer Ergänzungen und Änderungen</p> | | |



| | | | | | | |
|--|---|---|---------------------------------|--|---------------------------------|---|
| | | 64. http://nava.hu | | | | |
| | | Rechtsgrundlage: <u>2004. évi CXXXVII. törvény a Nemzeti Audiovizuális Archívumról</u> (Gesetz Nr. CXXXVII von 2004 zu nationalen audiovisuellen Archiven) <u>Related regulations</u> | | | | |
| Organisation für die kollektive Rechte wahrnehmung | SIAE (Hinterlegungs-/Registrierungssystem wird nun vom Kultusministerium verwaltet) | n/a | n/a | DACIN SARA 102-104 Mihai Eminescu Street, 1st floor, apartment 4, 2 nd District Bucharest http://dacinsara.ro/ | n/a | ALCS Barnard's Inn 86 Fetter Lane London, EC4A 1EN https://www.alcs.co.uk/ |
| Private Einrichtung | System ermittelt (digitale Hinterlegung, Erzeugung von Nachweisen, Verwaltung von Inhalten) | Es wurde kein System ermittelt. | Es wurde kein System ermittelt. | Es wurde kein System ermittelt. | Es wurde kein System ermittelt. | System ermittelt (Verwaltung von Inhalten, Erzeugung von Nachweisen, digitale Hinterlegung) |
| Hinterlegungssysteme zur Erhaltung des kulturellen Erbes | | | | | | |
| Systeme zur freiwilligen/vertraglichen Hinterlegung | | | | | | |



| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|---|
| <p>Filmfonds/ Filmarchiv</p> | <p>Museo Nazionale del Cinema via Montebello 22, 10124, Torino www.museocinema.it <i>Stiftung</i></p> | <p>Es wurden keine Informationen vorgelegt.</p> | <p>n/a</p> | <p>Arhiva Nationala de Filme (ANF) Sos. Sabarului nr. 2, Jilava http://www.anf-cinemateca.ro/ Rechtsgrundlage: HOTĂRÂRE nr.1.063 din 8 septembrie 2005 privind organizarea și funcționarea Arhivei Naționale de Filme (Entscheidung Nr. 1063 der Regierung vom 8. September 2005 über die Organisation und Funktionsweise des Nationalen Filmarchivs)</p> | <p>Svenska Filminstitutet PO Box 27 126 102 52 Stockholm http://www.filminstitutet.se/filmarkivet</p> | <p>BFI Film Fund British Film Institute 21 Stephen Street London W1T 1LN http://www.bfi.org.uk/</p> |
| <p>Systeme zur Pflichthinterlegung</p> | | | | | | |
| <p>Filmarchiv</p> | <p>Cineteca Nazionale and Luigi Chiarini Library of the Fondazione Centro Sperimentale di Cinematografia via Tuscolana, 1524 00173 Roma http://www.fondazionecsc.it/</p> | <p>Ungarisches nationales Filmarchiv 1021 Budapest, Budakeszi út 51/E http://www.filmintezet.hu/</p> | <p>Amt des Leitenden Archivars von Litauen Mindaugo g. 8 LT-03107 Vilnius http://www.archyvai.lt/lt/lvat.html</p> | <p>Arhiva Nationala de Filme (ANF) Sos. Sabarului nr. 2, Jilava http://www.anf-cinemateca.ro/ <i>Bis 1997 mit öffentlichen Fördermitteln produzierte rumänische Filme.</i></p> | <p>Nationalbibliothek von Schweden Box 5039 S-102 41 Stockholm http://www.kb.se/english/fi nd/databases/ https://smdb.kb.se/ http://libris.kb.se/?language=en http://www.kb.se/english/fi</p> | <p>n/a</p> |



| | | | | | | |
|-----------|--|---|--|---|---|--|
| | | | | | nd/regina-libris/regina/ | |
| | <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>Legge 14/11/2016 n.220 art. 7 ersetzt D.L. vo 22/12/2004 n. 28, art.24, Decreto del Presidente della Repubblica Italiana 03/05/2006 n.252 art. 26, und Legge n.1213 del 04/11/1965 sowie spätere Änderungen und Ergänzungen</p> | <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>Gesetz Nr. II von 2004 zur Filmindustrie</p> <p>Regierungsverordnung 60/1998. (III. 27.) über die Bereitstellung und Verwendung obligatorischer Kopien von Presseprodukten ("sajtótermékek kötelepéldányainak szolgáltatásáról és hasznosításáról")</p> | <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>LIETUVOS RESPUBLIKOS KINO ĮSTATYMAS, 2002 m. kovo 5 d. Nr. IX-752</p> | <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>HOTĂRÂRE nr.1.063 din 8 septembrie 2005 privind organizarea și funcționarea Arhivei Naționale de Filme</p> | <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>In Schweden existiert seit dem 17. Jahrhundert ein Gesetz zur Pflichthinterlegung von Büchern (Pflichtexemplare); seit 1979 gilt zudem ein entsprechendes Gesetz für die Hinterlegung audiovisueller Inhalte.</p> <p>Das Gesetz zur Hinterlegung elektronischer Inhalte ergänzt das Pflichtexemplargesetz und ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.</p> | |
| Filmfonds | | <p>Emberi Erőforrások Minisztériuma</p> <p>Ministerium für Humankapital</p> <p>H-1054 Budapest, Akadémia u. 3.</p> <p>http://www.kormany.hu/hu/emberi-eroforrasok-miniszteriuma</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>60/1998. (III. 27.) Korm.</p> | | | | |



| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|
| | | <u>rendelet</u> a <u>sajtótermékek</u> <u>kötelepéldányainak</u> <u>szolgáltatásáról</u> és <u>hasznításáról</u> | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|



7.3. Gemeinsame Veröffentlichung zu Systemen der Hinterlegung audiovisueller Werke – Umfrage unter Interessenträgern

Hintergrund der Umfrage

Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, die beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) angesiedelt ist, erarbeitet derzeit gemeinsam mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAO)²⁶¹ eine gemeinsame Veröffentlichung zu Hinterlegungssystemen im audiovisuellen Sektor. Um Informationen zu sammeln und eine Veröffentlichung zu ermöglichen, die in höchstem Maße informativ, objektiv und sachlich fundiert ist, haben EUIPO und EAO den folgenden kurzen Fragebogen erstellt. Für Ihren Beitrag wären wir sehr dankbar und möchten Sie daher bitten, die nachstehenden Fragen zu beantworten.

Von der Umfrage erfasste Systeme zur Hinterlegung audiovisueller Werke

Die Studie ist ausschließlich dem audiovisuellen Sektor gewidmet und umfasst Hinterlegungssysteme unterschiedlicher Art mit Belang für diesen Sektor.

Die unterschiedlichen Hinterlegungssysteme können unterschiedliche Funktionen erfüllen: So können sie etwa die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums erleichtern, indem die Existenz eines Werks oder der Zeitpunkt der Hinterlegung nachgewiesen werden. Des Weiteren können Hinterlegungen den Schutz des Kulturerbes sicherstellen. Hinterlegungen audiovisueller Werke können obligatorisch (gesetzlich vorgeschrieben) sein, sodass eine Hinterlegungspflicht, etwa in einem bestimmten staatlichen Archiv, besteht; sie können aber auch freiwillig sein und beispielsweise auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen Produzenten und Förderstellen basieren.

Im Zusammenhang mit einem anderen Projekt hat das EUIPO bereits Informationen zu in bestimmten EU-Mitgliedstaaten bestehenden öffentlichen Hinterlegungssystemen erfasst. Der Schwerpunkt dieser früheren Studie lag auf Informationen über Systeme, die Nachweise zum Hinterlegungsdatum bereitstellen, auf die u.a. bei Streitigkeiten zwischen dem Hinterlegenden und Dritten zurückgegriffen werden kann. Beispiele für solche digitalisierten Systeme sind i-DEPOT in den Beneluxstaaten²⁶² oder e-Soleau in Frankreich²⁶³.

²⁶¹ Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (EAO) ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts und gehört zum Europarat. Sie bietet Informationen zu den audiovisuellen Märkten in Europa und deren Finanzierung und analysiert und berichtet über juristische Fragen, die für die verschiedenen Bereiche der audiovisuellen Wirtschaft von Belang sind.

²⁶² i-DEPOT wird vom Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP) verwaltet. Weitere Informationen bietet die Website des BOIP.



Die frühere Studie erstreckte sich nicht auf **Hinterlegungssysteme des privaten Sektors**²⁶⁴, **Hinterlegungssysteme von Verwertungsgesellschaften**²⁶⁵, **obligatorische Hinterlegungssysteme** mit Hinterlegungspflicht²⁶⁶ oder **freiwillige** Hinterlegungen wie beispielsweise auf der Basis **vertraglicher Vereinbarungen** zwischen Produzenten und Fördereinrichtungen. Zu diesen Systemen soll nun die vorliegende Umfrage Erkenntnisse bringen, da die gemeinsame Veröffentlichung von EUIPO und EAO alle Arten von Hinterlegungssystemen für audiovisuelle Werke abdecken soll.

Um die Größenordnung der Studie überschaubar zu halten, wurden – u. a. nach geografischen Gesichtspunkten – zwölf Mitgliedstaaten für eine eingehendere Untersuchung ausgewählt, nämlich **Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Litauen, Portugal, Rumänien, Schweden und das Vereinigte Königreich**.

Bitte wählen Sie für Ihre Angaben eines der **oben genannten, fett markierten Systeme** für die **fett markierten Länder** aus, und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen nur in Bezug auf dieses System. Wenn Sie Angaben zu mehreren Systemen machen möchten, füllen Sie bitte für jedes System einen separaten Fragebogen aus.

Falls Sie wertvolle Informationen beitragen können, die nicht durch den Fragebogen abgedeckt sind (die z. B. ein weiteres System oder ein anderes Land betreffen), geben Sie diese bitte zusätzlich an (wählen Sie in diesem Fall „Sonstige“ aus).

Bitte senden Sie uns Ihre Antworten bis spätestens **7. Mai 2017** zu.

Wenn Sie Fragen zu dieser Umfrage oder allgemeine Fragen zur Studie haben, wenden Sie sich bitte an die Beobachtungsstelle des EUIPO unter observatory@euipo.europa.eu.

²⁶³ e-Soleau ist die elektronische Version von Enveloppe Soleau, das vom INPI, dem französischen Amt für geistiges Eigentum, verwaltet wird. Weitere Informationen finden sich auf der Website der INPI.

²⁶⁴ Ein Beispiel ist die spanische Gesellschaft SafeCreative, die eine Zeitstempeltechnik einsetzt, um Urheberrechte nachzuweisen.

²⁶⁵ Ein Beispiel hierfür ist das System der italienischen Verwertungsgesellschaft SIAE.

²⁶⁶ Beispielsweise in hierfür zuständigen staatlichen Archiven.



1. Ihre Kontaktdaten

Bitte geben Sie Ihre Einrichtung an (Name und Anschrift):

[...]

2. Angaben zum Hinterlegungssystem

2.1 Bitte geben Sie an, auf welchen Mitgliedstaat sich Ihre Antwort bezieht: **[Multiple-Choice-Frage]**

- Belgien
- Frankreich
- Deutschland
- Ungarn
- Italien
- Litauen
- Luxemburg
- Niederlande
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

Bei Auswahl von „Sonstige“ machen Sie bitte hier nähere Angaben:

[...]

2.2 Welche Art von Organisation verwaltet das Hinterlegungssystem? **[Multiple-Choice-Frage]**

- Öffentliche Einrichtung (z. B. ein Ministerium)
- Privatwirtschaftliche Organisation (Unternehmen)
- Verwertungsgesellschaft
- Staatliches Archiv
- Staatliche Bibliothek
- Filmstiftung
- Sonstige

Bei Auswahl von „Sonstige“ machen Sie bitte hier nähere Angaben:

[...]



2.3 Bitte geben Sie Namen und Anschrift sowie möglichst die Website der Organisation an, von der das Hinterlegungssystem verwaltet wird:

[...]

2.4 Mit welcher Zielsetzung wurde das Hinterlegungssystem eingerichtet (welchen Hauptzweck hat das System)? [Multiple-Choice-Frage, Mehrfachantworten möglich]

- Schutz des Kulturerbes
- Erleichterung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (z. B. Nachweis der Eigentümerschaft, Vorzeitigkeit der Urheberschaft)
- Sonstige

Bei Auswahl von „Sonstige“ machen Sie bitte hier nähere Angaben:

[...]

3. Hauptmerkmale des Hinterlegungssystems

3.1 Ist die Hinterlegung im beschriebenen System freiwillig oder obligatorisch? [Multiple-Choice-Frage]

- obligatorisch
- freiwillig

3.2 Gibt es eine Rechtsgrundlage für das Hinterlegungssystem/einen Verweis auf das System in den Rechtsvorschriften? [Multiple-Choice-Frage]

- Ja
- Nein

Wenn die Antwort „Ja“ lautet:

3.3 Bitte geben Sie einen Verweis auf den entsprechenden Rechtstext an:

[...]

3.4 Wird das System offline oder online geführt (handelt es sich um eine physische oder digitale Hinterlegung)? [Multiple-Choice-Frage, Mehrfachantworten möglich]

- physisch/offline
- digital/online

3.5 Welche Inhalte können bzw. müssen im System hinterlegt werden? [Multiple-Choice-Frage, Mehrfachantworten möglich]

- Inhalte aller Art



- Filme
- Fernsehserien
- Drehbücher, Storyboards und sonstige Dokumente, die urheberrechtlich geschützt sein und in der Vorproduktion eines audiovisuellen Werks verwendet werden können
- Musik
- Sonstige

Bei Auswahl von „Sonstige“ machen Sie bitte hier nähere Angaben:

[...]

3.6 Welche Staatsangehörigen/Organisationen können/müssen Hinterlegungen im System vornehmen? [Multiple-Choice-Frage, Mehrfachantworten möglich]

- Staatsangehörige/Organisationen des Mitgliedstaats
- EU-Bürger/EU-Organisationen
- Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Organisationen
- Sonstige

Bei Auswahl von „Sonstige“ machen Sie bitte hier nähere Angaben:

[...]

3.7 Gibt es Auflagen/Einschränkungen für die Personengruppen/Kategorien von Organisationen, die Hinterlegungen im System vornehmen können/müssen? **[Multiple-Choice-Frage]**

- Ja
- Nein

Wenn die Antwort „Ja“ lautet:

3.8 Wer kann/muss Hinterlegungen im System vornehmen? **[Multiple-Choice-Frage, Mehrfachantworten möglich]**

- Rechteinhaber
- Produzent eines audiovisuellen Werks/Filmwerks
- Mitglied einer Verwertungsgesellschaft
- Sonstige

Bei Auswahl von „Sonstige“ bitte nähere Angaben:

[...]



3.9 Gibt es Vorschriften bezüglich der Angaben, die der Hinterlegende im Hinblick auf das hinterlegte Werk/sonstige hinterlegte Inhalte machen muss? **[Multiple-Choice-Frage]**

- Ja
- Nein

Wenn die Antwort „Ja“ lautet:

3.10 Welche Angaben muss der Hinterlegende im Hinblick auf das hinterlegte Werk/sonstige hinterlegte Inhalte machen? **[Multiple-Choice-Frage, Mehrfachantworten möglich]**

- Einzelheiten zu der Veröffentlichung
- Ort der Veröffentlichung
- Vergütung
- Uhrzeit der Hinterlegung
- Art des hinterlegten Werks/Inhalts
- Nachweis der Urheberschaft/Eigentümerschaft der Rechte
- Verträge mit dem/den Rechteinhaber/n des audiovisuellen Werks
- Sonstige

Bei Auswahl von „Sonstige“ machen Sie bitte hier nähere Angaben:

[...]

Bitte fügen Sie weitere Details oder Beschreibungen zu den oben ausgewählten Antworten hinzu, falls erforderlich:

[...]

3.11 Bitte beschreiben Sie die wichtigsten Verfahrensschritte des Systems:

[...]

3.12 Bitte beschreiben Sie weitere Merkmale des Systems, die Ihnen wichtig erscheinen:

[...]

3.13 Erwirbt die Hinterlegungsstelle durch den Vorgang der Hinterlegung eines urheberrechtlich geschützten Werks/sonstiger hinterlegter Inhalte irgendwelche Rechte? **[Multiple-Choice-Frage]**

- Ja
- Nein

Wenn die Antwort „Ja“ lautet:



3.14 Welche Rechte erwirbt die Hinterlegungsstelle mit der Hinterlegung eines urheberrechtlich geschützten Werks/sonstiger hinterlegter Inhalte? **[Multiple-Choice-Frage, Mehrfachantworten möglich]**

- Digitalisierung von Kopien
- Öffentliche Zugänglichmachung von Kopien
- Sonstige

Bei Auswahl von „Sonstige“ bitte hier nähere Angaben machen:

[...]

3.15 Ist das hinterlegte Werk für die Allgemeinheit zugänglich? **[Multiple-Choice-Frage]**

- Ja, automatisch
- Ja, nach einem entsprechenden Beschluss der Organisation, die das System verwaltet
- Möglicherweise nach einem entsprechenden Beschluss der Organisation, die das System verwaltet
- Nein, nicht grundsätzlich
- Nie
- Sonstige

Bei Auswahl von „Nein, nicht grundsätzlich“ oder „Nie“ machen Sie bitte hier nähere Angaben:

[...]

Bei Auswahl von „Sonstige“ machen Sie bitte hier nähere Angaben:

[...]

3.16 Was ist Ihrer Meinung nach der wichtigste Vorteil dieses Hinterlegungssystems (insbesondere aus Sicht des Nutzers)? Welches sind die wichtigsten Herausforderungen?

[...]

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung an dieser Umfrage!

Kennen Sie weitere Systeme der Hinterlegung audiovisueller Werke?

- Ja
- Nein



[Hinweis für die elektronische Umfrage:

Bei Auswahl von „Ja“ springt der Fragebogen automatisch zu einer leeren Vorlage zurück (wird vom System als separate Antwort registriert).

Bei Auswahl von „Nein“ erhält der Teilnehmer eine Dankesnachricht, und eine Schaltfläche zum Absenden der Antwort wird angezeigt.]





Ein gemeinsamer Bericht
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und EUIPO
im Rahmen der IRIS *Plus*-Reihe



EUIPO
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR GEISTIGES EIGENTUM

